Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1108

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
VI A 1 — 6107 — 1161/66

Bonn, den 15. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen auf dem Agrargebiet**

Bezug: — **Drucksache V/569** —

Hiermit übersende ich für die Bundesregierung den 5. Bericht über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen auf dem Agrargebiet für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966.

Hermann Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisation für Getreide (VO Nr. 19), Reis (VO Nr. 16/64), Obst und Gemüse (VO Nr. 23), Wein (VO Nr. 24), Schweinefleisch (VO Nr. 20), Rindfleisch (VO Nr. 14/64), Geflügelfleisch (VO Nr. 22), Eier (VO Nr. 21), Milch und Milcherzeugnisse (VO Nr. 13/64) für die Zeit von Juli 1965 bis Juni 1966

Inhalt

Die vorhergehenden Berichte erschienen als Bundestagsdrucksachen IV/1548 (2. Bericht), IV/2640 (3. Bericht) und V/29 (4. Bericht).

Zusammenfassung

Im Jahre 1965 befand sich die Bundesrepublik Deutschland in einer Phase der Hochkonjunktur. Die starke Zunahme der Leistungseinkommen und der Einkommensübertragungen durch öffentliche Stellen ließen auch noch im Berichtszeitraum Juli 1965 bis Juni 1966 den privaten Verbrauch um etwa 9,5 % bzw. real um mehr als 5 % ansteigen. Mit diesen Tendenzen der Einkommensentwicklung fielen auf dem Nahrungsmittelsektor geringere Ernteerträge und ein Rückgang der Fleisch-, besonders der Schweinefleischerzeugung zusammen.

Nach der reibungslos verlaufenen Überleitung von der nationalen Marktregelung hat auch im vierten Jahr ihrer Anwendung die EWG-Marktorganisation für *Getreide* keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erzeugerpreise gehabt. Ein erneutes Ansteigen der Verbraucherpreise für die Mehrzahl der Getreideerzeugnisse kann nur zum Teil mit der eingetretenen Erhöhung der Brotmehlpreise begründet werden. Auf die Erhöhung des Brotmehlpreises dürften außer dem Wegfall der Subvention, die bis Ende 1964 zum Ausgleich der Verteuerung des Auslandsweizens gezahlt worden war, auch die im Berichtsjahr angestiegenen Marktpreise für Inlandsweizen einen gewissen Einfluß gehabt haben. Im Vergleich zum Vorjahr wurde Gerste ausländischer Herkunft im Jahresdurchschnitt gegenüber Mais teurer.

Mit dem Inkrafttreten einer Gemeinsamen Marktorganisation für Reis ist am 1. September 1964 auch bei *Reis* eine Abschöpfungsregelung wirksam geworden. Die Reispreise in den Erzeugerländern der Gemeinschaft liegen über den Schwellenpreisen der nicht erzeugenden Mitgliedstaaten. Die Drittländer lieferten 1965/66 87 % der deutschen Reiseinfuhr. Im Reiswirtschaftsjahr 1965/66 hat sich der durchschnittliche Verbraucherpreis für Rundkornreis um 3,3 % erhöht. Da der Schwellenpreis jedoch unverändert blieb, kann diese Preiserhöhung nicht auf die EWG-Reismarktordnung zurückgeführt werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für *Obst und Gemüse* besteht für den Warenverkehr der Mitgliedstaaten untereinander in der Anwendung gemeinsamer Qualitätsnormen und in der Beseitigung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und ähnlicher Maßnahmen gleicher Wirkung. Das Verhältnis der Einfuhren aus Mitgliedstaaten zu den aus Drittländern hat auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahr keine nennenswerten Veränderungen erfahren. Bei den Einfuhren aus Mitgliedstaaten beginnen sich gewisse Verschiebungen zugunsten der französischen Obst- und Gemüselieferungen abzuzeichnen. Infolge der geringeren inländischen Produktion lagen die Erzeuger- und Verbraucherpreise von Obst und Gemüse 1965/66 durchweg höher als im Vorjahr. Trotz der im Sommer 1965 heraufgesetzten Referenzpreise für Apfelsinen kam es nicht zu einer Erhebung von Ausgleichsabgaben, weil angesichts der kräftigen Nachfrage Apfelsineneinfuhren aller Herkünfte zu höheren Preisen abgesetzt werden konnten. Die Apfelsineneinfuhr aus Italien ging im Berichtsjahr stark zurück.

Bei der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für *Wein* sind im Berichtsjahr keine Fortschritte erzielt worden. Aufgrund der geringeren deutschen Weinmosternte im Jahre 1965, der Änderung des Einfuhrverfahrens und von Vorkäufen wegen der Erhebung einer Monopolausgleichsabgabe vom 1. April 1966 an auf Weine und weinhaltige Getränke, denen Alkohol zugesetzt worden ist, kam es zu einer erheblichen Steigerung der Weineinfuhr.

Im Wirtschaftsjahr 1965/66 setzte eine Verknappung des *Schweinefleisch*angebotes in allen Ländern der Gemeinschaft ein. Durch die starke Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche blieb das Angebot

auch in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres weiterhin knapp. An der ausgelösten Preishausse zeigt sich abermals, daß die Drittländer wegen der noch ungenügenden Markttransparenz in den EWG-Ländern nicht in der Lage sind, sich rechtzeitig auf eine Ausdehnung ihrer Schlachtschweineproduktion einzurichten. Die Marktpreise für Schlachtschweine haben in der Bundesrepublik Deutschland wegen des hinter der Nachfrage zurückbleibenden Schweinefleischangebotes im Wirtschaftsjahr 1965/66 kräftig angezogen, während die Verbraucherpreise weniger stark anstiegen. Die Verarbeitungsspanne hat sich also eingeengt.

Die inländische *Rindfleisch*produktion lag 1965/66 anfangs noch relativ niedrig und nahm erst in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres zu. Nach ihrem konjunkturellen Höhepunkt im Sommer 1965 gingen die Schlachtrinderpreise bis November erheblich zurück und stabilisierten sich dann auf einem unter dem hohen Vorjahresstand liegenden Niveau. Diese Preisentwicklung hat im Zusammenhang mit der Heraufsetzung des Orientierungspreises von April bis Juni 1966 zu einer nahezu ständigen Erhebung von Abschöpfungen auf Einfuhren von Schlachtrindern und Rindfleisch aus Drittländern geführt. Diese zusätzliche Belastung der Importe brachte nicht immer die von der EWG-Marktorganisation bei absinkenden Preisen angestrebte Drosselung der Auslandslieferungen; dies gilt im wesentlichen für Lieferungen aus den Staatshandelsländern und aus Übersee. Während die Verarbeitungsspanne bei Schweinefleisch eingeengt wurde, hat sich bei den fleischverarbeitenden Betrieben die Spanne bei Rindfleisch seit Anfang 1966 sehr kräftig ausgedehnt.

Die inländische Produktion an *Geflügelfleisch* ist 1965/66 weiter gestiegen, ihr Anteil am Verbrauch hat sich indessen nicht erhöht. Innerhalb der Gemeinschaft scheinen sich feste Handelsströme und regional begrenzte Verbrauchermärkte zu bilden. Die Erzeugerpreise für Jungmastgeflügel lagen im Wirtschaftsjahr 1965/66 etwas über den Preisen des Vorjahres. Bei einer Einengung der Handels- und Verarbeitungsspanne ist der Verbraucherpreis für Brathähnchen im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres nahezu auf Vorjahreshöhe stehengeblieben, während bei Suppenhühnern eine Preissteigerung eintrat.

Im Wirtschaftsjahr 1965/66 ist die Erzeugung an *Eiern* weiter angestiegen, und zwar in dem Ausmaße wie in den Jahren vorher, während gleichzeitig die Einfuhr von Schaleneiern um 19 % zurückging. Wegen des im Verhältnis zur Nachfrage knappen Angebotes aus dem EWG-Raum nahm die Einfuhr aus Drittländern erstmalig seit 1958/59 wieder zu. Trotzdem zeigte sich, daß die Instrumente der Marktorganisation bei Eiern wie bei anderen getreideabhängigen Veredelungserzeugnissen zyklischen Entwicklungen der Produktion von der Einfuhrseite her nicht ausreichend entgegenzuwirken vermögen. Die Erzeugerpreise für Eier sind gegenüber 1964/65 angestiegen. Dabei zeigten die Erzeugerpreise im zweiten Halbjahr 1965 einen kräftigen Anstieg gegenüber der gleichen Vorjahreszeit, während im ersten Halbjahr 1966 der aufgrund des steigenden Angebotes erwartete Preisrückgang eintrat. Die Verbraucherpreise haben im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres stärker angezogen, als es der Steigerung bei den Erzeugerpreisen entsprach.

Die gemeinsame Marktorganisation für *Milch und Milcherzeugnisse* wird mit ihren wichtigsten Bestimmungen für Milcherzeugnisse seit dem 1. November 1964 angewendet. Zur Annäherung an den gemeinsamen Richtpreis — 41,2 Pf je kg Milch frei Molkerei vom 1. April 1968 an — werden jährliche Korrekturen der einzelstaatlichen Richt- und Schwellenpreise vorgenommen. Dabei wird auch der Abbau der Beihilfen durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise ausgeglichen. Im Milchwirtschaftsjahr April 1965/März 1966, dem ersten vollen Jahr unter der EWG-Regelung, haben die Schwellenpreise und die Abschöpfungsregelung dazu beigetragen, das angestrebte Preisniveau für Milcherzeugnisse im großen und ganzen zu erreichen. Der Erzeugerrichtpreis wurde durch die noch

zulässige Gewährung von Förderungszuschlägen zum Milchauszahlungspreis erreicht. Die Interventionsmaßnahmen auf dem Buttersektor haben im Milchwirtschaftsjahr 1965/66 dazu beigetragen, daß der Marktpreis für Deutsche Markenbutter ganzjährig unverändert blieb. Die EWG-Milchmarktordnung begünstigte den Anstieg der Käseeinfuhren aus EWG-Mitgliedstaaten. Infolge der Heraufsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Käsesorten kam es zu Preiserhöhungen auf der Großhandelsstufe, die sich auf die Einzelhandelspreise auswirkten.

Für die von den Marktorganisationen erfaßten Erzeugnisse ergaben sich folgende Veränderungen in der Versorgung und den Preisen im Wirtschaftsjahr 1965/66 gegenüber 1964/65:

Veränderungen in Prozent

1965/66 gegen 1964/65

Erzeugnis	Inlandserzeugung	Einfuhr	Verbrauch je Kopf	Erzeugerpreise	Verbraucherpreise
Weizen bzw. -erzeugnisse ..	−16	+ 26	−1	+ 1	+ 6
Roggen bzw. -erzeugnisse ..	−22	− 36	−3	+ 1	
Gemüse	− 9	+ 14	−3	+18	+13
Frischobst	−10	+ 5	−6	+19	+ 9
Schweinefleisch	− 4	+101	−1	+16 [1])	+ 8
Rindfleisch	− 2	+ 24	+3	− 1 [1])	+ 8
Geflügelfleisch	+ 8	+ 6	+5	+ 7	+ 2
Eier	+ 7	− 3[2])	+2 [2])	+ 8	+11
Trinkmilch	+ 1	—	−0	+ 2	+ 0
Butter	+ 1	− 16	−1	.	+ 1
Käse	+ 3	+ 6	+2	.	+ 4

[1]) Marktpreise
[2]) einschließlich Eiprodukte

Als *Handel*spartner der Bundesrepublik Deutschland haben die EWG-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft wie auf dem der gewerblichen Wirtschaft auch 1965/66 weiter an Bedeutung gewonnen. Diese Verlagerung der Handelsströme zeigt sich im zunehmenden Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen *Einfuhr*. Fortschreitender Zoll- und Kontingentsabbau und gemeinsame Marktordnungen haben den Agrarhandel innerhalb der EWG gefördert. Doch hat die steigende Wirtschaftskraft der Gemeinschaft auch den Drittländern einen größeren Absatz ermöglicht, wenn auch ihr Marktanteil relativ zurückging. Mehr als die Hälfte der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr der Bundesrepublik Deutschland bestand im Wirtschaftsjahr 1965/66 aus Erzeugnissen, die gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen. Die Einfuhr dieser „Marktordnungswaren" erhöhte sich insgesamt infolge des größeren Einfuhrbedarfs an Getreide, Fleisch, Obst und Gemüse erheblich stärker als in den Vorjahren. Mehr als die Hälfte der Einfuhr von Marktordnungswaren stammte 1965/66 aus EWG-Mitgliedstaaten. Dagegen verlief bei der Einfuhr von „Nicht-Marktordnungswaren"

die Entwicklung für die Drittländer günstiger. Ihr Anteil an der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland betrug bei Nicht-Marktordnungswaren fast drei Viertel.

Der seit Jahren zu beobachtende stetige Anstieg der *ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr* setzte sich auch 1965/66 fort. Hauptabnehmer für die deutsche ernährungswirtschaftliche Ausfuhr sind die Drittländer. Die Hälfte der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr bestand 1965/66 aus Erzeugnissen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterlagen. Die Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft spielt jedoch im Rahmen des gesamten Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland nur eine untergeordnete Rolle.

I. Probleme von allgemeiner Bedeutung

a) Marktorganisationen und gemeinsame Preise

Nach außergewöhnlich langwierigen und z. T. sehr harten Verhandlungen hat sich der Rat der EWG in seiner Sitzung vom 22. bis 24. Juli 1966 über die wichtigsten Fragen geeinigt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes noch geregelt werden mußten. Es wurden Beschlüsse gefaßt über:

- zusätzliche Bestimmungen für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse;
- die Marktordnung für Fette;
- allgemeine Grundsätze für die künftige Zuckermarktordnung;
- besondere Maßnahmen für Zucker;
- gemeinsame Preise für
  - Reis
  - Rindfleisch
  - Milch
  - Olivenöl und Ölsaaten
  - Zucker

Außerdem faßte der Rat eine Entschließung über die Errichtung einer gemeinsamen Beihilfenpolitik.

Nachstehend sind einige Grundzüge dieser Regelungen aufgeführt:

- Für Obst und Gemüse wird versuchsweise für einen Zeitraum von drei Jahren eine für die Mitgliedstaaten fakultative Interventionsregelung eingeführt; auf deutsches Drängen hin wurden die hierfür zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel auf jährlich 240 Millionen DM begrenzt.
- Für Raps wurde ein gemeinsamer Richtpreis von 81 DM je 100 kg beschlossen, der am 1. Juli 1967 in Kraft tritt. Dieses Preisniveau sichert den deutschen Erzeugern etwa den bisherigen Erlös.
- Für den Warenbereich Zucker wurde auf deutsches und italienisches Verlangen erstmals der bisher stets verfolgte Grundsatz einer Marktregelung ausschließlich über den Preis aufgegeben. Der gemeinsame Preis von 6,80 DM je dz Rüben ab 1. Juli 1968 wird nur für die Erzeugung innerhalb einer festgesetzten Grundquote garantiert. Diese Quote beläuft sich für Deutschland auf 1,75 Millionen t Weißzucker.
- Der gemeinsame Richtpreis für Milch wurde auf 41,2 Pf je kg frei Molkerei festgesetzt und wird vom 1. April 1968 an angewendet werden; er entspricht einem durchschnittlichen Preis ab Hof von 39 Pf je kg. Für Magermilch zu Futterzwecken wird eine Gemeinschaftsbeihilfe von 5,5 Pf je kg (60 Pf je kg Magermilchpulver) gewährt werden. Außerdem wurde die Bundesregierung ermächtigt, Verbrauchersubventionen bei Butter und Schnittkäse für eine Übergangszeit zu gewähren.
- Der gemeinsame Orientierungspreis für Rindfleisch wurde auf 265 DM je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt. Er tritt am 1. April 1968 in Kraft.
- Der vom 1. September 1967 an gültige Grundrichtpreis für geschälten Reis beträgt 72,48 DM je 100 kg.
- Gemäß der Entschließung über die Einführung einer gemeinsamen Beihilfenpolitik sollen die Bestimmungen des EWG-Vertrages über staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94) vom 1. Juli 1967 an vorbehaltlich der in den Marktordnungen geregelten oder zu regelnden Ausnahmen auf alle Agrarerzeugnisse angewendet werden. Bis zum 1. Dezember 1966 soll der Rat bestimmte Kategorien von Beihilfen festlegen.

Nach den bisher getroffenen Entscheidungen werden spätestens am 1. Juli 1968 etwa 95 % der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugung (gemessen an den Verkaufserlösen) EWG-Marktorganisationen mit einer gemeinschaftlichen finanziellen Verantwortung unterworfen sein; für etwa 90 % der Erzeugung werden gemeinsame Preise gelten. Für fast alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden dann die maßgeblichen Entscheidungen nicht mehr im nationalen Bereich getroffen, sondern von der Gemeinschaft in Brüssel.

b) Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Zusammen mit der Verabschiedung der ersten gemeinsamen Marktorganisationen in den Verordnungen Nr. 19 bis 24 wurde die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Die nähere technische Ausgestaltung ist in der Verordnung Nr. 17/64 festgelegt.

Diese Verordnungen enthalten die allgemeinen Grundsätze über die gemeinsame Agrarfinanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und regeln die gemeinsame Finanzierung für die Wirtschaftsjahre 1962/63, 1963/64 und 1964/65. Danach werden in den Warenbereichen, für die gemeinsame Marktorganisationen in Kraft sind, die Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern sowie die Interventionen auf dem Binnenmarkt der Mitgliedstaaten in zunehmendem Ausmaß gemeinschaftlich finanziert. Zur Zeit gilt bei den Ausfuhrerstattungen das sogenannte Nettoprinzip, bei dem nur die Nettoausfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten in Drittländer, zusammengefaßt nach Warengruppen, berücksichtigt werden. Die Beteiligung des Fonds an den finanzierungsfähigen Ausgaben stieg von einem Sechstel im Jahre 1962/63 über zwei Sechstel im Jahre 1963/64 auf drei Sechstel im Jahre 1964/65 an. Diese Regelung wurde in den Jahren 1962/63 und 1963/64 auf Waren der Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch, angewandt; 1964/65 kamen die Waren der Marktorganisationen für Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Reis hinzu.

Das Bestehen und die Einführung gemeinsamer Marktorganisationen in der EWG sind für die Abteilung Ausrichtung des Fonds insoweit von erheblicher Bedeutung, als Vorhaben zur Anpassung und Verbesserung der Vermarktung und zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Abs. 2 der VO Nr. 17/64 nur dann gefördert werden können, wenn die Waren einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

Für die Verbuchungszeiträume 1962/63 und 1963/64 hat die Kommission bisher Mittel in Höhe von insgesamt 104,765 Millionen DM bewilligt. Hiervon hat die Bundesrepublik Deutschland 30,107 Millionen DM (= 28,8 % des Gesamtzuschusses) erhalten. Die Fondsmittel wurden je zur Hälfte für die Produktionsstruktur eingesetzt.

Welche Bedeutung der Verbesserung der Marktstruktur auch in Zukunft eingeräumt wird, zeigen die von der EWG-Kommission vorzuschlagenden Gemeinschaftsprogramme, insbesondere für Molkereistruktur, Obst- und Gemüsevermarktung, Fleischerzeugung sowie Weinbau.

Der Rat einigte sich in seinen Sitzungen vom 11. Mai und 26. Juli 1966 auf eine Neuregelung der Agrarfinanzierung. Danach sind zwei gesonderte Zeiträume zu unterscheiden.

1. Regelung für die Phase vom 1. Juli 1965 bis zum 30. Juni 1967

— *Ausgaben*

= Bei den Erzeugnissen, für die am 1. Juli 1965 bereits eine gemeinsame Marktorganisation bestand, wird der Beitrag der Abteilung Garantie des Fonds bei den zur Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben auf

6/10 für den Verbuchungszeitraum 1965/66 und

7/10 für den Verbuchungszeitraum 1966/67 festgesetzt.

= Bei den Erzeugnissen, für die nach dem 1. Juli 1965 und vor dem 1. Juli 1967 eine gemeinsame Marktorganisation Anwendung findet, werden die für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben erst mit Beginn der Anwendung der einzelnen Marktorganisationen übernommen.

— *Einnahmen*

Die Einnahmen des Fonds ergeben sich aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten nach folgendem Aufbringungsschlüssel:

	1965/66 %	1966/67 %
Belgien	7,95	7,95
Bundesrepublik Deutschland	31,67	30,83
Frankreich	32,58	29,26
Italien	18,00	22,00
Luxemburg	0,22	0,22
Niederlande	9,58	9,74

2. Regelung für die Phase vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Dezember 1969

— *Ausgaben*

= Bei den Erzeugnissen, für die am 1. Juli 1967 eine gemeinsame Marktorganisation mit finanzieller Verantwortung der Gemeinschaft besteht, deckt der Beitrag der Abteilung Garantie des Fonds sämtliche für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben.

= Für die übrigen Erzeugnisse erfolgt die Übernahme der für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben, sobald die gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse Anwendung findet.

= Der Finanzierung der Erstattungen bei den Ausfuhren nach Drittländern werden von 1967/68 an die Bruttoausfuhren zugrunde gelegt. Damit sind die Exporteure von Agrarerzeugnissen aller Mitgliedstaaten — im Gegensatz zu der bis dahin gültigen Regelung des Nettoprinzips — ohne Diskriminierung gleichgestellt. Das Volumen der Abteilung Ausrichtung beträgt jeweils 1/3 desjenigen der Abteilung Garantie, es ist jedoch vom Jahre 1967/68 an auf 1,140 Millionen DM begrenzt.

— *Einnahmen*

= Die Einnahmen der Abteilung Garantie des Fonds stammen von Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten, die zu einem Teil im Verhältnis zu den von den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Abschöpfungen gegenüber Dritt-

ländern und zu einem anderen Teil nach einem festen Aufbringungsschlüssel errechnet werden.

Der erste Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten beträgt 90 % des Gesamtbetrages der von den Mitgliedstaaten in dem betreffenden Verbuchungszeitraum gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfungen.

Der zweite Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten errechnet sich aus folgendem Aufbringungsschlüssel:

Belgien	8,1 %
Bundesrepublik Deutschland	31,2 %
Frankreich	32,0 %
Italien	20,3 %
Luxemburg	0,2 %
Niederlande	8,2 %

= Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung des Fonds werden durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten nach dem zweiten Teil des vorstehenden Aufbringungsschlüssels gedeckt.

Unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Abschöpfungsbeträge und des Anteils des festen Beitragsschlüssels kann damit gerechnet werden, daß für die Jahre 1967/68, 1968/69 und das zweite Halbjahr 1969 etwa 31 % der durch die Agrarpolitik begründeten Finanzlasten der Gemeinschaft von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen sind.

c) Auswirkungen auf gewerbliche Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe

Als Auswirkung der EWG-Marktorganisationen entstehen der Ernährungsindustrie für bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hergestellt werden, selbst jedoch keine landwirtschaftlichen Waren im Sinne des EWG-Vertrages (Liste zu Artikel 38 in Anhang II) sind, zum Teil erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit den gleichen Industriezweigen der anderen Mitgliedstaaten. Diese Nachteile beruhen in erster Linie auf den unterschiedlichen Preisen für die verarbeitenden landwirtschaftlichen Grundstoffe in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die früheren Schutzmaßnahmen zugunsten der Verarbeitungserzeugnisse durch Zölle, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind inzwischen weitgehend abgebaut oder eingeschränkt worden. Da sich der Gemeinsame Markt im landwirtschaftlichen und im gewerblichen Bereich nach unterschiedlichen Regeln entwickelt, ergeben sich Schwierigkeiten beim Import wie beim Export der genannten Waren.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung der ersten EWG-Marktorganisationen hat der Rat der EWG unter dem 4. April 1962 einen Beschluß zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf diese Waren gefaßt, um Marktstörungen während der Übergangszeit zu mildern.

Da sich bei der Durchführung des Beschlusses Schwierigkeiten ergeben haben, hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Regelung des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen vorgelegt. Der insbesondere auf Artikel 235 des EWG-Vertrages gestützte Verordnungsentwurf, der eine geschlossene Handelsregelung vorsieht, ist inzwischen vom Rat verabschiedet worden (Verordnung Nr. 160/66 vom 27. Oktober 1966). Die neue Handelsregelung soll vom 1. April 1967 an angewendet werden. Bis dahin läuft die bisherige Ausgleichsabgabenregelung weiter. Der Rat der EWG hat außerdem eine Entschließung über die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft bei der Ausfuhr der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse nach Drittländern verabschiedet.

d) Kennedy-Runde

Die vom Rat am 11. Mai und am 24. Juli 1966 erzielte Einigung bildete die Voraussetzung für die Beschlußfassung über das Agrarangebot der Gemeinschaft für die Kennedy-Runde und dessen Vorlage in Genf. Über dieses Angebot wird zur Zeit verhandelt.

II. Getreide (ohne Reis)

Mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ist das frühere Getreidepreissystem der Bundesrepublik Deutschland, das auf festgesetzten Höchst- und Mindestpreisen für die Erzeuger beruhte, durch ein Richtpreissystem auf der Großhandelsstufe abgelöst worden. Die regionale Staffelung der Richtpreise entspricht grundsätzlich den tatsächlichen Frachtkosten zum Hauptzuschußgebiet hin. In der früheren Regelung mit vier Preisgebieten wurden die Preisunterschiede nicht nach den Frachtkosten gestaffelt. Da die Frachtkosten für Getreide in der Bundesrepublik Deutschland höher sind als in den anderen EWG-Mitgliedstaaten, wurden die Frachttarife für Getreide von der Bundesbahn und vom gewerblichen Güterfernverkehr gesenkt. Außerdem hat die Bundesregierung die Auswirkung des EWG-Richtpreissystems auf die Erzeugerpreise durch eine Frachthilfe in Höhe von 25 % der Beförderungskosten gemildert. Um ein starkes Absinken der Erzeugerpreise ins-

Tabelle 1

Versorgung mit Getreide 1965/66 und 1964/65

1000 t

Gliederung	Weizen	Roggen einschl. Wintermenggetreide	Brotgetreide	Futter- und Industriegetreide	Getreide insgesamt
1965/66					
Erzeugung	4 348	2 957	7 305	6 582	13 887
(darunter: Verkäufe der Landwirtschaft)	(2 645)	(1 196)	(3 841)	(1 795)	(5 636)
Bestandsänderung in 1. Hand	− 5	− 75	− 80	− 70	−150
Bestandsänderung in 2. Hand	−449	−218	−667	+109	−558
Einfuhr [1])	1 960	60	2 020	5 505	7 525
Ausfuhr	844	7	851	957	1 808
	5 918	3 303	9 221	11 091	20 312
davon Futter in der Landwirtschaft	1 177	1 411	2 588	4 279	6 867
Futter über den Markt	428	239	667	3 603	4 270
(darunter: in Mischfutter)	(186)	(99)	(285)	(2 320)	(2 605)
Futter zusammen	1 605	1 650	3 255	7 882	11 137
Saatgut, Schwund und Marktverluste	403	284	687	630	1 317
Industrieverbrauch	77	69	146	2 280	2 426
Nahrungsverbrauch	3 833	1 300	5 133	299	5 432
desgl. in Mehlwert	2 986	1 071	4 057	175	4 232
in kg je Kopf	50,3	18,1	68,4	2,9	71,3
1964/65					
Erzeugung	5 203	3 785	8 988	7 562	16 550
(darunter: Verkäufe der Landwirtschaft)	(3 122)	(1 480)	(4 602)	(2 201)	(6 803)
Bestandsänderung in 1. Hand	+ 20	+ 25	+ 45	−45	± 0
Bestandsänderung in 2. Hand	+ 27	+295	+322	+16	+338
Einfuhr [1])	1 560	94	1 654	4 290	5 944
Ausfuhr	747	2	749	859	1 608
	5 969	3 557	9 526	11 022	20 548
davon Futter in der Landwirtschaft	1 445	1 777	3 222	4 824	8 046
Futter über den Markt	218	84	302	3 137	3 439
(darunter: in Mischfutter)	(201)	(78)	(279)	(2 014)	(2 293)
Futter zusammen	1 663	1 861	3 524	7 961	11 485
Saatgut, Schwund und Marktverluste	434	325	759	630	1 389
Industrieverbrauch	78	50	128	2 147	2 275
Nahrungsverbrauch	3 794	1 321	5 115	284	5 399
desgl. in Mehlwert	2 974	1 092	4 066	160	4 226
in kg je Kopf	50,8	18,6	69,4	2,7	72,1

[1]) einschließlich Bezüge aus der Sowjetischen Besatzungszone und Einfuhr von Backerzeugnissen

besondere in den marktfernen Gebieten zu vermeiden, wurde das Preisgefälle der abgeleiteten Interventionspreise im Unterschied zu den abgeleiteten Richtpreisen abgeschwächt. Die EWG-Einfuhrregelung beschränkt sich auf ein Abschöpfungssystem, das nach dem Wegfall der mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr sowie des Beimahlungszwanges für Inlandsweizen eine Angleichung der Preise für importiertes Getreide an die nationalen Preise herbeiführt. Da der Abschöpfungssatz für alle Qualitäten gleich ist, schlagen die auf Qualitätsunterschieden beruhenden Differenzen in den Weltmarktpreisen auf die Inlandspreise durch.

a) Produktion und Absatzlage

Die Getreideernte 1965 war infolge ungünstiger Witterungsbedingungen mit 13,89 Millionen t um 2,66 Millionen t kleiner als die bisher größte Getreideernte des Jahres 1964. Aber auch hinter dem mehrjährigen Durchschnitt blieb die Ernte um rund 1 Millionen t zurück. Von der Ernteminderung gegenüber dem Vorjahr entfielen 1,68 Millionen t auf Brotgetreide und 0,93 Millionen t auf Futtergetreide. Auch die Qualität der Ernte war wegen des hohen Feuchtigkeitsgehaltes beträchtlich geringer als im Vorjahr.

Die Weizenverkäufe der Landwirtschaft waren bei einer um 0,86 Millionen t kleineren Ernte mit 2,65 Millionen t um 0,47 Millionen t kleiner als im Vorjahr. Der Rückgang der direkten Weizenverfütterung aus der eigenen Ernte um 0,27 Millionen t wurde durch höhere Zukäufe an Futterweizen im wesentlichen aufgewogen. Die Weizeneinfuhr war mit 1,96 Millionen t um 0,4 Millionen t größer als im Vorjahr. Bei gegenläufigen Bestandsveränderungen in den beiden betrachteten Jahren war der Verbrauch an Auslandsweizen im Inland wie auch für den Re-Export zusammen um 0,27 Millionen t größer als im Vorjahr. Der Verbrauch von Inlandsweizen über den Markt lag (einschließlich Export) trotz der geringeren Verkäufe über dem Verbrauch des Vorjahres. Das führte zu einer beträchtlichen Verringerung der Bestände an Inlandsweizen in der Bundesreserve. Diese wurde durch große Abgaben für die Anschlußversorgung bis zum Herbst 1965 von Inlandsweizen fast entblößt, ohne daß sie im Laufe des vergangenen Wirtschaftsjahres durch Interventionen wesentlich aufgefüllt wurde. Wegen der zu befürchtenden Schwierigkeiten bei der Anschlußversorgung aus der Bundesreserve bis zur Ernte 1966 haben die Mühlen höhere Bestände in das Wirtschaftsjahr 1966/67 herübergenommen, als das sonst üblich war. Die Weizenbestände der Mühlen waren am 1. Juli 1966 mit 0,18 Millionen t um 80 % größer als im Vorjahr.

Der Inlandsanteil an der Weizenvermahlung, der 1964/65 im Bundesdurchschnitt auf 73 % angestiegen war, ging im Berichtsjahr zwar infolge der geringeren Qualität der Ernte 1965 auf 71,3 % zurück, war aber höher als 1962/63 und 1963/64 und blieb auch nur unwesentlich geringer als bei der früheren nationalen Regelung mit Beimahlungspflicht.

Tabelle 2

Weizenvermahlung für den Inlandsverbrauch

ohne Durum und Stärkeweizen

Bundesland	1961/62 [1]	1963/64	1964/65	1965/66
	Anteil von Inlandsweizen in %			
Schleswig-Holstein	*69,2*	*69,7*	*72,8*	*70,9*
Hamburg	*74,4*	*60,1*	*59,0*	*58,9*
Niedersachsen	*72,1*	*75,4*	*78,6*	*75,8*
Bremen	*75,0*	*63,3*	*50,5*	*59,1*
Nordrhein-Westfalen	*74,1*	*62,4*	*69,6*	*67,8*
Hessen	*75,3*	*74,8*	*76,9*	*79,9*
Rheinland-Pfalz	*75,0*	*75,0*	*77,0*	*76,4*
Baden-Württemberg	*74,0*	*73,2*	*78,3*	*74,0*
Bayern	*74,1*	*80,9*	*82,7*	*81,4*
Saarland	*14,7*	*22,6*	*14,5*	*12,4*
Berlin (West)	*50,1*	*50,5*	*49,8*	*49,5*
Bundesgebiet	*71,9*	*69,5*	*73,0*	*71,3*
	Vermahlung in 1000 t			
insgesamt	3 268	3 264	3 132	3 197
davon				
Inlandsweizen	2 351	2 267	2 286	2 280
Auslandsweizen	917	997	846	917

[1] einschließlich Vermahlung der Ostmüller, für die ebenso wie für die Länder Saarland und Berlin die 75 %-Quote nicht galt.

Die Vermahlung von ausländischem Brotweizen stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,07 Millionen t auf 0,92 Millionen t an; davon entfielen 0,15 Millionen t auf Weizen aus Mitgliedstaaten. Hiervon wurden 45 % im Saarland unter den Bedingungen des Saarvertrages vermahlen. Während im Bundesdurchschnitt die Vermahlung von Weizen aus EWG-Mitgliedstaaten knapp 5 % ausmachte, lag sie, wenn man vom Saarland absieht, nur in Nordrhein-Westfalen mit 6 %, das entspricht 0,05 Millionen t, über dem Durchschnitt. Dabei ging in Nordrhein-Westfalen die Vermahlung von Inlandsweizen mit 68 % gegenüber dem Vorjahr um 2 Punkte zurück, während sie in den beiden ersten Jahren der EWG-Marktordnung nur 62 bis 64 % betragen hatte. Die regionalen Unterschiede des Inlandsanteils entsprachen denen der Vorjahre. In den süddeutschen Ländern, die zu den Häfen am frachtungünstigsten lie-

gen, waren die Inlandsanteile mit 74 bis 81 % am höchsten, in den Stadtstaaten mit rd. 59 % am niedrigsten, wenn man vom Saarland und von Berlin absieht.

Die Roggenverkäufe der Landwirtschaft waren 1965/66 bei einer um 0,83 Millionen t kleineren Ernte mit 1,2 Millionen t um 0,28 Millionen t geringer als im Vorjahr. Die Marktzugänge einschließlich einer geringen Einfuhr reichten zwar zur Dekkung des Marktbedarfs für Nahrung und Industrie aus. Da aber größere Roggenmengen von den Tierhaltern für Futterzwecke zugekauft wurden, blieben die Interventionsmengen beträchtlich hinter den Angaben — insbesondere für die Übergangsversorgung — 1965 zurück, so daß sich die Bestände in der Bundesreserve um reichlich 0,2 Millionen t verminderten. Die Zukäufe von Futterroggen wogen jedoch die beträchtlich geringere direkte Roggenverfütterung aus der eigenen Ernte nicht auf; so blieb die gesamte Roggenverfütterung um rd. 0,2 Millionen t hinter dem Vorjahr zurück. Der mit 9,22 Millionen t gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,3 Millionen t kleinere Brotgetreideverbrauch ist fast ausschließlich auf eine geringere Verfütterung zurückzuführen.

Die Verkäufe von Futter- und Industriegetreide waren im Wirtschaftsjahr 1965/66 bei einer um rd. 1 Million t kleineren Ernte mit 1,8 Millionen t um rd. 0,4 Millionen t kleiner als im Vorjahr. Von der Gesamtmenge entfielen 0,93 Millionen t gegenüber 1,21 Millionen t im Vorjahr auf Braugerste. Bei einer weiteren Zunahme des Bierausstoßes um rund 4 % erhöhte sich der Auslandsanteil an der Braugerstenverwendung auf 52 % gegenüber 30 bis 35 % in den Vorjahren. Die gesamte Einfuhr von Futter- und Industriegetreide hatte mit brutto 5,5 Millionen t und netto — nach Abzug der Ausfuhr — mit 4,53 Millionen t einen bisher noch nicht erreichten Umfang. Die Netto-Einfuhr war um 1,13 Millionen t größer als im Vorjahr. Ebenfalls war der Verbrauch von ausländischem Futter- und Industriegetreide mit 4,47 Millionen t bei unterschiedlichen Bestandsveränderungen um über 1 Million t größer als im Jahre zuvor. Während rund 0,4 Millionen t des Verbrauchszuwachses auf Braugerste und Industriemais entfielen, erhöhte sich die Verfütterung von ausländischem Futtergetreide um 0,6 Millionen t auf 2,8 Millionen t. Bisher hatte die Verwendung von ausländischem Futtergetreide 2,2 Millionen t nicht überschritten.

Trotzdem wogen die erheblich größeren Zukäufe die geringere direkte Getreideverfütterung aus der eigenen Ernte nicht auf. Mit 11,14 Millionen t war die gesamte Getreideverfütterung um 0,34 Millionen t kleiner als im Vorjahr. Außerdem war der Anfall an Futterkartoffeln und Futterrüben beträchtlich kleiner, während die Heuernte der Menge nach die des Vorjahres übertraf. Bei steigenden Geflügelbeständen gingen die Schweinebestände trotz steigender Schweinepreise zurück. Die Verringerung der Futtermengen an Getreide und Kartoffeln wurde durch höhere Einfuhren anderer stärkehaltiger Futtermittel, vor allem von Tapiokaerzeugnissen und Futterzucker, nur teilweise ausgeglichen.

b) Einfuhr

Insgesamt wurden 1965/66 7,1 Millionen t Getreide und Getreideerzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt, das sind um 23 % mehr als im Vorjahr. Etwas über ein Drittel (35,1 %) davon stammte aus EWG-Mitgliedstaaten, mithin ein höherer Anteil als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren. Die Zunahme der Getreideeinfuhr war eine Folge des 1965 eingetretenen Rückganges der deutschen Getreideernte. Dies gilt sowohl für die Einfuhr von Weizen und Weizenerzeugnissen (1,6 Millionen t) als auch für die Einfuhr der übrigen Getreidearten und von deren Erzeugnissen (5,5 Millionen t). Dabei blieb der Anstieg der Weizeneinfuhr in der absoluten Menge wie auch im Verhältnis zur Vorjahreseinfuhr geringer als der Anstieg der Einfuhr von Futter- und Industriegetreide.

Die Zunahme der Einfuhr an Weizen und Weizenerzeugnissen kam den EWG-Mitgliedstaaten, im wesentlichen Frankreich, aber auch den übrigen Partnerländern zugute, während die Einfuhr aus Drittländern gleichzeitig geringfügig zurückging. Damit lag die Einfuhr von Weizen aus den EWG-Mitgliedstaaten 1965/66 (0,3 Millionen t) höher als in den übrigen Jahren seit Beginn der gemeinsamen Marktordnung. Die mit der EWG-Marktordnung verbundene freie Wahl des Bezugslandes und die Nachfrage nach qualitativ hochwertigem Weizen, der in der EWG nicht ausreichend erzeugt wird, hatte zunächst zu einem Rückgang der Importe aus EWG-Mitgliedstaaten geführt. Obwohl 1965/66 der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen Weizeneinfuhr auf 20,3 % anstieg, blieb die Position der Drittländer als Hauptlieferländer nahezu unverändert.

Die Einfuhr von Futter- und Industriegetreide nahm 1965/66 gegenüber dem Vorjahr um rd. ein Viertel (um 1,2 Millionen t) zu. Der Erzeugungsrückgang, verbunden mit einer anhaltenden Nachfrage, war hierfür die Ursache. An dieser Zunahme der Einfuhr hatten die Drittländer als Hauptlieferländer den größeren Anteil; doch erhöhte sich — bei großen Ernten in Frankreich und Italien — wie in den Vorjahren die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten relativ stärker als die Einfuhr aus Drittländern. Insgesamt wurden 1965/66 39,6 % der Einfuhr von Futter- und Industriegetreide (einschließlich Roggen) aus EWG-Mitgliedstaaten bezogen.

c) Erzeuger- und Verbraucherpreise

1. Erzeugerpreise

Bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1962/63 wurde der deutsche Getreidemarkt durch Maßnahmen der EWG noch nicht beeinflußt. Da die festgesetzten Erzeugerpreise für Getreide von 1958/59 bis einschließlich 1961/62 unverändert blieben, wird für den Vergleich der Erzeugerpreise 1965/66 mit denen vor Inkrafttreten der EWG-Marktorganisation, ebenso wie in den früheren Berichten, das Wirtschaftsjahr 1961/62 zugrunde gelegt. Außerdem erstreckt sich der Vergleich auf das Wirtschaftsjahr

Tabelle 3

Einfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Getreidewert								Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)								1965/66 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1958/59	1964/65
Weizen und Weizenerzeugnisse										
EWG-Mitgliedstaaten ..	309,1	490,4	499,2	556,0	240,1	254,7	173,8	332,8	+ 7,7	+91,5
Drittländer	2 120,6	1 603,1	1 705,9	2 963,6	1 638,1	1 641,1	1 322,3	1 304,2	− 38,5	− 1,4
insgesamt	2 429,7	2 093,5	2 205,1	3 519,6	1 878,2	1 895,8	1 496,1	1 637,0	− 32,6	+ 9,4
Übrige Getreidearten und Getreideerzeugnisse										
EWG-Mitgliedstaaten ..	114,5	442,9	363,5	665,1	588,2	999,6	1 609,8	2 170,2	.	+34,8
Drittländer	2 752,0	2 886,6	1 729,8	4 149,0	2 644,9	2 324,6	2 686,0	3 315,8	+ 20,5	+23,4
insgesamt	2 866,5	3 329,5	2 093,3	4 814,1	3 233,1	3 324,2	4 295,8	5 486,0	+ 91,4	+27,7
Getreide und Getreideerzeugnisse insgesamt										
EWG-Mitgliedstaaten ..	423,6	933,3	862,7	1 221,1	828,3	1 254,3	1 783,6	2 503,0	+ 490,9	+40,3
Drittländer	4 872,6	4 489,7	3 435,7	7 112,6	4 283,0	3 965,7	4 008,3	4 620,0	− 5,2	+15,3
insgesamt	5 296,2	5 423,0	4 298,4	8 333,7	5 111,3	5 220,0	5 791,9	7 123,0	+ 34,5	+23,0

1964/65. Die im folgenden genannten Preise beziehen sich auf Getreide normaler Beschaffenheit (Standardqualität), wie sie der Preisregelung zugrunde liegt. Die Jahresdurchschnittspreise sind als einfache arithmetische Mittel errechnet. Die von der Landwirtschaft tatsächlich erzielten Preise (Erlöspreise) können davon, je nach Qualität und Verkaufsrhythmus, abweichen.

Die Erzeugerpreise für Weizen normaler Beschaffenheit waren im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1965/66 um 2,1 % höher als die Preise von 1961/62. Gegenüber 1964/65 stiegen sie um 0,8 % an. Neben den geringeren Verkäufen, die allerdings durch größere Abgaben aus der Bundesreserve für die Anschlußversorgung an die Ernte 1965 ergänzt wurden, ist dies auf die kräftige Nachfrage für den Inlandsverbrauch und für den Export von Inlandsweizen zurückzuführen. Besonders von Oktober bis März stiegen die Erzeugerpreise und noch wesentsich stärker die Marktpreise über den Betrag der Monatszuschläge hinaus an. Die Marktpreise, die schon im August nicht nur über den Interventionspreisen, sondern auch über den Preisen des Vorjahres gelegen hatten, entfernten sich von Monat zu Monat mehr von dem Interventionspreisniveau und lagen von November bis März näher bei den Richtpreisen als bei den Interventionspreisen. Erst als es sich im Frühjahr 1966 herausstellte, daß die im Markt verfügbaren Mengen an Inlandsweizen über den Bedarf bis zum Ende des Wirtschaftsjahres hinaus gingen und interveniert werden mußte, gaben die Marktpreise von April an rasch nach.

Die Erhöhung der Erzeugerpreise sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber 1961/62 ist mit Ausnahme des Saarlandes in allen Bundesländern festzustellen. — Der durchschnittliche Erlöspreis für Weizen war infolge der geringen Qualität mit 42,14 DM je 100 kg um 1,5 % niedriger als im Vorjahr; er entsprach dem Erlöspreis von 1963/64. — Die ab November noch eingetretenen stärkeren Preiserhöhungen konnten sich auf den gewogenen Durchschnitt der Erzeugerpreise nur noch wenig auswirken, da die Masse der Verkäufe schon vorher abgewickelt war.

Auch die durchschnittlichen Erzeugerpreise für Roggen waren im Berichtsjahr höher als in den Vergleichsjahren. Gegenüber 1961/62 stiegen sie um 1 % und gegenüber 1964/65 um 0,8 % an. Auch die Marktpreise, die während des ganzen Wirtschaftsjahres 1964/65 und noch im August 1965 auf dem Niveau der Interventionspreise gelegen hatten, stiegen ab Oktober zunehmend an. Das gegenüber dem Vorjahr geringere Marktaufkommen reichte, wie schon oben dargelegt wurde, nicht aus, um den durch starke Futterzukäufe erhöhten Marktbedarf zu decken. Die steigende Preistendenz

Tabelle 4

Erzeugerpreise für Weizen, Roggen und Braugerste normaler Beschaffenheit

DM je 100 kg

Bundesland	Weizen			Roggen			Braugerste		
	1961/62	1964/65	1965/66	1961/62	1964/65	1965/66	1961/62	1964/65	1965/66
Schleswig-Holstein	43,63	44,82	45,58	39,77	39,96	40,38	43,13	42,41	42,31
Niedersachsen	43,41	44,88	45,60	39,47	39,99	40,54	43,13	42,50	42,19
Nordrhein-Westfalen	43,96	44,69	44,99	40,01	40,17	40,39	43,64	42,29	42,55
Hessen	43,66	43,73	44,02	39,89	39,64	39,79	43,14	42,15	42,35
Rheinland-Pfalz	43,96	44,24	44,55	39,96	39,84	40,09	43,13	41,72	42,13
Baden-Württemberg	44,05	44,45	45,05	40,05	40,77	41,05	43,13	43,35	43,81
Bayern	43,89	43,65	43,92	39,57	39,67	39,82	43,29	42,63	43,58
Saarland	43,96	44,65	44,29	39,96	39,56	39,94	43,13	42,00	42,00
Bundesgebiet	43,82	44,39	44,75	39,84	39,95	40,25	43,21	42,38	42,62

Veränderungen der Erzeugerpreise

DM je 100 kg

Bundesland	Weizen		Roggen		Braugerste	
	1965/66 gegen		1965/66 gegen		1965/66 gegen	
	1961/62	1964/65	1961/62	1964/65	1961/62	1964/65
Schleswig-Holstein	+1,95	+0,76	+0,61	+0,42	−0,82	−0,10
Niedersachsen	+2,19	+0,72	+1,07	+0,55	−0,94	−0,31
Nordrhein-Westfalen	+1,03	+0,30	+0,38	+0,22	−1,09	+0,26
Hessen	+0,36	+0,29	−0,10	+0,15	−0,79	+0,20
Rheinland-Pfalz	+0,59	+0,31	+0,13	+0,25	−1,00	+0,41
Baden-Württemberg	+1,00	+0,60	+1,00	+0,28	+0,68	+0,46
Bayern	+0,03	+0,27	+0,25	+0,15	+0,29	+0,95
Saarland	+0,33	−0,36	−0,02	+0,38	−1,13	±0
Bundesgebiet	+0,93	+0,36	+0,41	+0,30	−0,59	+0,24

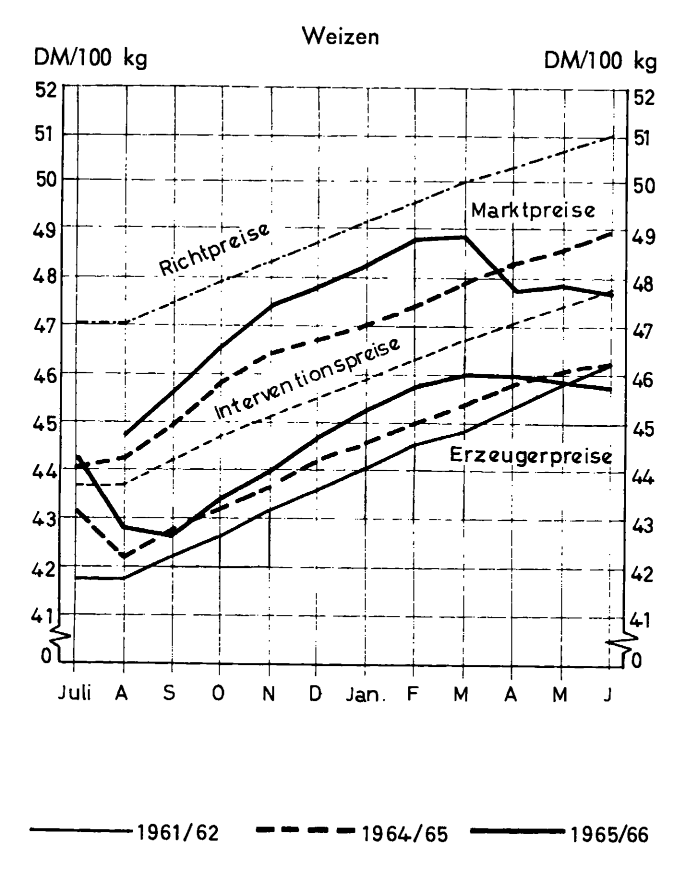
gegenüber dem Vorjahr wirkte sich in allen Bundesländern, allerdings in unterschiedlichem Umfang aus. — Der durchschnittliche Erlöspreis für Roggen (38,60 DM je 100 kg) ging wegen der geringeren Erntequalität um 0,9 % zurück und entsprach wieder dem Preis von 1963/64.

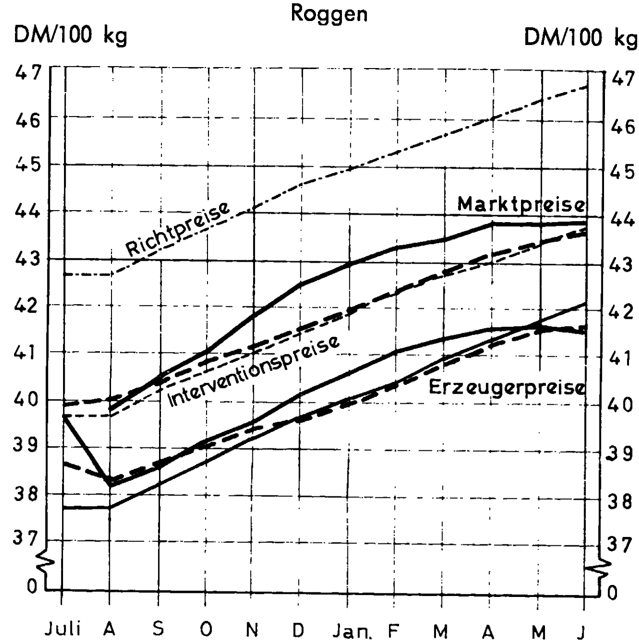
Die Erzeugerpreise für Braugerste normaler Beschaffenheit waren im Berichtsjahr durchschnittlich um 0,6 % höher als im Vorjahr. Der seit Beginn der EWG-Marktordnung festzustellende Rückgang der Braugerstenpreise gegenüber 1961/62 war im letzten Jahr mit 1,4 % am geringsten. In den Haupterzeugerländern war der Preisanstieg gegenüber dem Vorjahr mit 1,0 % bis 2,2 % noch stärker als im Bundesdurchschnitt. In Bayern lag der Preis im Jahresdurchschnitt zum ersten Mal seit 1962/63 über dem Preis von 1961/62. Das gegenüber der

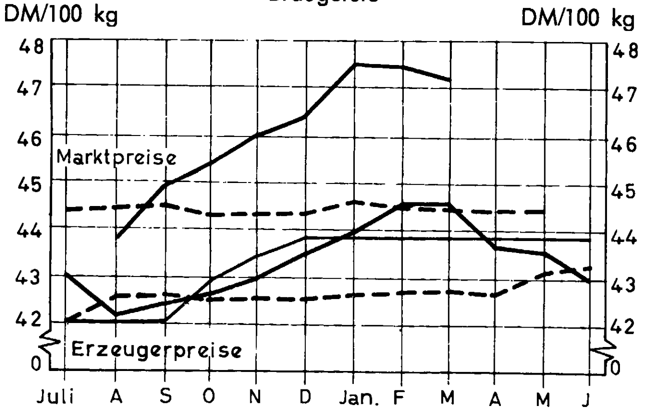
Nachfrage geringe Angebot an inländischer Braugerste führte im Gegensatz zum Vorjahr zu einem kräftigen saisonalen Anstieg sowohl der Erzeuger- als auch der Marktpreise. Wie das Schaubild 1 zeigt, lagen die Erzeugerpreise in den Monaten Februar und März 1966, als allerdings nur noch geringe Mengen von den Erzeugern verkauft wurden, über den Marktpreisen des Vorjahres. Die feste Preistendenz bei den Marktpreisen für inländische Braugerste in den Wintermonaten deutet auf eine zeitweilige Verknappung hin, die dann durch eine starke Zunahme der Einfuhr im März und April überwunden wurde. Darauf gingen die Erzeugerpreise von April an zurück und erreichten im Juni wieder das Ausgangsniveau des Wirtschaftsjahres. — Wenn trotz dieser Preisentwicklung der mit den Verkaufsmengen gewogene Erlöspreis mit 42,55 DM je 100 kg etwas hinter dem Vorjahr zurückblieb, so ist das auf die Marktverhältnisse in den wichtigsten Verkaufsmonaten August und September 1965 zurückzuführen. Wegen des infolge der Witterungsverhältnisse im Sommer 1965 hinter

Schaubild 1

Erzeugerpreise [1]) und Marktpreise [2]) für inländisches Getreide







[1]) Bundesdurchschnitt bei Weizen und Roggen; bei Braugerste Durchschnittspreise der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. — Standardqualität —

[2]) Bei Weizen und Roggen Durchschnitt der Börsenpreise in Hamburg, Hannover, Dortmund, Duisburg, Köln, Mannheim und Würzburg, bei Braugerste nur Mannheim und Würzburg

den Erwartungen zurückgebliebenen Bierverbrauchs war das Angebot an ausländischer Braugerste noch so reichlich, daß die Erzeugerpreise in diesen Monaten unter die Preise des Vorjahres absanken. Doch dürfte sich der dann im Oktober einsetzende Preisanstieg besonders nach der relativ späten Ernteeinbringung noch vorteilhaft für den Jahresdurchschnitt der Erzeugerpreise ausgewirkt haben.

Tabelle 5

Erzeugerpreise für Weizen, Roggen und Braugerste normaler Beschaffenheit

Bundesgebiet

DM je 100 kg

Wirtschaftsjahr	Weizen	Roggen	Braugerste
1961/62	43,82	39,84	43,21
1964/65	44,39	39,95	42,38
1965/66	44,75	40,25	42,62
1965/66 gegen 1961/62			
DM je 100 kg	+0,93	+0,41	−0,59
%	*+2,1*	*+1,0*	*−1,4*
1965/66 gegen 1964/65			
DM je 100 kg	+0,36	+0,30	+0,24
%	*+0,8*	*+0,8*	*+0,6*

2. Verbraucherpreise

Im Wirtschaftsjahr 1965/66 erhöhten sich die Verbraucherpreise für Brot um 7 bis 8 %, die von Weißbrot und Kleingebäck um 6,6 bzw. 4 %. Während die Preise für Haushaltsmehl und Teigwaren nahezu unverändert blieben, stiegen die Preise für Haferflocken um 2,3 % an.

Die starke Erhöhung der Brotpreise kann jedoch nur zum Teil mit der eingetretenen Erhöhung der Brotmehlpreise begründet werden. Die Konventionspreise für Mehl wurden ab Mai 1965 nach und nach in allen Konventionsgebieten — zuletzt erst im Juni und Juli 1966 in Süddeutschland — um rund 5 DM je 100 kg Weizenmehl und um 3 DM je 100 kg Roggenmehl erhöht. Eine Verteuerung um 5 DM je 100 kg Mehl würde, selbst wenn sie überall im ganzen Wirtschaftsjahr wirksam gewesen wäre, einer Brotpreiserhöhung von etwa 4 Pf je kg, das ist die Hälfte der eingetretenen Preiserhöhung, entsprechen. Auch wenn man die in allen Konventionsgebieten durch die Backbetriebe jeweils vor der Preiserhöhung vorgenommene Bevorratung außer acht läßt, muß die Hälfte der Brotpreiserhöhung auf andere Faktoren als die gestiegenen Mehlpreise zurückgeführt werden. So würden sich z. B. durch den Wegfall der Subvention, die bis Ende 1964 in Höhe von 2,— DM bis 2,70 DM je 100 kg Brotweizenvermahlung zum Ausgleich der durch die EWG-Regelung eingetretenen Verteuerung von ausländischem Weizen gezahlt wurde, nur etwa 30 % der eingetretenen Brotpreiserhöhung erklären lassen. — Darüber hinaus dürften neben anderen Kostenfaktoren die im Berichtsjahr angestiegenen Marktpreise für Inlandsweizen auf die Mehlpreiserhöhung einen gewissen Einfluß gehabt haben.

Tabelle 6

Verbraucherpreise für Getreideerzeugnisse

DM je kg

Erzeugnis	1958/59	1961/62	1964/65	1965/66	1965/66 gegen	
					1958/59 %	1964/65 %
Mischbrot, hell	0,85	0,93	1,06	1,14	*+34,1*	*+7,5*
Mischbrot, dunkel	0,81	0,89	1,03	1,11	*+37,0*	*+7,8*
Weißbrot	1,10	1,22	1,37	1,46	*+32,7*	*+6,6*
Kleingebäck	1,66	1,77	2,00	2,08	*+25,3*	*+4,0*
Weizenmehl, Type 405	0,96	1,00	1,06	1,07	*+10,4*	*+1,0*
Haferflocken, 1. Sorte, gepackt	1,96	1,93	2,20	2,25	*+14,8*	*+2,3*
Nudeln, Markenware mit Ei, gepackt	2,50	2,68	2,82	2,82	*+12,8*	*± 0*

d) Schwellenpreise und Abschöpfung

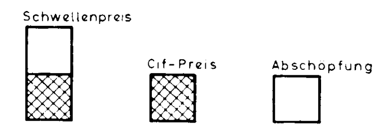
Die Schwellenpreise für Getreide waren im Berichtsjahr bei kaum verändertem Niveau etwas niedriger als im Vorjahr, weil die Umsatzausgleichsteuer auf Grund einer veränderten Bemessungsgrundlage geändert wurde. Die eingetretenen Veränderungen der durchschnittlichen Höhe der Abschöpfungssätze ergeben sich jedoch ausschlaggebend durch die Veränderungen der cif-Preise. Diese waren bei Weizen, Mais und Sorghum niedriger, bei den übrigen Getreidearten, insbesondere bei Gerste und Hafer, jedoch höher als im Vorjahr. So erhöhte sich der durchschnittliche Abschöpfungssatz für Weichweizen um 2,7 % gegenüber dem Vorjahr, während die Abschöpfungssätze für Gerste und Hafer um rd. 15 % zurückgingen. Das bedeutet, daß sich der Abschöpfungssatz für Weichweizen mit 26,90 DM je 100 kg auf 120 % des cif-Preises erhöhte, während die Sätze für Gerste und Hafer mit 15,60 DM und 13,51 DM auf 48 % bzw. 43 % der entsprechenden cif-Preise zurückgingen. Bei Mais blieb der Abschöpfungssatz mit 17,69 DM, das entspricht 71 % des cif-Preises, fast unverändert.

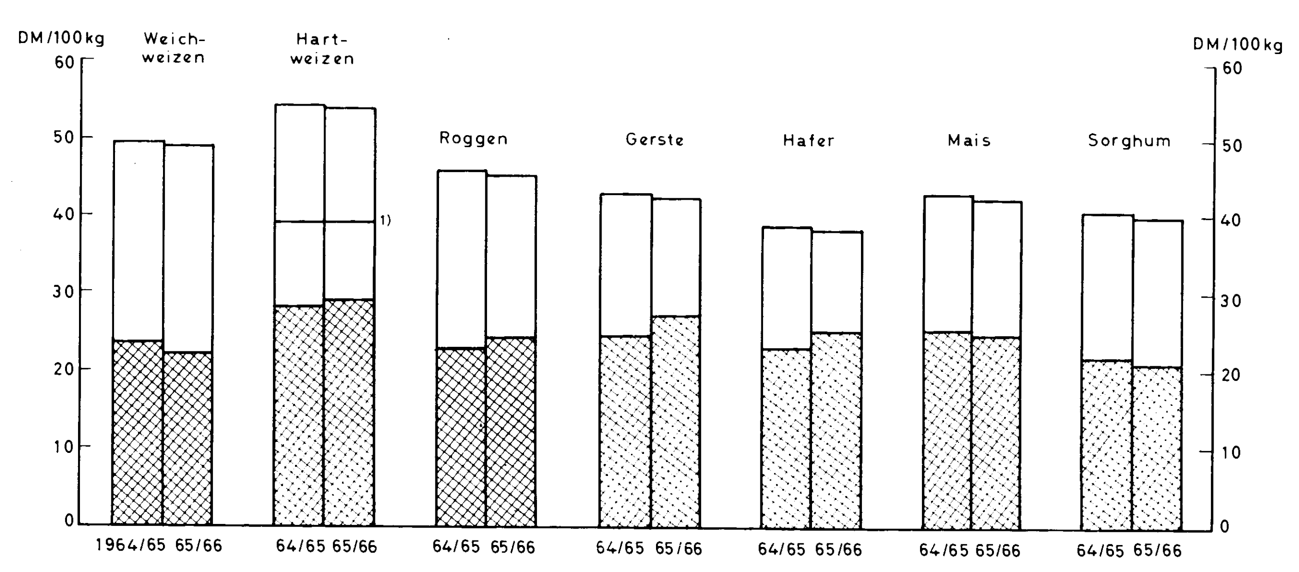
Der Abschöpfungssatz für Hartweizen, der sich bei einem durchschnittlichen Schwellenpreis von von 54,06 je 100 kg rechnerisch mit 24,92 DM je 100 kg ergibt, kam auch im Berichtsjahr nicht zur Anwendung. Die Abschöpfung wurde vielmehr weiterhin auf der früheren Inlandsbasis von 39,30 je 100 kg im Zollverwendungsverfahren vorgenommen. Auf diese Weise wurde die Verteuerung, die bei Teigwaren sonst von den Rohstoffkosten her eingetreten wäre, bisher vermieden.

Schaubild 2

cif-Preise, Schwellenpreise und Abschöpfungssätze für Getreide

Regelung gegenüber Drittländern





1) Abgabepreis für Hartweizen zur Herstellung von Teigwaren

Tabelle 7

cif-Preise, Schwellenpreise und Abschöpfungssätze für Getreide
Regelung gegenüber Drittländer

DM je 100 kg

Wirtschaftsjahr	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum
			cif-Preise [1]				
1964/65	23,51	28,47	22,71	24,49	23,24	25,31	22,11
1965/66	22,46	29,14	24,23	27,03	25,42	24,94	21,61
1965/66 gegen 1964/65	− 1,05	+ 0,67	+ 1,52	+ 2,54	+ 2,18	− 0,37	− 0,50
			Schwellenpreise [1]				
1964/65	49,71	54,52	45,51	42,88	39,18	42,88	40,78
1965/66	49,36	54,06	45,26	42,63	38,93	42,63	40,53
1965/66 gegen 1964/65	− 0,35	− 0,46	− 0,25	− 0,25	− 0,25	− 0,25	− 0,25
			Abschöpfungssätze [2]				
1964/65	26,20	26,05	22,80	18,39	15,94	17,57	18,67
1965/66	26,90	24,92	21,03	15,60	13,51	17,69	18,92
1965/66 gegen 1964/65	+ 0,70	− 1,13	− 1,77	− 2,79	− 2,43	+ 0,12	+ 0,25
desgl. in %	*+ 2,7*	*− 4,3*	*− 7,8*	*−15,2*	*−15,2*	*+ 0,7*	*+ 1,3*

[1]) arithmetische Mittel
[2]) rechnerische Differenz zwischen cif-Preisen und Schwellenpreisen

Tabelle 8

Frei-Grenze-Preise und Abschöpfungssätze für Weichweizen und Gerste
Regelung gegenüber Mitgliedstaaten

DM je 100 kg

Wirtschaftsjahr	Weichweizen aus		Gerste aus	
	Frankreich	Belgien	Frankreich	den Niederlanden
		Frei-Grenze-Preise [1]		
1964/65	40,77	42,06	33,08	36,02
1965/66	42,05	40,90	34,65	38,06
1965/66 gegen 1964/65	+1,28	−1,16	+1,57	+2,04
		Schwellenpreise abzüglich Pauschbetrag [1]		
1964/65	49,27	49,27	42,44	42,44
1965/66	48,92	48,92	42,19	42,19
1965/66 gegen 1964/65	−0,35	0,35	−0,25	−0,25
		Abschöpfungssätze [2]		
1964/65	8,50	7,21	9,36	6,42
1965/66	6,87	8,02	7,54	4,13
1965/66 gegen 1964/65	− 1,63	+ 0,81	− 1,82	−2,29
desgl. in %	*−19,2*	*+11,2*	*−19,4*	*−35,7*

[1]) arithmetische Mittel
[2]) rechnerische Differenz zwischen Frei-Grenze-Preisen und Schwellenpreisen abzüglich Pauschbetrag

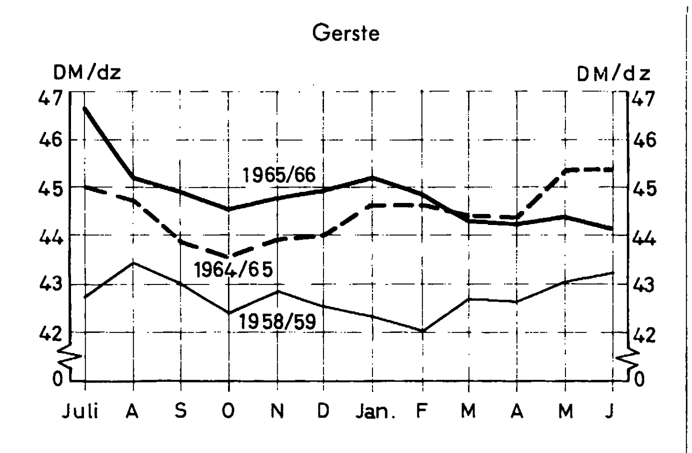
e) Marktpreise für ausländisches Futtergetreide

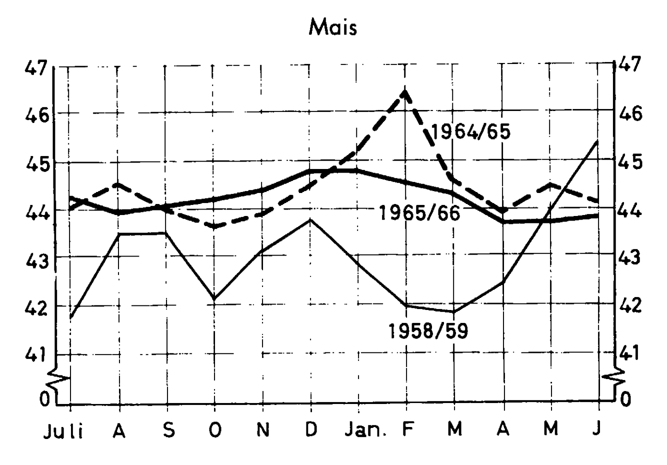
Die Marktpreise für Gerste und Mais ausländischer Herkunft haben sich im Durchschnitt des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr unterschiedlich entwickelt. Während der Gerstenpreis mit 44,83 DM im Durchschnitt um 0,9 % über dem Vorjahr lag, war der Maispreis mit 44,22 DM um 0,5 % geringer. So machte auch die durch die EWG-Regelung eingetretene Verteuerung des ausländischen Futtergetreides gegenüber 1958/59 bei Gerste 2,08 DM je 100 kg aus, bei Mais dagegen nur 1,22 DM. Das hat die schon in den Vorjahren angestiegene Maisverwendung erneut gefördert.

Der saisonale Verlauf der Preise war im Berichtsjahr anders als in den Vorjahren. Während in der ersten Hälfte des Berichtsjahres die Preise, insbesondere von Gerste, über dem Vorjahr lagen, gingen sie in der zweiten Hälfte unter das Vorjahresniveau zurück und lagen am Ende unter denen zu Jahresanfang. Das reichliche Angebot wird durch die Zunahme der Marktbestände an Futtergetreide im Berichtsjahr gekennzeichnet, die am 1. Juli 1966 um 7 % über dem Vorjahr lagen. Restbestände an Inlandsgerste gingen noch gegen Ende des Berichtsjahres in die Intervention und im Juli wurde der Einfuhr- und Vorratsstelle Gerste neuer Ernte zugeführt.

Schaubild 3

Marktpreise [1]) für ausländisches Futtergetreide





[1]) Durchschnitt der Börsen Hamburg, Hannover, Dortmund und Köln

Wenn auch die Verwendung von ausländischem Futtergetreide im Berichtsjahr kräftig zugenommen hat, so läßt das reichliche Angebot zu sinkenden Preisen in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres doch erkennen, daß der Handel den Einfuhrbedarf an Futtergetreide auf Grund des geringeren Anfalls an inländischen Futtermitteln noch höher eingeschätzt hatte.

f) Maßnahmen der Bundesregierung

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 wurden die durch Gesetz zu regelnden Richt- und Interventionspreise, die bereits an der oberen Grenze der vom Rat der EWG beschlossenen Preisschere lagen, gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Auch die bisherigen Qualitätsvorschriften wurden beibehalten.

Zur Sicherung des Preisniveaus hat die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (EVSt-G) aus der Ernte 1965 folgende Mengen an Weizen und Roggen zu den festgesetzten Interventionspreisen aufgekauft:

Weizen	59 000 t	(1964/65 = 464 000 t)
Roggen	219 000 t	(1964/65 = 400 000 t).

Das gegenüber dem Vorjahr vor allem bei Weizen sehr viel geringere Ausmaß der Intervention ist eine Folge der niedrigeren Getreideernte des Jahres 1965. Wegen des geringeren Angebots lagen vor allem bei Weichweizen die durchschnittlichen Marktpreise während des ganzen Jahres zum Teil erheblich über den Interventionspreisen.

Zur Versorgung der Mühlen im Juli 1965 bis zum Anschluß an die neue Ernte 1965 wurden aus den Vorräten der Einfuhr- und Vorratsstelle rund 565 000 t Weizen und 286 000 t Roggen verkauft (die für die Anschlußversorgung 1966 von der EVSt-G verkauften Mengen lagen wegen der geringeren Bestände der EVSt-G wesentlich darunter). Während des Getreidewirtschaftsjahres 1965/66 hat die EVSt-G außerdem im Rahmen der Wälzung der für die Bevorratung erforderlichen Lagerbestände größere Mengen an Brot-, Industrie- und Futtergetreide verkauft.

Wie im Vorjahr wurde auch im Wirtschaftsjahr 1965/66 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide-Verarbeitungserzeugnisse nach EWG-Mitgliedstaaten eine Barerstattung, bei Ausfuhren von Getreide und Getreide-Verarbeitungserzeugnissen nach Drittländern grundsätzlich eine Erstattung in Form der abschöpfungsfreien Einfuhr einer entsprechenden Getreidemenge gewährt. Auf Grund dieser Regelung wurden im Wirtschaftsjahr 1965/66 2,0 Millionen t Getreide (einschließliche Re-Export) abschöpfungsfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Davon entfielen 0,8 Millionen t auf Weichweizen und 1,2 Millionen t auf Futtergetreide. Wegen des

knappen Marktangebotes an inländischem Weizen aus der Ernte 1965 wurde die Gewährung von Exporterstattungen für Ausfuhren von inländischem Weichweizen von Anfang Dezember 1965 bis Ende Juli 1966 ausgesetzt. Bei Ausfuhren von Saatgetreide und Braumalz nach Drittländern wurde ausschließlich eine Barerstattung, für den Mehlexport nach ferner gelegenen Ländern neben der abschöpfungsfreien Wiedereinfuhr eine zusätzliche Barerstattung in begrenztem Umfange gezahlt.

III. Reis

Mit dem Inkrafttreten einer Gemeinsamen Marktorganisation für Reis ist am 1. September 1964 in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Reis eine Abschöpfungsregelung wirksam geworden. Bis dahin wurden geschälter (enthülster) Reis und Bruchreis zollfrei eingeführt. Lediglich für verarbeiteten (geschliffenen) Reis wurde zum Schutze der verarbeitenden Industrie ein Zoll erhoben.

Mit dem Ziele einer allmählichen Annäherung der Reispreise in den Nichterzeugerländern an die höheren Preise in den Erzeugerländern der Gemeinschaft wurde im ersten Jahr der gemeinsamen Marktorganisation (September 1964 bis August 1965) für die Nichterzeugerländer (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg und die Niederlande) ein gemeinsamer Schwellenpreis für geschälten Reis der Standardqualität in Höhe von 56,80 DM je 100 kg festgesetzt. Dieser Preis lag um 5 % über den durchschnittlichen cif-Preisen für geschälten Reis im Zeitraum Oktober 1963 bis März 1964 (Referenzperiode).

In den Erzeugerländern der Gemeinschaft, Italien und Frankreich, wurden für die Übergangszeit neben höheren Schwellenpreisen auch Richt- und Interventionspreise festgelegt. Diese sollen den Reiserzeugern ein ausreichendes Preisniveau sichern.

Bis zur Einführung gemeinsamer Reispreise in allen Mitgliedstaaten, die für das Wirtschaftsjahr 1967/68 vorgesehen ist, liegen die Reispreise in den Erzeugerländern über den Schwellenpreisen der nicht erzeugenden Mitgliedstaaten. Die Erzeugerländer müssen daher ihre Ausfuhr in Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung zur Zeit noch subventionieren.

a) Einfuhr

Die Reiseinfuhr der Bundesrepublik Deutschland war 1965/66 insgesamt größer als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren. Gegenüber dem Vorjahr ging die Einfuhr aus den EWG-Mitgliedstaaten

Tabelle 9

Einfuhr von Reis und Reiserzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t ungeschliffenem Reis — Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	Veränderung in % — 1965/66 gegen 1958/59	1964/65
Reis										
EWG-Mitgliedstaaten	42,1	22,7	18,1	33,4	14,0	12,5	38,0	24,0	*−43,0*	*−36,8*
Drittländer	108,1	152,1	112,8	145,6	133,4	131,5	134,2	162,8	*+50,6*	*+21,3*
insgesamt	150,2	174,8	130,9	179,0	147,4	144,0	172,2	186,8	*+24,4*	*+ 8,5*
darunter USA	36,7	54,9	38,2	100,3	63,4	57,5	52,0	48,1	*+31,1*	*− 7,5*
Reiserzeugnisse										
EWG-Mitgliedstaaten	0,0	0,6	0,7	0,8	1,2	0,5	0,5	0,6	.	*+20,0*
Drittländer	0,0	—	0,7	2,4	0,4	—	0,0	—	.	.
insgesamt	0,0	0,6	1,4	3,2	1,6	0,5	0,5	0,6	.	*+20,0*

zurück, von denen Italien 1965 eine kleinere Ernte als im Vorjahr eingebracht hatte; sie lag aber doch höher als in den letzten beiden Jahren vor Beginn der EWG-Marktordnung. Die Drittländer lieferten 1965/66 87 % der deutschen Reiseinfuhr. Hauptbezugsland blieben die USA, aus denen rund 26 % der Einfuhr stammten. Etwa den gleichen Anteil an der Einfuhr hatten die Länder Asiens zusammen.

Gestiegen ist 1965/66 gegenüber dem Vorjahr die Einfuhr von Rohreis, die rund zwei Drittel der Reiseinfuhr ausmachte, und die Einfuhr von Bruchreis. Die Einfuhr von geschliffenem Reis, die überwiegend aus EWG-Mitgliedstaaten stammte, ist dagegen zurückgegangen.

Über die Hälfte (51 %) der deutschen Reiseinfuhr (ohne Bruchreis) bestand im 1. Halbjahr 1966 aus Langkornreis. Für die vorangegangene Zeit liegt eine Aufteilung der Reiseinfuhr nach Rundkorn- und Langkornreis nicht vor. Sowohl von der Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten als auch von der aus Drittländern entfiel je etwas mehr als die Hälfte auf Langkornreis, wobei der Anteil von Langkornreis an der Einfuhr aus USA 91 % betrug.

b) Schwellenpreise und Abschöpfung

Der Schwellenpreis von 56,80 DM je 100 kg, der für das erste Jahr der gemeinsamen Marktorganisation 1964/65 in den Nichterzeugerländern festgesetzt worden war, galt auch im Berichtsjahr. Die Abschöpfungssätze waren im Berichtsjahr gegenüber 1964/65, als sie einen Durchschnitt von 10,09 DM je 100 kg ergaben, wegen steigender cif-Preise rückläufig.

Tabelle 10

Schwellenpreise, cif-Preise und Abschöpfungssätze für geschälten Reis, Regelung gegenüber Drittländern

DM je 100 kg

Zeitraum	Schwellenpreis	cif-Preis [1]	Abschöpfung DM je 100 kg
September/August			
1964/65	56,80	46,71	10,09
September/Juni			
1964/65	56,80	47,12	9,68
1965/66	56,80	51,40	5,40

[1]) cif-Preis zuzüglich Abschlag, siehe Anhang Seite 83

Da bei Abfassung dieses Berichtes die Daten über cif-Preise und Abschöpfung im abgelaufenen Reiswirtschaftsjahr noch nicht vollständig vorlagen, bezieht sich der Vergleich auf den Zeitraum September bis Juni. Im Durchschnitt dieses Zeitraumes hat sich der cif-Preis mit 51,40 DM je 100 kg geschälten Reis 1965/66 gegenüber dem Vorjahr um 9 % erhöht; damit sank die Abschöpfung auf 5,40 DM gegenüber 9,68 DM im Vorjahr. Der bisher höchste cif-Preis wurde im Mai erreicht. Er lag um 25 % über dem Vorjahr und führte zu einer Verringerung der Abschöpfung auf 1,23 DM je 100 kg. Im Juni ging der cif-Preis dann etwas zurück. Die weitere Entwicklung der cif-Preise wird von den Produktionsverhältnissen, die zur Zeit auch durch kriegerische Verwicklungen beeinträchtigt werden, und von dem Bedarf der Entwicklungsländer abhängen.

Daß der cif-Preis den Schwellenpreis übersteigen wird, ist kaum noch anzunehmen, weil der Schwellenpreis für die Nichterzeugerländer am 1. September 1966 bereits auf 60,80 DM angehoben wurde und der für 1967/68 vorgesehene gemeinsame Schwellenpreis in Höhe von 71,12 DM das Preisniveau vor allem in den Nichterzeugerländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch stärker von den Weltmarktpreisen absetzen wird.

c) Verbraucherpreise

Im Reiswirtschaftsjahr 1965/66 hat sich der durchschnittliche Verbraucherpreis für Rundkornreis um 3,3 % auf 1,26 DM je kg erhöht. Da der Schwellenpreis gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb, kann diese Preiserhöhung, die geringer war als in den vorangehenden Jahren, nicht auf die EWG-Reismarktordnung zurückgeführt werden. Diese Preissteigerung war geringer als die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr eingetretene Erhöhung der Preise für Speisekartoffeln. Dies ist auf die Verbrauchsrelation von Speisekartoffeln zu Reis nicht ohne Einfluß geblieben. Während der Verbrauch von Speisekartoffeln besonders stark zurückging, stieg der Reisverbrauch um rund 10 % auf 2 kg je Kopf der Bevölkerung an.

Tabelle 11

Verbraucherpreise für Reis

(Vollreis, unglasiert)

Sept./August	DM je kg	Veränderung gegen Vorjahr in %
1958/59	1,02	.
1959/60	1,02	± 0
1960/61	1,—	−2,0
1961/62	1,03	+3,0
1962/63	1,12	+8,7
1963/64	1,17	+4,5
1964/65	1,22	+4,3
1965/66	1,26	+3,3

IV. Obst und Gemüse

Das Kernstück der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sind gemeinsame Qualitätsnormen. Ihre Anwendung ist zunächst nur für den Warenverkehr der Mitgliedstaaten untereinander und für die Einfuhr aus Drittländern verbindlich. Die Einhaltung dieser Normen wird bei der Einfuhr kontrolliert, was allgemein zu Qualitätsverbesserungen der gehandelten Ware geführt hat.

Artikel 3 der Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sieht jedoch die verbindliche Anwendung der EWG-Normen auch auf den Binnenmärkten der Mitgliedstaaten vor. Eine entsprechende Ratsverordnung ist beschlossen worden.

Der genannte Artikel sieht außerdem eine weitere Ausgestaltung der Marktorganisation vor. Über einen von der Kommission vor geraumer Zeit vorgelegten Vorschlag mit „zusätzlichen Vorschriften" hat der Rat in seiner Sitzung vom 21. bis 24. Juli 1966 entschieden. (Vgl. Abschnitt XII c.)

Hand in Hand mit der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen haben die Mitgliedstaaten im zwischenstaatlichen Verkehr schrittweise die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung beseitigt.

Das Verhältnis der Einfuhren aus Mitgliedstaaten und Drittländern hat auch im Wirtschaftsjahr 1965/66 keine nennenswerten Veränderungen erfahren. Beim Anteil der Einfuhren aus Mitgliedstaaten beginnen sich jedoch gewisse Verschiebungen zu Gunsten der französischen Obst- und Gemüselieferungen abzuzeichnen; diese erlangen infolge der planmäßigen Anbauausweitungen und anderer Maßnahmen in Frankreich zunehmende Bedeutung.

a) Obst und Südfrüchte

Die Obsternte 1965 war mit 2,3 Millionen t um rund 10 % kleiner als die schon geringe Ernte 1964. Die bereits hohe Frischobsteinfuhr 1964/65 stieg im Berichtsjahr noch einmal um 5 % auf fast 1,4 Millionen t an. Auch die Einfuhr von Südfrüchten war mit 1,58 Millionen t um rund 2 % größer als im Vorjahr. Doch blieb das gesamte Obstangebot aus Inlandserzeugung und Einfuhr hinter dem Vorjahr zurück. Bei höheren Preisen sank der Verbrauch um 3,5 kg je Kopf ab. Während die Erzeugerpreise für Äpfel um rund 13 % über dem Vorjahr lagen, waren die Verbraucherpreise um 18 bis 20 % höher.

Bei Südfrüchten beschränkte sich die Zunahme der Einfuhr auf Bananen, während die Einfuhr von Apfelsinen im Wirtschaftsjahr 1965/66 (April/März) mit 0,72 Millionen t um 4,5 % hinter dem Vorjahr zurückblieb. In der Saison 1965/66 galt der im Sommer 1965 aufgrund der Verordnung Nr. 99 heraufgesetzte Referenzpreis für Apfelsinen zum erstenmal. Es kam jedoch nicht zu der Erhebung einer Aus-

Schaubild 4

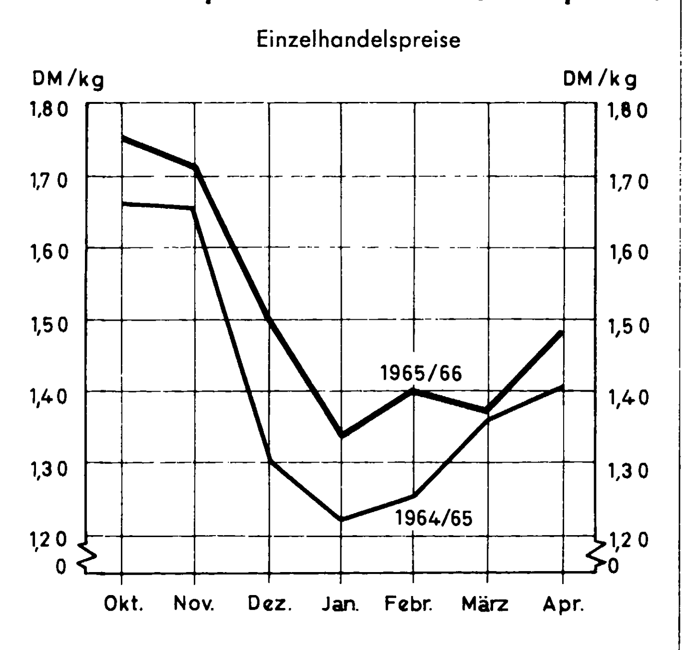
Erzeuger- und Verbraucherpreise für Äpfel

gleichsabgabe, weil die Preise nicht unter das Referenzpreisniveau absanken. Die gesamte Apfelsineneinfuhr war in dem genannten Zeitraum geringfügig kleiner als im Vorjahr. Ihr stand bei erhöhter Kaufkraft und geringerer einheimischer Obsternte eine kräftige Nachfrage gegenüber, so daß auch die gegenüber dem Vorjahr um 6 % größere Apfelsineneinfuhr aus Spanien zu höheren Preisen abgesetzt werden konnte. Dazu mag auch beigetragen haben, daß die Exportländer, insbesondere Spanien, nur ihre besten Qualitäten nach Deutschland schickten und den Umfang ihrer Lieferungen der Nachfrage anzupassen versuchten.

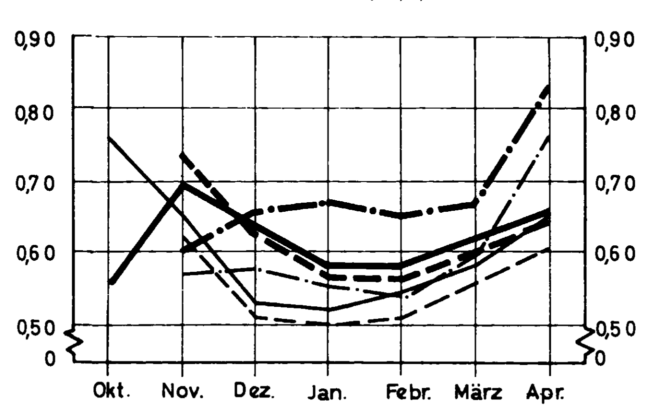
Die Einfuhr an Apfelsinen aus Italien ging dagegen um 31 % auf 38 000 t, das sind 6,4 % der gesamten Apfelsineneinfuhr, zurück. Bei diesem geringen Marktanteil können die italienischen Apfelsinen auf dem deutschen Markt kaum einen bedeutenden Einfluß nehmen, zumal sie bei der Einfuhr im Durchschnitt am teuersten sind, während die spanischen Apfelsinen mit ihren cif-Werten unter dem Durchschnitt aller Herkünfte liegen. Dieses Verhältnis der durchschnittlichen Einfuhrwerte ist in den beiden letzten Jahren festzustellen. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr haben alle Herkünfte aus der kräftigen Nachfrage Nutzen gezogen.

Schaubild 5

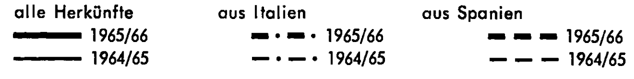
Einzelhandelspreise und Einfuhrwerte für Apfelsinen







¹) Berechnet aus der Außenhandelsstatistik (Wert geteilt durch Menge)



Die Einzelhandelspreise für Apfelsinen waren im Wirtschaftsjahr 1965/66 (April/März) durchschnittlich um 10 %, in den Monaten Oktober 1965 bis April 1966 nur um durchschnittlich 6 % höher als im Vorjahr. Die Tendenz zu höheren Preisen war also vor Inkrafttreten des neuen Referenzpreises größer als nachher. Die höheren Preise waren im wesentlichen eine Folge der Marktsituation (starke Nachfrage bei steigendem, qualitativ besserem Angebot), auf die die Erhöhung des Referenzpreises vermutlich nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Bei der Einfuhr von Tafeltrauben aus einigen Ländern Südosteuropas wurden in den Monaten September, Oktober und November 1965 Ausgleichsabgaben in der Höhe bis zu 12 DM je 100 kg erhoben.

b) Gemüse

Die Gemüseerzeugung für den Markt (Frischmarkt und Verwertungsindustrie zusammen) blieb 1965/66 mit 1,16 Millionen t um rund 12 % unter dem Vorjahresergebnis und um rund 10 % unter dem mehrjährigen Durchschnitt. Die geringere Erzeugung wurde durch höhere Einfuhren nahezu ausgeglichen. Demzufolge waren 1965/66 51 % des Marktverbrauchs ausländischer Herkunft gegenüber 45 % im Vorjahr. Bei Feingemüse war der Auslandsanteil mit 63 % gegenüber 58 % im Vorjahr besonders hoch.

Um die Entwicklung der Gemüsepreise zu veranschaulichen, wurden für die Schaubilder 6 und 7 vier Gemüsearten ausgewählt, die sich in der Dauer der Saison, der Haltbarkeit und der Einfuhrabhängigkeit voneinander unterscheiden. Während der Bedarf an Weißkohl und Möhren — abgesehen von frühen Möhren, die mengenmäßig kaum ins Gewicht fallen — fast ausschließlich aus der inländischen Erzeugung gedeckt wird, zeichnen sich grüne Bohnen und Tomaten durch unterschiedliche Grade der Einfuhrabhängigkeit aus. Der Marktbedarf an grünen Bohnen wird zu rund 80 % aus dem Inland gedeckt, bei Tomaten sind es dagegen nur rund 15 %.

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Gemüse lagen 1965/66 durchweg über dem Vorjahr. Besonders in der Hauptsaison machte sich die kleinere Ernte durch höhere Preise bemerkbar, während z. B. bei Tomaten die kräftige Einfuhr auch außerhalb der Saison eine Abschwächung des bei Gemüse üblichen Preisanstieges in den Wintermonaten bewirkte.

1966 setzten bei größerem Angebot die Erzeugerpreise bereits zu Beginn der jeweiligen Saison auf einem niedrigeren Niveau als im Vorjahr ein. Das gilt für Grobgemüse und Feingemüse gleichermaßen. Auch die Verbraucherpreise gingen mit einem gewissen zeitlichen Abstand dementsprechend zurück, nachdem sie vor Einsetzen der Ernte 1966 außergewöhnlich hoch gewesen waren.

Schaubild 6

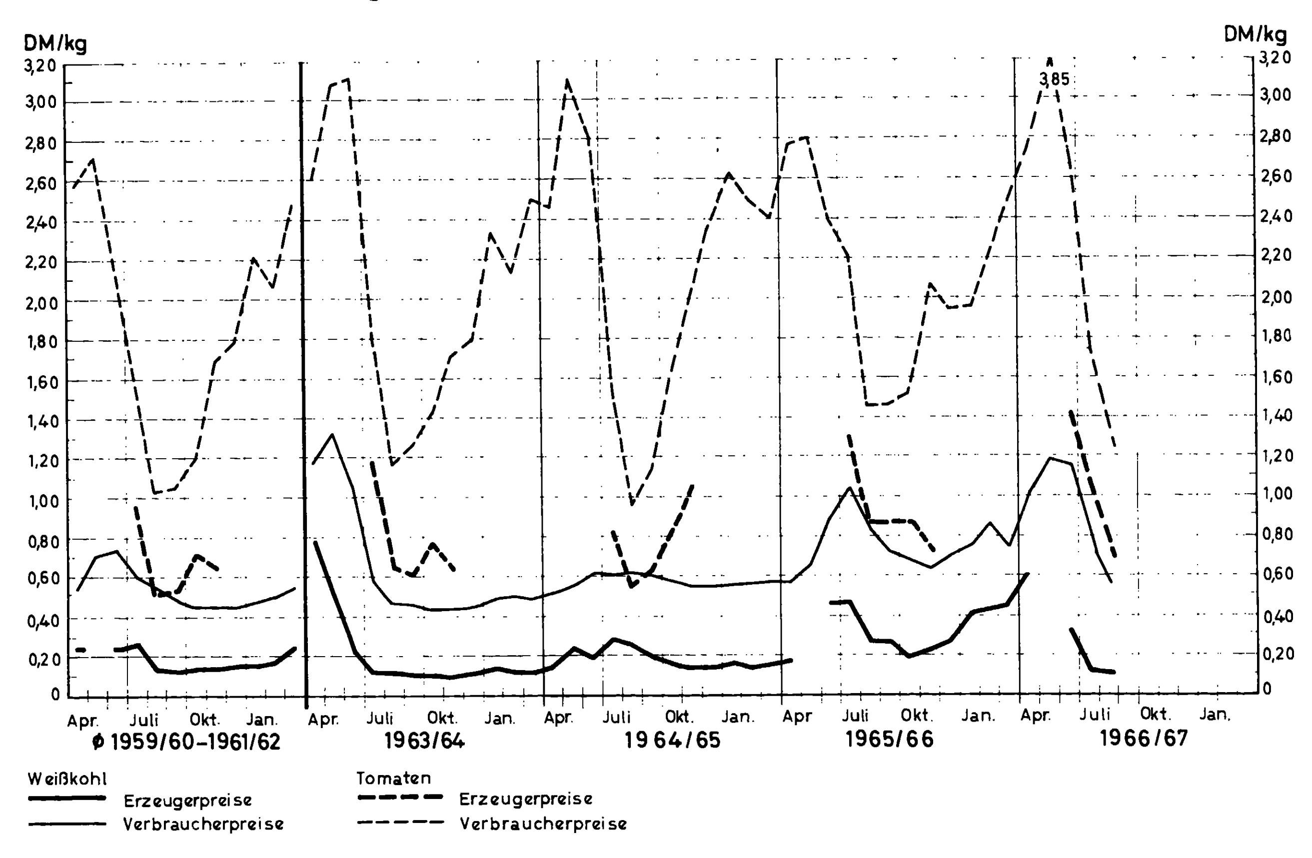
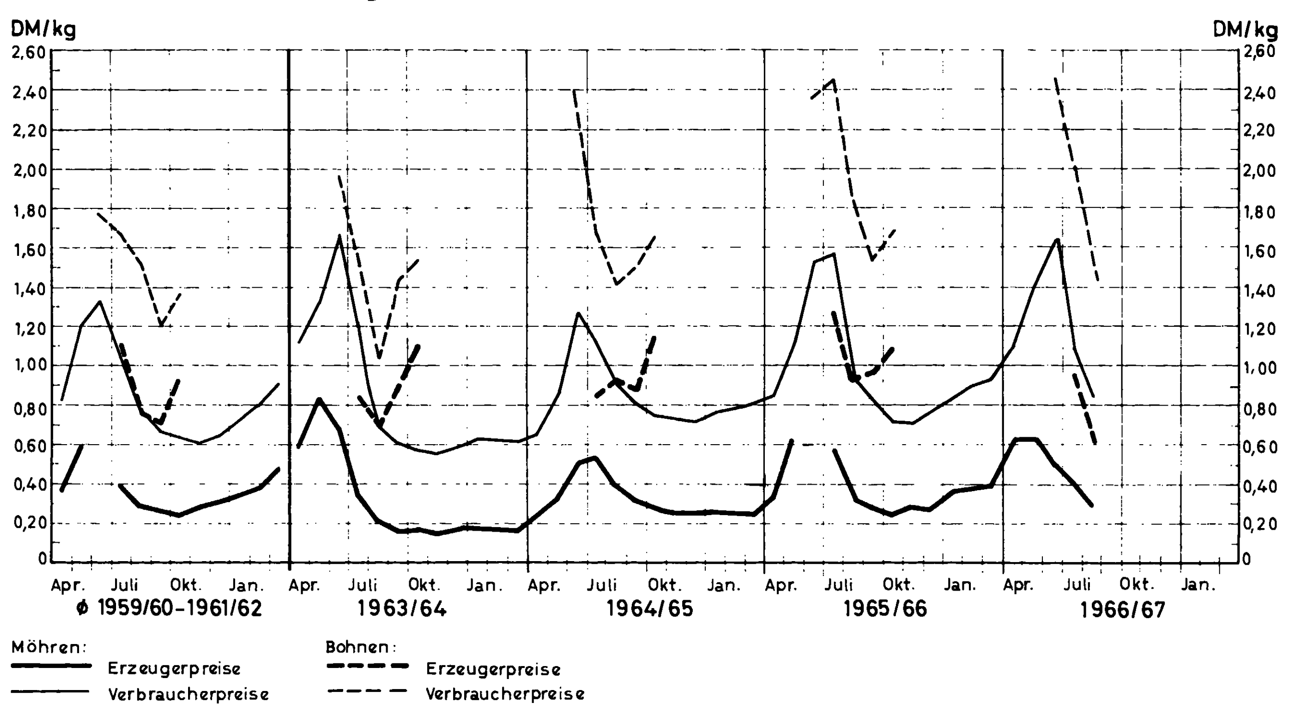


Schaubild 7



V. Wein

Bei der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein sind im Berichtsjahr keine Fortschritte erzielt worden. Die Kommission hat in der Ratssitzung im Mai 1966 erklärt, daß sie ihre Vorschläge für eine Weinmarktordnung bis zum 1. März 1967 vorlegen werde. Die Beratungen über den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete konnte noch nicht abgeschlossen werden, da in verschiedenen grundsätzlichen Fragen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen der Mitgliedstaaten bestehen. Mit einer Einigung kann erst dann gerechnet werden, wenn die Vorstellungen der Kommission über die Weinmarktordnung bekannt sind, da gewisse Fragen nur im Zusammenhang damit gesehen werden können. Die Beratungen über die Angleichung des Weinrechts befinden sich noch im Anfangsstadium; auch sie müssen noch mit den Beratungen über die Weinmarktordnung koordiniert werden.

Die Mosternte 1965 lag mit 5,035 Millionen hl um über 2 Millionen hl unter der des Vorjahres. Trotz geringerer Qualität gegenüber dem Jahrgang 1964

Tabelle 12

Einfuhr von Wein

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 hl							Veränderungen in %	
	Kalenderjahr				Januar bis Juni			1965 gegen 1964	Jan./Juni 1966 gegen 1965
	1962	1963	1964	1965	1964	1965	1966		
	Wein insgesamt [1]								
EWG-Mitgliedstaaten	3 108,7	3 570,4	3 026,0	2 966,7	1 642,3	1 244,4	2 180,6	− 2,0	+ 75,2
Drittländer	962,8	900,6	1086,5	1 303,2	470,5	596,3	1 092,4	+19,9	+ 83,2
insgesamt ...	4 071,5	4 471,0	4 112,5	4 269,9	2 112,8	1 840,7	3 273,0	+ 3,8	+ 77,8
	darunter								
	a) Trinkwein [2]								
EWG-Mitgliedstaaten	1 077,6	1 210,6	981,7	1 051,8	474,3	391,4	623,6	+ 7,1	+ 59,3
Drittländer	699,3	648,5	606,9	823,1	323,3	366,0	834,5	+35,6	+128,0
insgesamt ...	1 776,9	1 859,1	1 588,6	1 874,9	797,6	757,4	1 458,1	+18,0	+ 92,5
	b) Wein zur Herstellung von Schaumwein								
EWG-Mitgliedstaaten	374,8	520,7	466,1	382,6	302,3	118,9	449,9	−17,9	+278,4
Drittländer	13,4	9,5	15,9	18,2	8,4	3,9	21,9	+14,5	+461,5
insgesamt ...	388,2	530,2	482,0	400,8	310,7	122,8	471,8	−16,8	+284,2
	c) Wein zur Herstellung von Weindestillat								
EWG-Mitgliedstaaten	1 247,0	1 495,9	1 230,0	1 146,2	720,5	563,7	786,5	− 6,8	+ 39,5
Drittländer	96,6	56,3	280,4	255,2	24,1	117,7	106,5	− 9,0	− 9,5
insgesamt ...	1 343,6	1 552,2	1 510,4	1 401,4	744,6	681,4	893,0	− 7,2	+ 31,1

[1]) einschließlich Schaumwein und Wermut
[2]) Rot- und Weißwein einschließlich Dessertwein

wurden im Herbstgeschäft bei reger Nachfrage gute Preise erzielt.

Während in den Vorjahren die Weineinfuhr rückläufig war, ist sie im Berichtsjahr erheblich angestiegen. Für Weine oder weinhaltige Getränke, denen Alkohol zugesetzt worden ist (Dessert-, Wermut- und Wermutgrundweine), wurde mit Wirkung vom 1. April 1966 eine Monopolausgleichsabgabe (Besteuerung des zugesetzen Alkohols) eingeführt. Dies hat sich in einer Massierung der Einfuhr solcher Weine in den ersten Monaten des Jahres 1966 ausgewirkt. Das Ansteigen der Einfuhr bei Weiß- und Rotwein dürfte in erster Linie eine Folge der geringeren deutschen Weinernte gewesen sein. bestehende Einfuhrmöglichkeiten wurden restlos ausgenutzt. Hinzu kommt, daß durch eine Änderung des Einfuhrverfahrens die Importeure veranlaßt wurden, bereits im ersten Halbjahr 1966 größere Mengen einzuführen. Schließlich wurden einmalig zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten für etwa 200 000 hl für das Jahr 1966 eröffnet.

Ferner wurden für Sektgrundwein nicht ausgenützte Einfuhrgenehmigungen aus dem Jahr 1965 in Höhe von 150 000 hl bis zum 31. März 1966 verlängert, sowie einmalig zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten für das Jahr 1966 in Höhe von 200 000 hl eröffnet, um eine echte Bedarfslücke zu decken.

Zu einer Erhöhung der EWG-Kontingente für Wein ist es im Jahr 1965 nicht gekommen. Nach dem Beschluß vom 4. April 1962 entscheidet der Rat jährlich auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe des bei der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation erzielten Fortschritte über die Erhöhung der Kontingente. Da nach Auffassung der Bundesregierung im Jahre 1965 keine Fortschritte erzielt worden sind, hat sie den Vorschlag der Kommission für eine Kontingentserhöhung abgelehnt. Hinzu kam, daß Frankreich es ablehnte, im Rahmen des von ihm zu eröffnenden Kontingents auch die Einfuhr von Konsumweinen zuzulassen. Die Bundesregierung hat jedoch für das Jahr 1965 autonom zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten in Höhe von 50 000 hl eröffnet.

VI. Schweinefleisch

Das Wirtschaftsjahr 1965/66 stand im Zeichen einer beginnenden Verknappung des Schweinefleischangebots in allen Ländern der Gemeinschaft. Diese Tendenz wurde durch die relativ starke Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im ersten Halbjahr 1966 noch verstärkt. Die Durchführung der EWG-Marktorganisation für Schweinefleisch ist auch im Berichtsjahr auf keine nennenswerten Schwierigkeiten gestoßen. Zur Vorbereitung des eigentlichen gemeinsamen Marktes sind die Arbeiten an

a) Erhebungen über die Schweinebestände zur Verbesserung der Markttransparenz und -prognosen,

b) einer gemeinschaftlichen Handelsklasseneinteilung für Schweinehälften und

c) der Festlegung gemeinschaftlicher Interventionskriterien

fortgesetzt worden.

a) Produktion und Absatzlage

Die Erzeugung von Schweinefleisch ist im Wirtschaftsjahr 1965/66, beginnend im Herbst 1965, um rd. 4 % unter das Vorjahresniveau abgesunken, und zwar in den einzelnen Vierteljahren ziemlich gleichmäßig. Der Rückgang der Schweinefleischerzeugung um insgesamt 76 000 t wurde durch eine ebenso hohe Zunahme der Einfuhren ausgeglichen. Allerdings überschritt die Nachfrage der Verbraucher nach Schweinefleisch wesentlich das Gesamtangebot, so daß es zu kräftigen Preiserhöhungen für Schlachtschweine und schließlich auch für Schweinefleisch kam. Da gleichzeitig auch in den traditionellen Lieferländern die Produktion an Schlachtschweinen einem Tal zustrebte, waren deren Exportüberschüsse nur verhältnismäßig gering. Hinzu kam, daß auch andere EWG-Mitgliedstaaten einen Zuschußbedarf hatten, wodurch nur ein Teil dieser Exportüberschüsse in die Bundesrepublik Deutschland gelangte. Außerdem kamen die Lieferungen aus den Niederlanden (als Folge der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche) von Ende 1965 an fast zum Erliegen. Dieses Land hat im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 17 % der gesamten Schweinefleischeinfuhr gestellt. Im Berichtsjahr waren es 16,6 %, wovon nur knapp ein Fünftel auf das erste Halbjahr 1966 entfiel; in den Niederlanden wurden wegen der Seuche von Oktober 1965 bis Mai 1966 nahezu 250 000 Schweine gekeult.

Es zeigte sich sowohl zur Zeit der knappen Versorgung im Herbst und Winter 1963/64 als auch im zurückliegenden Jahr an der ausgelösten Preishausse deutlich, daß die Drittländer wegen der noch ungenügenden Markttransparenz nicht in der Lage sind, sich rechtzeitig auf eine Ausdehnung ihrer Schlachtschweineproduktion einzurichten. Die Einstellung der Drittländer auf den Produktionsrhythmus der Mitgliedstaaten dürfte erst dann marktpolitisch wirksam werden, wenn in allen Ländern

Tabelle 13

Versorgung mit Schweinefleisch

ohne Schlachtfette und Innereien

1000 t

Wirtschaftsjahr	Erzeugung ohne[1] Fleisch aus Hausschlachtungen	Erzeugung mit Fleisch aus Hausschlachtungen	Bestandsänderung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch ohne[1] Fleisch aus Hausschlachtungen	Verbrauch mit Fleisch aus Hausschlachtungen	Verbrauch in kg je Kopf	Verbrauch in % des gesamten Fleischverbrauchs
1958/59	1 137	1 480	+6	104	7	1 228	1 571	29,3	*52,5*
1959/60	1 161	1 502	−6	117	6	1 278	1 619	29,4	*51,0*
1960/61	1 230	1 566	−2	126	10	1 348	1 684	30,2	*50,5*
1961/62	1 334	1 683	−1	105	11	1 429	1 778	31,4	*49,8*
1962/63	1 413	1 753	−3	79	5	1 490	1 830	31,9	*49,5*
1963/64	1 433	1 747	+5	73	10	1 491	1 805	31,2	*48,7*
1964/65	1 581	1 925	+4	74	21	1 630	1 974	33,7	*51,0*
1965/66	1 538	1 849	−1	149	8	1 680	1 991	33,5	*50,4*

[1]) Marktversorgung

der EWG eine zutreffende Prognose über Erzeugung und Verbrauch für ein Jahr im voraus vorliegt und damit bekannt ist, welcher Zuschußbedarf gedeckt werden muß.

Auch im zweiten Halbjahr 1966 sind in der Bundesrepublik Deutschland kaum so umfangreiche Einfuhren zu erwarten, wie es der Aufnahmefähigkeit des Marktes entsprechen würde; das bedeutet, daß bei der wahrscheinlich noch bis zum Frühjahr 1967 nicht ausreichenden inländischen Produktion die Schlachtschweinepreise und damit auch die Schweinefleischpreise recht hoch sein werden.

b) Einfuhr

Die Einfuhr von Schlachtschweinen, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen und Innereien nahm seit 1960/61 im Wirtschaftsjahr 1965/66 erstmalig wieder zu. Der Einfuhranstieg, der mit 79 % gegenüber dem Vorjahr recht beträchtlich war, wurde von dem Rückgang der inländischen Erzeugung und den hohen Preisen im Inland bewirkt. Relativ stärker als die Einfuhr aus Drittländern stieg dabei die Einfuhr aus den EWG-Mitgliedstaaten. Dadurch hat sich der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an dieser deutschen Einfuhr, der nach einem vorübergehenden sprunghaften Anstieg mit Beginn der gemeinsamen Marktordnung stark zurückgefallen war, wieder ein wenig (auf 32,3 %) erhöht. Auf die Drittländer, die durchschnittlich rund zwei Drittel der deutschen Einfuhr an Schweinen und Schweinefleisch liefern, entfiel dennoch mengenmäßig der größere Teil der Mehreinfuhr 1965/66.

Rund ein Drittel der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch (einschließlich Innereien) bestand 1965/66 aus lebenden Tieren. Dieses Lebendvieh wurde wie in den Vorjahren überwiegend aus Drittländern importiert (Sauen aus Dänemark, Schlachtschweine aus Südosteuropa). Die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten bestand überwiegend aus Schweinehälften und Schweinefleischstücken. Letztere konnten erstmalig aufgrund der Harmonisierung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen im innergemeinschaftlichen Handel in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden.

Tabelle 14

Einfuhr von Schlachtschweinen, Schweinehälften, Schweinefleischteilstücken Schweinefleischerzeugnissen und Innereien

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Schlachtgewicht								Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)								1965/66 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1958/59	1964/65
	Lebende Schlachtschweine									
EWG-Mitgliedstaaten	4,5	14,6	16,6	9,6	4,3	2,0	1,1	5,4	+ *18,8*	+ *400,7*
Drittländer	62,3	53,3	60,5	48,7	25,5	23,4	22,7	48,7	− *21,8*	+ *114,2*
insgesamt	66,8	67,9	77,1	58,3	29,8	25,4	23,8	54,1	− *19,0*	+ *127,2*
	Schweinehälften									
EWG-Mitgliedstaaten	1,7	6,0	6,1	5,7	16,1	3,8	1,3	11,3	.	.
Drittländer	0,7	1,4	0,6	2,7	3,0	3,9	0,8	12,3	.	.
insgesamt	2,4	7,4	6,7	8,4	19,1	7,7	2,1	23,6	.	.
	Schweine und Schweinehälften zusammen									
EWG-Mitgliedstaaten	6,2	20,6	22,7	15,3	20,4	5,8	2,4	16,7	+ *166,9*	.
Drittländer	63,0	54,7	61,1	51,4	28,5	27,3	23,5	61,0	− *3,2*	+ *159,2*
insgesamt	69,2	75,3	83,8	66,7	48,9	33,1	25,9	77,7	+ *12,2*	+ *199,6*
	Schweinefleischteilstücke, Schweinefleischerzeugnisse und Innereien									
EWG-Mitgliedstaaten	23,9	29,1	38,2	30,1	30,0	19,4	24,9	35,6	+ *49,1*	+ *43,3*
Drittländer	39,4	49,9	41,2	44,6	40,0	44,2	39,6	48,3	+ *22,7*	+ *22,0*
insgesamt	63,3	79,0	79,4	74,7	70,0	63,6	64,5	83,9	+ *32,7*	+ *30,2*
	Schweine und Schweinefleisch insgesamt									
EWG-Mitgliedstaaten	30,1	49,7	60,9	45,4	50,4	25,2	27,3	52,3	+ *73,5*	+ *91,9*
Drittländer	102,4	104,6	102,3	96,0	68,5	71,5	63,1	109,3	+ *6,8*	+ *73,2*
insgesamt	132,5	154,3	163,2	141,4	118,9	96,7	90,4	161,6	+ *22,0*	+ *78,8*

c) Markt- und Verbraucherpreise

Die Marktpreise für Schlachtschweine haben wegen des hinter der Nachfrage zurückbleibenden Schweinefleischangebots im Wirtschaftsjahr 1965/66 kräftig angezogen. Die Verarbeitungsbetriebe mußten durchschnittlich 50 Pf je kg Schlachtgewicht mehr aufwenden als im Wirtschaftsjahr 1964/65, während die Verbraucherpreise für Schweinefleisch (im Durchschnitt aller Teilstücke) um 39 Pf je kg stiegen. Die Verarbeitungsspanne hat sich also eingeengt. Vor Wirtschaftsjahr 1958/59 bis zum Berichtsjahr erhöhten sich die Schweinepreise, auf Schlachtgewicht umgerechnet, um rund 40 Pf je kg, dagegen haben in dieser Zeit die Verbraucherpreise für Schweinefleisch um 1,16 DM je kg angezogen. Ein nicht unwesentlicher Teil des bei Fleisch sehr viel höheren Preisantiegs entfällt auf die Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Kosten (Siehe auch Schaubilder 9 und 10 auf S. 33 und 34).

Das Gefälle der Marktpreise für Schlachtschweine zwischen den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen und den übrigen Großmärkten des Bundesgebietes hat sich seit Inkrafttreten der EWG-Marktorganisation, im Vergleich zu den Jahren vorher, nicht durchschlagend und auch nicht mit erkennbarer Tendenz verschoben.

Im Raum nördlich der Mainlinie ist die Schwankungsbreite des Preisgefälles sehr viel geringer als im Süden, was wohl mehr mit dem regional in der Intensität unterschiedlichen Zyklus der Produktion als mit der Auswirkung der EWG-Marktorganisation zusammenhängt. Auf dem Höhepunkt der Produktion, also bei drückendem Angebot und niedrigen Preisen, ist bei allen Märkten der Preisabstand zu den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen größer, bei knappem Angebot, also im Tiefpunkt der Erzeugung und bei relativ hohen Preisen, dagegen geringer.

Tabelle 15

Marktpreise für Schlachtschweine und Verbraucherpreise für Schweinefleisch

Gliederung	Zeitraum	Juli/September	Oktober/Dezember	Januar/März	April/Juni	Wirtschaftsjahr [1]
Marktpreise für Schlachtschweine in DM je kg (⌀ aller Klassen, umgerechnet auf Schlachtgewicht)						
	1958/59	3,20	3,39	3,28	3,24	3,28
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	3,33	3,32	3,16	3,00	3,20
	1962/63	3,27	3,37	3,13	3,08	3,21
	1963/64	3,51	3,80	3,73	2,98	3,50
	1964/65	3,19	3,21	3,13	3,15	3,17
	1965/66	3,62	3,82	3,72	3,51	3,67
Verbraucherpreise für Schweinefleisch DM je kg (in ⌀ aller Teilstücke des Schlachtgewichtes)						
	1958/59	4,05	4,41	4,48	4,46	4,35
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	4,58	4,69	4,72	4,66	4,66
	1962/63	4,69	4,80	4,81	4,79	4,77
	1963/64	4,92	5,32	5,67	5,15	5,25
	1964/65	5,08	5,12	5,13	5,11	5,11
	1965/66	5,25	5,60	5,58	5,57	5,50
Preisveränderung ± Pf je kg						
Marktpreise	1965/66 gegen 1958/59	+ 42	+ 43	+ 44	+ 27	+ 39
	1964/65	+ 43	+ 61	+ 59	+ 36	+ 50
Verbraucherpreise ..	1965/66 gegen 1958/59	+120	+119	+110	+111	+115
	1964/65	+ 17	+ 48	+ 45	+ 46	+ 39

[1]) gewogener Durchschnitt

Quelle: Forschungsanstalt für Landwirtschaft, BML

Tabelle 16

Preisgefälle zwischen den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen und anderen Großmärkten im Bundesgebiet

Gliederung	1956/57	1957/58	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
	Marktpreise für Schweine c im Durchschnitt der 12 Märkte in Nordrhein-Westfalen (Referenzmärkte) in DM je 100 kg Lebendgewicht									
	259,60	243,20	268,20	262,40	270,00	260,20	266,00	289,40	264,10	298,80
	Referenzmärkte = 100									
Hamburg	94,1	92,3	93,7	94,0	99,4	94,5	94,5	95,2	93,4	93,7
Kiel	92,8	91,3	93,2	93,4	93,7	94,3	94,3	94,8	93,3	93,4
Hannover	97,3	93,6	96,9	97,1	96,3	96,8	96,0	96,2	95,9	96,3
Bremen	95,8	94,8	95,5	95,4	95,5	94,8	95,0	95,9	95,0	95,0
Frankfurt	99,7	99,5	100,1	100,5	98,7	100,4	99,3	99,7	100,0	101,3
Kassel	97,2	95,5	96,1	97,3	94,8	96,4	96,5	93,8	93,4	95,6
Stuttgart	99,9	97,5	99,2	98,8	95,0	97,2	95,1	97,0	95,4	100,4
Karlsruhe	100,5	99,9	100,6	101,0	99,5	101,7	101,2	101,9	102,0	103,7
Mannheim	100,4	99,8	100,9	101,7	101,6	103,5	102,5	102,4	102,0	102,6
München	98,8	95,5	97,5	97,1	91,3	94,8	93,8	95,1	91,9	99,1
Nürnberg	98,8	95,5	97,3	97,3	92,2	94,5	92,6	93,9	92,3	97,8
Augsburg	98,6	95,1	96,6	95,7	91,2	94,5	92,7	94,0	91,4	97,9
Bundesdurchschnitt (24 Märkte) ..	98,0	96,5	97,5	97,6	95,7	97,2	96,5	96,9	95,9	98,2

Tabelle 17

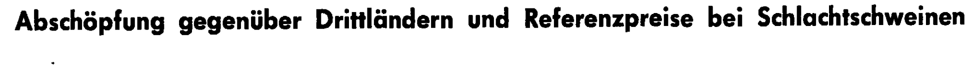
Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise

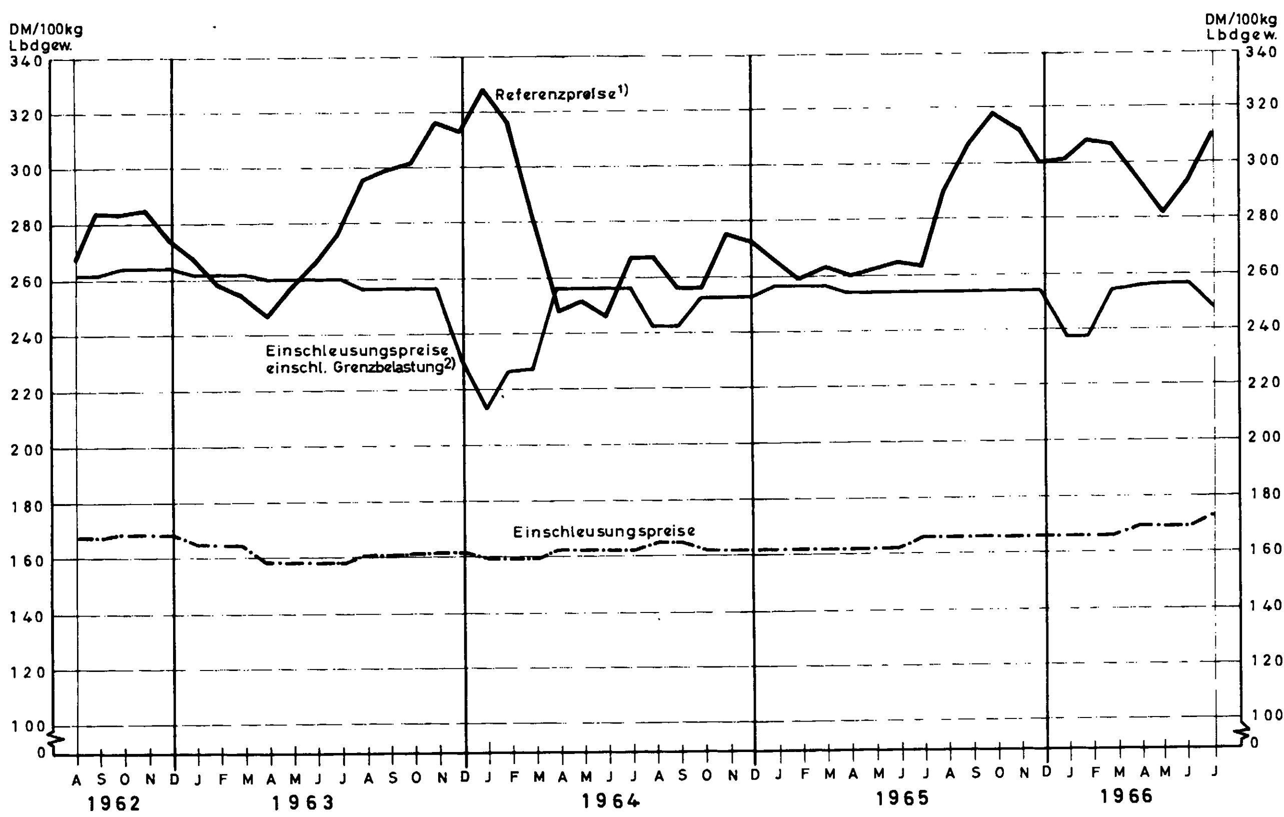
für Schlachtschweine, Schweinefleisch und wichtige Schweinefleischerzeugnisse
DM je 100 kg

Gültig ab	Abschöpfungssätze gegenüber						Einschleusungspreise	
	Mitgliedstaaten					Drittländern	gegenüber Mitgliedstaaten einschließlich Abschöpfung	gegenüber Drittländern ohne Abschöpfung
	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande			
Schweine lebend								
1. Juli 1965	36,04	25,77	27,16	4,21	38,21	82,22	240,67	166,59
29. Dezember 1965 [1]	20,66	10,39	11,78	frei	22,83	66,84	240,67	166,59
13. März 1966	36,04	25,77	27,16	4,21	38,21	82,22	240,67	166,59
1. April 1966	36,04	25,77	27,16	4,21	38,21	79,42	241,52	170,23
1. Juli 1966	29,22	22,78	23,50	4,15	31,53	72,35	237,18	174,04
Sauen lebend, 160 kg und mehr								
1. Juli 1965	30,64	21,90	23,08	3,58	32,48	69,88	204,57	141,60
29. Dezember 1965 [1]	17,57	8,83	10,01	frei	19,41	56,81	204,57	141,60
13. März 1966	30,64	21,90	23,08	3,58	32,48	69,88	204,57	141,60
1. April 1966	30,64	21,90	23,08	3,58	32,48	67,51	205,29	144,70
1. Juli 1966	24,84	19,37	19,98	3,53	26,80	61,50	201,60	147,94
Schweinehälften								
1. Juli 1965	46,87	33,51	35,31	5,48	49,69	106,91	312,97	216,63
15. Juli 1965	46,87	33,51	35,31	5,48	49,69	118,91 [2]	312,97	216,63
21. September 1965	46,87	33,51	35,31	5,48	49,69	116,91 [2]	312,97	216,63
19. Oktober 1965	46,87	33,51	35,31	5,48	49,69	106,91	312,97	216,63
29. Dezember 1965 [1]	26,87	13,51	15,31	frei	29,69	86,91	312,97	216,63
13. März 1966	46,87	33,51	35,31	5,48	49,69	106,91	312,97	216,63
1. April 1966	46,87	33,51	35,31	5,48	49,69	103,28	314,07	221,37
1. Juli 1966	38,—	29,63	30,56	5,40	41,—	94,08	308,43	226,32
Rohwürste								
1. Juli 1965	88,38	68,47	71,16	26,70	92,58	222,97	Folgeerzeugnis gemäß Verordnung Nr. 85/63	
1. April 1966	88,38	68,47	71,16	26,70	92,58	217,56		
1. Juli 1966	71,04	58,57	59,96	22,47	75,51	204,93		
Dosenschinken								
1. Juli 1965	105,56	79,91	83,38	26,09	110,98	274,16	Folgeerzeugnis gemäß Verordnung Nr. 85/63	
1. April 1966	105,56	79,91	83,38	26,09	110,98	267,19		
1. Juli 1966	85,07	69,—	70,79	22,48	90,84	254,88		

[1]) zeitweise Abschöpfungssenkung
[2]) einschließlich Zusatzabschöpfung

Schaubild 8





1) Marktpreise für Schweine Klasse c je 100 kg Lebendgewicht im Durchschnitt der 12 Großmärkte in Nordrhein-Westfalen (Referenzmärkte)

2) Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer

d) Abschöpfung und Einschleusungspreise

Das System der Abschöpfungen und Einschleusungspreise hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Auf Grund von nachhaltigen Unterschreitungen der Einschleusungspreise sind in der Zeit vom 15. Juli bis 18. Oktober 1965 erstmalig seit Anwendung der Abschöpfungsregelung gemeinschaftliche Zusatzabschöpfungen bei der Einfuhr von Schweinehälften und bestimmten Teilstücken aus Drittländern erhoben worden.

Im Hinblick auf die Preisentwicklung für Schlachtschweine im 4. Quartal 1965 wurden auf Grund einer Ermächtigung des Rates der EWG die Abschöpfungssätze für Einfuhren aus Drittländern und Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland bei lebenden Schweinen und Schweinefleisch in der Zeit vom 29. Dezember 1965 bis 12. Dezember 1966 vorübergehend gesenkt.

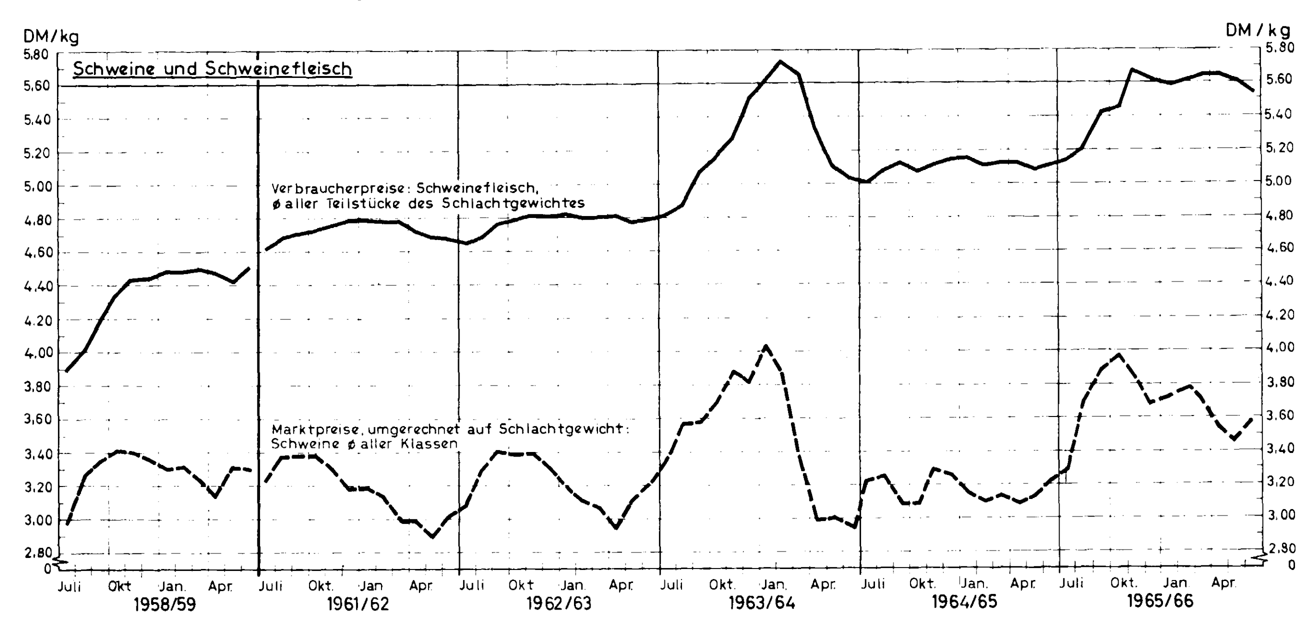
e) Maßnahmen der Bundesregierung

Auch im Berichtsjahr wurde die Ausfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors im Rahmen der EWG-Marktordnungen durch Gewährung von Erstattungen in unterschiedlicher Höhe gefördert. Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 1965/66 Ausfuhrerstattungen in Höhe von rund 10,5 Millionen DM in Anspruch genommen (aus Kap. 10 03 Tit. 623).

Im Rahmen der Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft werden auch im Haushaltsjahr 1966 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Beihilfen zum Bau und Ausbau von Schlachtanlagen aus Kap. 10 02 Tit. 623 gewährt.

Schaubild 9

Marktpreise für Schlachtvieh und Verbraucherpreise für Fleisch



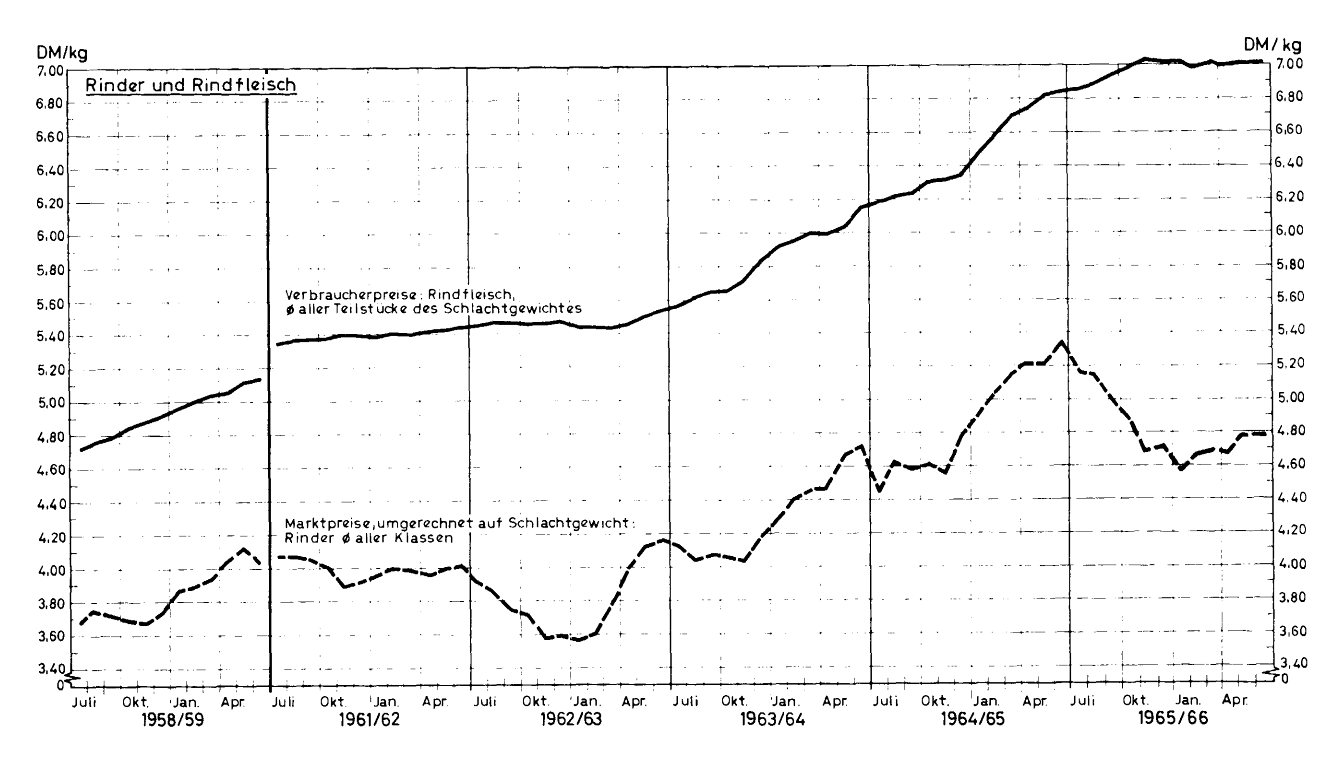
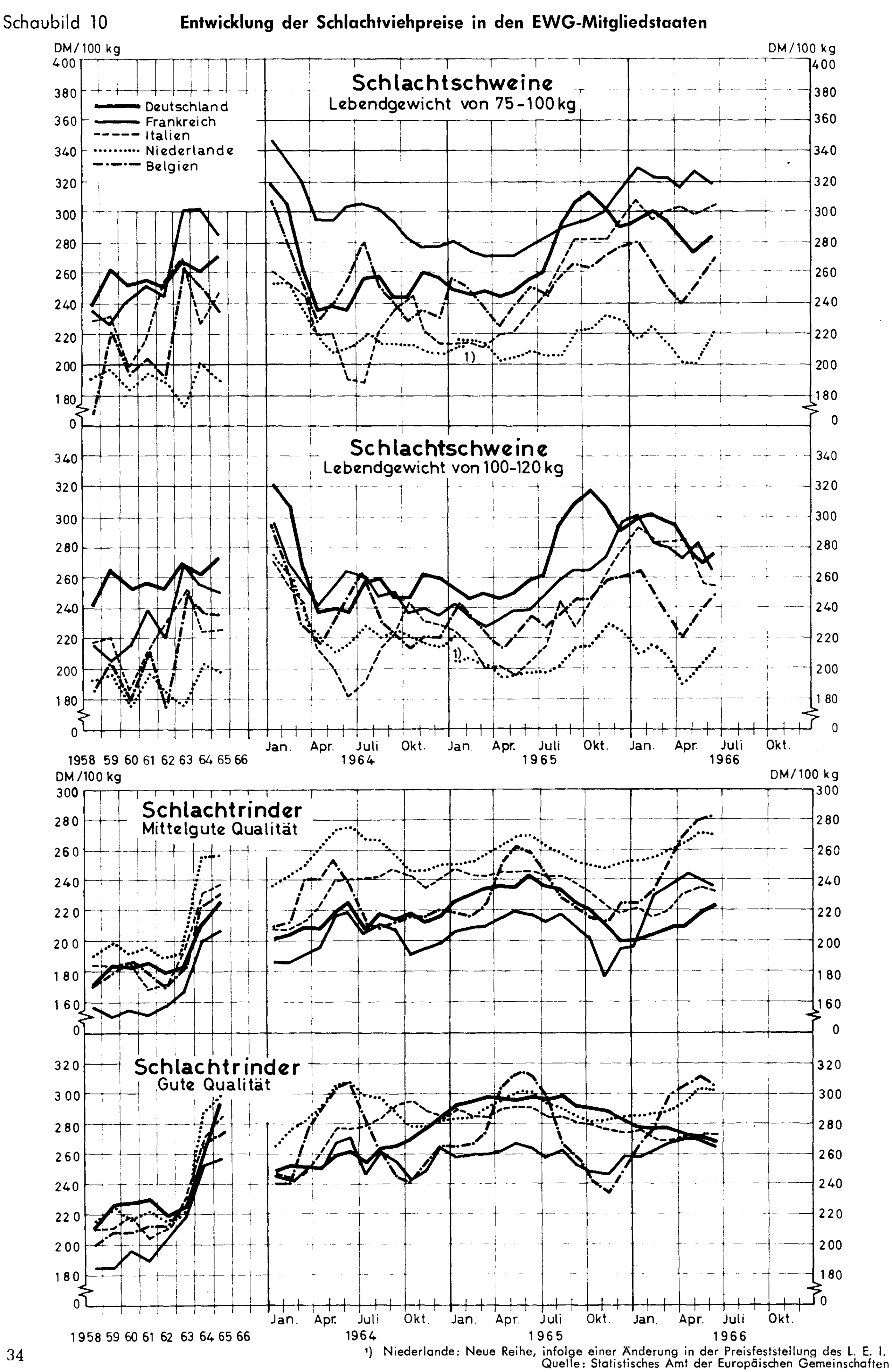


Schaubild 10 **Entwicklung der Schlachtviehpreise in den EWG-Mitgliedstaaten**



¹) Niederlande: Neue Reihe, infolge einer Änderung in der Preisfeststellung des L. E. I.

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften

VII. Rindfleisch

Während im zweiten Halbjahr 1965 das Rindfleischaufkommen aus eigener Erzeugung noch erheblich hinter der Vorjahrshöhe zurückblieb, bahnte sich in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1965/66 eine Zunahme der inländischen Produktion an. Dies führte zu weiter sinkenden Preisen und — in Verbindung mit der Heraufsetzung des Orientierungspreises für Schlächtrinder im Rinderwirtschaftsjahr 1966/67 (April/März) — in den Monaten April bis Juni 1966 zu einer nahezu ständigen Erhebung von Abschöpfungen auf die Einfuhren von Schlachtrindern und Rindfleisch aus Drittländern. Hierbei zeigte sich, daß die zusätzliche Belastung der Importe nicht immer die von der EWG-Marktorganisation für Rindfleisch bei absinkenden Preisen angestrebte Drosselung der Auslandslieferungen mit sich brachte; dies gilt im wesentlichen für Lieferungen aus den Staatshandelsländern und aus Übersee.

a) Produktion und Absatzlage

Die Erzeugung an Rindfleisch blieb im Wirtschaftsjahr 1965/66, und zwar vornehmlich in seiner zweiten Hälfte, bei weitem hinter dem aus der Bestandserhöhung erwarteten Zuwachs zurück, immerhin stieg die Erzeugung im ersten Halbjahr 1966 im Vergleich zum Vorjahr erheblich an. Die Schlachttiere wurden länger als in früheren Jahren üblich gehalten; dies war teils eine Folge der schlechteren Versorgung mit wirtschaftseigenem Futter, das aus Kostengründen in vielen Betrieben nicht durch entsprechende Kraftfuttergaben ergänzt werden konnte, teils aber auch ein Zurückhalten angesichts absinkender Lebendviehpreise. Dadurch blieben die Schlachtungen an Rindern im Wirtschaftsjahr 1965/66 um rd. 100 000 Stück hinter der Vorausschätzung und dem Aufkommen in 1964/65 zurück. Die Erzeugung (einschließlich des Fleischanfalles aus Hausschlachtungen) lag somit um 20 000 t unter der Vorjahrsmenge. Da gleichzeitig die Nachfrage der Verbraucher nach Rindfleisch sehr stark anstieg, konnten 1965/66 sehr viel höhere Einfuhren als im Wirtschaftsjahr 1964/65 untergebracht werden; mit insgesamt 274 000 t (ohne Schlachtfette und Innereien) ergab sich die höchste Einfuhr, die bisher auf dem Rindersektor zu verzeichnen war. Der Verbrauch an Rindfleisch stieg demzufolge um 3 % auf 19,5 kg je Kopf der Bevölkerung.

Der im ersten Halbjahr 1966 zu beobachtende Anstieg der Inlandserzeugung wird sich im Wirtschaftsjahr 1966/67 fortsetzen; nach der Alters-

Tabelle 18

Versorgung mit Rindfleisch

ohne Schlachtfette und Innereien

1000 t

Wirtschaftsjahr	Erzeugung ohne [1]	Erzeugung mit	Bestandsänderung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch ohne [1]	Verbrauch mit	Verbrauch in kg je Kopf	Verbrauch in % des gesamten Fleischverbrauchs
	Fleisch aus Hausschlachtungen					Fleisch aus Hausschlachtungen			
1958/59	732	747	+ 8	162	26	860	875	16,3	*29,2*
1959/60	797	815	+ 9	156	39	905	923	16,8	*29,1*
1960/61	815	836	+ 1	175	21	968	989	17,7	*29,7*
1961/62	858	881	+13	202	20	1 027	1 050	18,5	*29,4*
1962/63	957	990	+13	178	49	1 073	1 106	19,3	*29,9*
1963/64	949	979	+ 1	196	33	1 111	1 141	19,7	*30,8*
1964/65	881	907	− 4	220	15	1 090	1 116	19,0	*28,9*
1965/66	856	886	+ 0	274	5	1 125	1 155	19,5	*29,2*

[1]) Marktversorgung

Tabelle 19

Einfuhr von Rind- und Kalbfleisch

einschließlich Schlachtvieh, Fleischerzeugnisse und Innereien

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Schlachtgewicht — Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	Veränderung in % — 1965/66 gegen 1958/59	1964/65
Lebende Schlachtrinder und -kälber										
EWG-Mitgliedstaaten	0,4	3,3	5,3	5,8	4,2	1,8	0,6	2,6	*+627,5*	*+298,2*
Drittländer	105,7	96,9	109,1	103,8	87,5	84,1	91,3	133,4	*+ 26,2*	*+ 46,1*
insgesamt	106,1	100,2	114,4	109,6	91,7	85,9	91,9	136,0	*+ 28,2*	*+ 47,9*
Hälften und Viertel von Rindern und Kälbern										
EWG-Mitgliedstaaten	0,0	22,0	31,9	47,0	43,1	46,9	49,7	54,5	+ .	*+ 9,7*
Drittländer	42,2	28,7	23,2	40,1	35,8	53,9	66,4	67,4	*+ 59,7*	*+ 1,4*
insgesamt	42,2	50,7	55,1	87,1	78,9	100,8	116,1	121,9	*+188,7*	*+ 5,0*
Lebende und geschlachtete Rinder und Kälber zusammen										
EWG-Mitgliedstaaten	0,4	25,3	37,2	52,8	47,3	48,7	50,3	57,1	+ .	*+ 13,4*
Drittländer	147,9	125,6	132,3	143,9	123,3	138,0	157,7	200,8	*+ 35,7*	*+ 27,3*
insgesamt	148,3	150,9	169,5	197,7	170,6	186,7	208,0	257,9	*+ 73,9*	*+ 23,9*
Fleischteilstücke, Fleischerzeugnisse und Innereien von Rindern und Kälbern										
EWG-Mitgliedstaaten	13,3	7,8	12,0	16,6	13,2	11,1	10,2	11,7	*— 11,8*	*+ 15,0*
Drittländer	7,1	6,1	6,8	11,2	10,8	10,5	14,7	20,8	*+195,2*	*+ 42,1*
insgesamt	20,4	13,9	18,8	27,8	24,0	21,6	24,9	32,5	*+ 60,0*	*+ 31,0*
Rind- und Kalbfleisch insgesamt (einschließlich Schlachtvieh, Fleischerzeugnisse und Innereien)										
EWG-Mitgliedstaaten	13,7	33,1	49,2	69,4	60,5	59,8	60,5	68,8	*+403,1*	*+ 13,7*
Drittländer	155,0	131,7	139,1	155,1	134,1	148,5	172,4	221,6	*+ 43,0*	*+ 28,6*
insgesamt	168,7	164,8	188,3	224,5	194,6	208,3	232,9	290,4	*+ 72,2*	*+ 24,7*
davon: Kälber und Kalbfleisch										
EWG-Mitgliedstaaten	1,1	4,8	7,7	12,4	8,1	4,9	4,3	6,9	*+540,6*	*+ 61,2*
Drittländer	1,1	0,1	0,1	3,7	2,7	1,3	0,2	2,0	*+ 79,9*	*+783,9*
insgesamt	2,2	4,9	7,8	16,1	10,8	6,2	4,5	8,9	*+310,4*	*+ 96,4*
Rinder und Rindfleisch, Fleischerzeugnisse und Innereien von Rindern und Kälbern										
EWG-Mitgliedstaaten	12,6	28,3	41,5	57,0	52,4	54,9	56,2	61,9	*+391,3*	*+ 10,0*
Drittländer	153,9	131,6	139,0	151,4	131,4	147,2	172,2	219,6	*+ 42,7*	*+ 27,6*
insgesamt	166,5	159,9	180,5	208,4	183,8	202,1	228,4	281,5	*+ 69,1*	*+ 23,3*

zusammensetzung der vergrößerten Bestände kann mit einer Erhöhung der Fleischerzeugung um 12 bis 15 % gerechnet werden. Dabei dürfte das Schwergewicht der Zunahme mit etwa zwei Drittel im zweiten Halbjahr 1966 liegen, Da sich im Frühjahr 1966 eine ungewöhnlich kräftige Ausweitung der Verarbeitungsspanne anbahnte, ist zu erwarten, daß bei Anhalten dieser Tendenz noch ein zusätzlicher Druck auf die Schlachtrinderpreise ausgeübt wird; dadurch wird für Schlachtrinder die durchschnittliche Preishöhe des Wirtschaftsjahres 1965/66 nicht erreicht werden.

Im Wirtschaftsjahr 1965/66 waren die Kälbergeburten um etwa 250 000 Tiere niedriger als im Jahre zuvor. Da aber im gleichen Umfang wie 1964/65 Kälber für die Jungrindermast aufgestellt wurden, haben bei einer weiteren Zunahme des Kälberbestandes die Schlachtungen an Kälbern mit 1,6 Millionen Stück um über 80 000 Stück niedriger gelegen als 1964/65. Die Ausfuhr an Schlachtkälbern kam im ersten Halbjahr 1966 fast zum Erliegen, da die Bezugsländer wegen der in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Maul- und Klauenseuche eine Einfuhrsperre verhängten.

Der Verbrauch an Kalbfleisch blieb mit 1,8 kg je Kopf der Bevölkerung gegenüber dem Vorjahr unverändert. Nachdem Anfang August 1966 die deutsche Ausfuhr — im wesentlichen nach Italien — in erheblichem Umfang wieder einsetzte, ist damit zu rechnen, daß das Angebot an Kalbfleisch auf dem deutschen Markt 1966/67 weiter zurückgehen wird.

b) Einfuhr

Der Rückgang der Inlandserzeugung hatte 1965/66 eine Zunahme der Einfuhr von Rind- und Kalbfleisch (um 24,7 %) gegenüber dem Vorjahr zur Folge. Durch die EWG-Marktorganisation für Rindfleisch, die eine volle Liberalisierung mit sich gebracht hat, wurde diese Entwicklung begünstigt. Von der Mehreinfuhr stammte ein wesentlicher Teil aus Drittländern, deren Anteil an der deutschen Einfuhr sich damit auf 76,3 % erhöhte. Vor allem stieg dabei die Einfuhr aus Dänemark, Großbritannien, Irland und den Ostblockländern. Aus den EWG-Mitgliedstaaten wurde ebenfalls mehr Rind- und Kalbfleisch (einschließlich Lebendvieh) importiert als im Vorjahr; der Anstieg war jedoch weniger bedeutend als bei der Einfuhr aus Drittländern, da in den EWG-Mitgliedstaaten nur relativ geringe Exportüberschüsse zur Verfügung standen.

Die Einfuhr von Lebendvieh hat gegenüber den Vorjahren anteilmäßig wieder zugenommen.

c) Markt- und Verbraucherpreise

Im Berichtsjahr erreichten die Schlachtrinderpreise ihren konjunkturellen Höhepunkt in den Monaten Juli bis September 1965. Sie sanken danach laufend, und zwar in immer stärker werdendem Ausmaß unter das entsprechende Vorjahrsniveau ab, so daß im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1965/66 der hohe Vorjahrspreis nicht ganz erreicht wurde. Dagegen sind die Verbraucherpreise für Rindfleisch (im Durchschnitt aller Teilstücke) das gesamte Wirtschaftsjahr über, und zwar im zweiten Halbjahr 1965 wesentlich stärker als im ersten Halbjahr 1966, über die entsprechenden Vorjahrspreise hinausgegangen. Auf Schlachtgewicht umgerechnet, sanken im Berichtsjahr die Schlachtrinderpreise im Durchschnitt aller Klassen um 6 Pf je kg, andererseits stiegen die Fleischpreise um 49 Pf je kg. Während die Verarbeitungsspanne bei Schweinefleisch eingeengt wurde, hat sich bei den fleischverarbeitenden Betrieben — Fleischerhandwerk, Fleischwarenindustrie und Großfilialen — die Spanne bei Rindfleisch seit Anfang 1966 sehr kräftig ausgedehnt. Die Ausgaben der Verbraucher (Aufwendungen für den Einkauf von Rindfleisch) lagen im ersten Halbjahr 1966 gegenüber der gleichen Vorjahreszeit um rund 9 % höher, die Geldausgaben in der Marktstufe (Aufwendungen der verarbeitenden Betriebe für den Einkauf von Schlachtrindern) dagegen um 4 % niedriger. Bei dieser gegenläufigen Entwicklung kam es zu einem sehr viel schärferen Rückgang der Schlachtrinderpreise, als es der Angebotslage entsprach. Der saisonübliche Preisanstieg vom ersten zum zweiten Vierteljahr war 1966 nur halb so hoch wie im längerfristigen Durchschnitt. — Gegenüber 1958/59 hat im Wirtschaftsjahr 1965/66 der durchschnittliche Marktpreis für Schlachtrinder um 0,94 DM je kg höher gelegen, während in dem gleichen Zeitraum das Rindfleisch (im Durchschnitt aller Teilstücke) für den Verbraucher um 2,00 DM je kg teurer geworden ist (Siehe auch Schaubild 9 auf S. 33).

Seit Anwendung der EWG-Marktorganisation sind die Preise für Kühe, d. h. für Verarbeitungsware, stärker gesunken als die für Ladenware (Fleisch von Tieren der Handelsklasse A). Zu dem stärkeren Absinken der Kuhpreise trug auch die Zunahme der Einfuhr von Gefrierfleisch bei, vor allem aber die erhöhte Einfuhr der im Preise gegenüber Dänemark niedriger liegenden Schlachtkühe aus England. Dies gilt besonders für das zweite Halbjahr 1965.

Die Preise für Schlachtkälber lagen im Wirtschaftsjahr 1965/66 in der Klasse A fast ebenso hoch wie im Wirtschaftsjahr 1964/65. Allerdings sind in der zeitlichen Entwicklung erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. Zwischen Juli 1965 und Februar 1966 lagen sie wesentlich höher, und zwar um 3,2 %, als zur vergleichbaren Vorjahrszeit. Später sind durch die Einfuhrsperre Italiens die Käufe für Italien im süddeutschen Raum ausgefallen, was dort zu einem deutlichen Preisrückgang führte. Die Aufkäufe für Italien haben Anfang August 1966 wieder eingesetzt, so daß von dieser zusätzlichen Nachfrage am Schlachtkälbermarkt eine nicht unwesentliche Preissteigerung ausgeht.

Tabelle 20

Marktpreise für Schlachtrinder und Verbraucherpreise für Rindfleisch

Gliederung	Zeitraum	Juli/September	Oktober/Dezember	Januar/März	April/Juni	Wirtschaftsjahr [1]
Rinder						
Marktpreise für Schlachtrinder DM je kg (⌀ aller Klassen, umgerechnet auf Schlachtgewicht)						
	1958/59	3,81	3,70	3,91	4,06	3,87
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	4,04	3,87	3,93	4,04	3,97
	1962/63	3,83	3,63	3,65	4,07	3,80
	1963/64	4,07	4,09	4,38	4,61	4,28
	1964/65	4,55	4,64	5,03	5,25	4,86
	1965/66	5,09	4,72	4,64	4,75	4,80
Verbraucherpreise für Rindfleisch DM je kg (⌀ aller Teilstücke des Schlachtgewichtes)						
	1958/59	4,75	4,88	5,00	5,11	4,94
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	5,31	5,34	5,35	5,38	5,35
	1962/63	5,46	5,46	5,42	5,49	5,46
	1963/64	5,60	5,73	5,92	6,03	5,82
	1964/65	6,16	6,30	6,57	6,79	6,45
	1965/66	6,85	6,95	6,96	7,01	6,94
Preisveränderung ± Pf je kg						
Marktpreise	1965/66 gegen 1958/59	+128	+102	+ 73	+ 69	+ 93
	1964/65	+ 54	+ 8	− 39	− 50	− 6
Verbraucherpreise	1965/66 gegen 1958/59	+210	+207	+196	+190	+200
	1964/65	+ 69	+ 65	+ 39	+ 22	+ 49

[1]) gewogener Durchschnitt

Quelle: Forschungsanstalt für Landwirtschaft, BML

Die Entwicklung des Gefälles der Marktpreise für Rinder zwischen den 12 Großmärkten in Nordrhein-Westfalen (Referenzmärkte) und den übrigen Großmärkten des Bundesgebietes zeigt, daß die Preisrelationen in den einzelnen Jahren je nach Angebotslage gewissen Schwankungen unterliegen, die im norddeutschen Raum geringer sind als im Süden und Südwesten. Die bayerischen Märkte wiesen 1964/65 und 1965/66 durch das knappe Angebot aus einheimischer Erzeugung geringere Preisunterschiede zu Nordrhein-Westfalen auf als in den früheren Jahren. Das gilt insbesondere für Rinder, die Ladenfleisch liefern. Bei den Kühen (d. h. für Verarbeitungsfleisch) sind deutlichere Unterschiede im Preisgefälle gegeben. Es hat sich bei den meisten Märkten durch die günstige Nachfrage verringert.

Tabelle 21

Preisgefälle zwischen den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen und anderen Großmärkten im Bundesgebiet

Gliederung	Bullen A			Kühe B		
	⌀ 1958/59 bis 1963/64	1964/65	1965/66	⌀ 1958/59 bis 1963/64	1964/65	1965/66
	Marktpreise im Durchschnitt der 12 Märkte in Nordrhein-Westfalen (Referenzmärkte) in DM je 100 kg Lebendgewicht					
	249,50	304,10	305,20	191,90	231,60	220,20
	Referenzmärkte = 100					
Hamburg	98,5	97,7	97,4	97,0	96,2	95,2
Kiel	92,1	93,3	93,4	92,2	91,2	92,7
Hannover	101,8	102,9	102,3	94,7	93,5	92,9
Bremen	101,4	101,4	101,7	96,7	97,6	97,8
Frankfurt/Main	101,1	103,4	102,8	99,0	99,4	101,4
Kassel	98,6	100,2	100,2	92,3	95,6	95,3
Stuttgart	98,1	101,2	99,8	96,7	95,9	97,0
Karlsruhe	100,7	103,2	103,8	97,0	98,1	101,3
Mannheim	101,1	104,3	103,8	93,8	94,9	95,9
München	94,7	98,9	98,4	99,5	100,3	100,5
Nürnberg	96,0	99,1	97,9	98,0	97,6	99,1
Augsburg	95,8	98,5	97,2	97,0	98,5	98,5
Bundesdurchschnitt (24 Märkte)	98,6	100,3	99,9	96,5	96,8	97,5

d) Mittel der Marktregelung

Im Zuge der Annäherung an den beschlossenen gemeinsamen Orientierungspreis von 265 DM je 100 kg Lebendgewicht in der EWG, der vom 1. April 1968 an gelten soll, hat die Bundesregierung den Orientierungspreis für Schlachtrinder für das Wirtschaftsjahr 1966/67 (April/März) durch Verordnung vom 5. April 1966 von 240 DM je 100 kg im Wirtschaftsjahr 1965/66 auf 253 DM je 100 kg angehoben. Dagegen wurde der bisherige Orientierungspreis für Kälber in Höhe von 336 DM je 100 kg Lebendgewicht unverändert beibehalten.

Bis zum Beginn des Rinderwirtschaftsjahres 1966/67 bewegten sich die Preise für Schlachtrinder an den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen — mit Ausnahme von je einer Woche im Dezember 1965 und Februar 1966 — regelmäßig über der Schwelle von 105 % des Orientierungspreises, so daß Abschöpfungen bei Einfuhren von Schlachtrindern und Rindfleisch aus Drittländern nicht erhoben wurden. Erst mit der Heraufsetzung des Orientierungspreises auf 253 DM je 100 kg Lebendgewicht zum 11. April 1966 kam es bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1965/66 zu einer fast ständigen Erhebung von Abschöpfungen. Doch wurde — abgesehen von einer Woche im Mai 1966 — der Orientierungspreis nicht unterschritten, so daß die Importe aus Drittländern nur mit einer Abschöpfung von 50 % belastet wurden (vgl. Tabelle 22 und Schaubild 11).

Auf dem Kälbermarkt unterschritten die Referenzpreise in Nordrhein-Westfalen die „Abschöpfungsschwelle" (105 % des Orientierungspreises) nur kurzfristig in den Monaten Mai und Juni 1966.

Im Rahmen des Abbaues der Binnenzölle erfolgte zum 1. April 1966 eine weitere Senkung der Zollsätze für Einfuhren aus den EWG-Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wurden die Zollsätze für Importe von lebenden Schlachtrindern aus Drittländern im Zuge der schrittweisen Angleichung an den gemeinsamen Außenzoll von 13 % auf 13,9 % angehoben.

Tabelle 22

Auswirkungen der Abschöpfungsregelung gemäß VO Nr. 14/64
auf die Einfuhr von Schlachtrindern und Rindfleisch in die Bundesrepublik Deutschland

vom 11. April 1966 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres

Woche ab ...	Lebende Rinder				Rindfleisch		
	jeweils gültiger durchschnittl. Referenzpreis (NRW)	Abschöpfungsbetrag gegenüber Drittländern	Einfuhr		Abschöpfungsbetrag für Hälften	Einfuhr	
			insgesamt	davon aus Drittländern		insgesamt	davon aus Drittländern
	DM je 100 kg		Stück		DM je 100 kg	t	
11. April	255,20	18,54	3 902		18,06	2 918	2 605
18. April	254,60	18,54	6 178		18,06	2 220	1 880
25. April	257,80	19,96	6 245		20,96	2 342	2 007
2. Mai	257,70	19,96	6 869		20,96	1 356	883
9. Mai [1]	252,40	39,92	2 748		41,91	1 226	792
16. Mai	257,00	19,96	6 376		20,96	1 086	687
23. Mai	262,10	19,96	7 351		20,96	905	564
30. Mai	263,80	14,74	5 209		10,41	1 333	741
6. Juni	268,50	—	8 897		—	625	508
13. Juni	267,40	—	9 381		—	3 395	2 556
20. Juni	260,20	18,02	5 156		17,04	2 260	1 669
27. Juni	255,00	18,02	6 349		17,04	2 343	1 394
Gesamter Zeitraum			74 661	74 661		22 009	16 286
dagegen vergleichbarer Vorjahreszeitraum			103 660	102 211		21 129	19 680
Veränderung in %			*−28*	*−27*		*+4*	*−17*

[1] Volle Abschöpfung.
Beginn der halben Abschöpfung bei einem Marktpreis unter 265,65 DM; Beginn der vollen Abschöpfung bei einem Marktpreis unter 253,00 DM

Wie im Vorjahr ließ der Rat der EWG für Gefrierfleischeinfuhren aus Drittländern im Wirtschaftsjahr 1965/66 Zollermäßigungen zu, von denen die Bundesrepublik Deutschland jedoch nur im zweiten Halbjahr 1965 Gebrauch machte; im ersten Halbjahr 1966 galt es, den Absatz der steigenden Inlandsproduktion nicht zu gefährden. (Eine Ausnahme hiervon bildet ein Kontingent von 6000 t Rindergefrierfleisch aus Drittländern für die Versorgung Berlins, das auf Antrag der Bundesregierung in der Zeit vom 20. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1966 zum ermäßigten Zollsatz von 10 % (normaler Zollsatz = 20 %) eingeführt werden kann. Rindergefrierfleischeinfuhren im Rahmen dieses Kontingents sind von der Abschöpfung befreit.) Für die Einfuhr von lebenden Kühen aus Drittländern wurden der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag Zollermäßigungen auf 10 % bzw. 9,8 % für die Zeit vom 1. Juli bis 19. September 1965 und für die Monate Dezember 1965 bis März 1966 gewährt.

Außerdem erhielt die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag die Genehmigung, die Zölle bei Einfuhren von 25 000 Stück Vakzinerindern aus Drittländern in der Zeit vom 18. Mai bis 31. Juli 1966 völlig auszusetzen, um die Durchimpfung des Rinderbestandes gegen die Maul- und Klauenseuche ohne Verteuerung des Serums durchführen zu können.

Schaubild 11



Abschöpfung gegenüber Drittländern und Referenzpreise bei Schlachtrindern



¹) Marktpreise für Schlachtrinder je 100 kg Lebendgewicht im Durchschnitt aller Klassen und der 12 Großmärkte in Nordrhein-Westfalen (Referenzmärkte)

²) cif, berechnet auf Grund der Preisnotierungen auf den repräsentativsten Märkten Dänemarks, Irlands und Großbritanniens

e) Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzte den Interventionspreis für Rinder für das Rinderwirtschaftsjahr 1965/66 (April/März) durch Verordnung vom 6. Mai 1965 auf 230 DM je 100 kg Lebendgewicht fest. Dieser Preis wurde an den nordrhein-westfälischen Referenzmärkten zu keinem Zeitpunkt unterschritten, so daß Interventionsmaßnahmen im Sinne der Verordnung Nr. 14/64 im Berichtszeitraum nicht erforderlich waren. Die von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Herbst 1965 durchgeführten Auftragskäufe von Schlachtrindern an verschiedenen Weideabtriebsmärkten im norddeutschen Raum sind keine Interventionen, sie dienten lediglich der Auffüllung der Bestände im Rahmen der nationalen Vorratshaltung.

— Der Interventionspreis für Rinder im Rinderwirtschaftsjahr 1966/67 ist durch Verordnung der Bundesregierung vom 20. Mai 1966 auf 242 DM je 100 kg Lebendgewicht heraufgesetzt worden.

Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindern, Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen in Drittländer wurden im Wirtschaftsjahr 1965/66 nicht gewährt; sie sind jedoch vom 4. Oktober 1966 an in gewissem Umfang vorgesehen, um den Inlandsmarkt inbesondere während der Weideabtriebszeit zu entlasten.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wurden auch im Haushaltsjahr 1966 Beihilfen (aus Kap. 10 02 Tit. 623) zur Förderung des Baues und Ausbaues von Schlachtanlagen für Rinder zur Verfügung gestellt.

Tabelle 23

Verbrauch an Fleisch

in kg je Kopf der Bevölkerung

Fleischart	Wirtschaftsjahr							
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
Rindfleisch	16,3	16,8	17,7	18,5	19,3	19,7	19,0	19,5
Kalbfleisch	1,7	1,8	1,8	1,9	2,1	1,9	1,8	1,8
Schweinefleisch	29,3	29,4	30,2	31,4	31,9	31,2	33,7	33,5
Schaffleisch	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
Pferdefleisch	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2
Hauptfleischarten	48,0	48,7	50,3	52,4	53,9	53,3	54,9	55,2
Innereien	4,2	4,4	4,4	4,5	4,6	4,5	4,5	4,4
Geflügelfleisch	3,0	3,9	4,4	5,6	5,4	5,6	6,0	6,3
sonstiges Fleisch	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Fleisch insgesamt	**55,8**	**57,6**	**59,7**	**63,1**	**64,5**	**64,0**	**66,0**	**66,5**

VIII. Geflügelfleisch

Die EWG-Marktorganisation für Geflügelfleisch war im Wirtschaftsjahr 1965/66, dem vierten Jahr ihrer Anwendung, keiner ähnlich harten Belastungsprobe ausgesetzt wie im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 1964/65. Gegen Ende des Wirtschaftsjahres war ein leichter Preisrückgang — insbesondere bei Jungmastgeflügel — festzustellen, der auf die seit 1. Juli 1966 obligatorische Anwendung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile zurückzuführen sein dürfte. Offensichtlich hatte sich der Handel in der Hoffnung, eine Verschiebung des Termins erreichen zu können, nicht rechtzeitig auf dieses Datum eingestellt und sah sich nun vor der Situation, die nicht den Vorschriften der Handelsklassenverordnung entsprechenden Bestände in den letzten Wochen des Wirtschaftsjahres weitgehend abzusetzen. Diese zeitweilige Störung des Marktes kann daher weder der eingeleiteten, mit der Verzehrssteigerung durchaus in Einklang stehenden Ausweitung der Erzeugung noch einem Angebotsdruck aus Drittländern, dem ohnehin mit den Mitteln der Marktordnung begegnet werden könnte, zur Last gelegt werden.

Anzeichen sprechen dafür, daß sich innerhalb der Gemeinschaft feste Handelsströme und regional abgegrenzte Verbrauchermärkte zu bilden beginnen, so daß ein Warenaustausch außerhalb dieser Handelswege immer schwieriger wird. So waren z. B. im vierten Quartal 1965 und im ersten Quartal 1966 in den nördlichen Ländern der Gemeinschaft (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Niederlande) stabile Preise, in den südlichen Ländern (Italien und Frankreich) dagegen erheblich niedrigere Preise für Jungmastgeflügel festzustellen. Dennoch konnte sich italienische Ware gegenüber den auf dem deutschen Markt eingeführten Marken nicht durchsetzen, obwohl sie billiger als Ware aus anderen Mitgliedstaaten angeboten wurde.

Bei Einfuhren aus Drittländern, insbesondere bei Einfuhren aus den USA, zeigte sich in immer stärkerem Maße eine Verlagerung von ganzem Geflügel zu Geflügelteilen und zu schierem Geflügelfleisch.

Es stellte sich heraus, daß die Nomenklatur des Abschöpfungstarifs für Geflügelteile bei der Vielzahl der und bei den teilweise neuen Zerteilungsarten von Geflügel nicht ausreicht, um eine gewollte oder ungewollte Umgehung des Abschöpfungssystems zu verhindern. Die Kommission der EWG sah sich deshalb veranlaßt, mit Wirkung vom 1. Juli

1966 die Nomenklatur — insbesondere durch Aufnahme einer Position für schieres Geflügelfleisch — den Gegebenheiten des Marktes anzupassen.

Obwohl die EWG-Verordnung Nr. 2 vorsieht, daß Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern vom 1. Juli 1965 an nicht mehr unter Berücksichtigung der „Preise *im ausführenden Mitgliedstaat* und auf dem Weltmarkt", sondern unter Berücksichtigung der „Preise *in der Gemeinschaft* und auf dem Weltmarkt" erfolgen sollen, mußte der Rat die bis zum 30. Juni 1965 bestehende Regelung mehrmals verlängern (zuletzt bis zum 30. Juni 1967 durch die Verordnung Nr. 114/66 vom 23. Juli 1966), da es bisher nicht möglich war, eine Einigung über ein gemeinschaftliches Erstattungssystem zu erzielen, und auch vor dem 1. Juli 1967, bis zu dem ohnehin eine Überarbeitung der Marktordnungen erfolgen muß, kaum Aussicht für eine derartige Einigung besteht.

Gerade für den Sektor Geflügelfleisch ist jedoch wegen der Möglichkeit überhöhter Erstattungen (s. vorjährigen Bericht, Drucksache V/29, Seite 41) eine Neuregelung dringend erforderlich.

a) Produktion und Absatzlage

Als Folge der Zunahme der Zahl der Geflügelmästereien — seit 1963 auf nahezu das Doppelte — sowie der fortschreitenden Konzentration der Erzeugung in größeren Betrieben, ist im Wirtschaftsjahr 1965/66 die Produktion an Jungmastgefügel weiter kräftig gestiegen. In der Größenklasse der Schlacht- und Masthühnerhaltung über 10 000 Stück werden zur Zeit knapp 60 % des Gesamtbestandes an Mastgeflügel gehalten gegenüber 47 % im Jahre 1963. (Die Tabelle 24 gibt einen Überblick über die

Tabelle 24

Bestand an Schlacht- und Masthühnern

in Betrieben mit 500 und mehr Stück nach Größenklassen

Gliederung	Jahr	Landwirtschaftliche Nutzfläche von . . . bis unter . . . ha								insgesamt
		unter 0,5	0,5 bis 2	2 bis 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 und mehr	
1. Halter und Bestand										
Zahl der Halter	1963	213	72	60	92	112	114	49	23	735
	1965	**330**	**100**	**95**	**168**	**299**	**294**	**90**	**44**	**1 420**
Zahl der Tiere in 1000	1963	885	212	157	308	423	693	371	317	3 366
	1965	**1 777**	**465**	**269**	**688**	**1 572**	**2 266**	**1 057**	**831**	**8 925**
Durchschnittlicher Bestand je Halter . .	1963	4 155	2 945	2 618	5 046	3 772	6 080	7 577	13 783	4 579
	1965	**5 384**	**4 650**	**2 828**	**4 094**	**5 260**	**7 707**	**11 746**	**18 893**	**6 286**
2. Anteil am Bestand in %										
Größenklasse der Haltung von Schlacht- und Masthühnern in Stück										
500 bis 2999	1963	*4,8*	*1,8*	*1,5*	*2,2*	*2,6*	*1,7*	*0,7*	*0,1*	*15,4*
	1965	**2,4**	**0,7**	**0,8**	**1,2**	**1,6**	**1,1**	**0,2**	**0,1**	**8,1**
3000 bis 9999	1963	*10,5*	*3,4*	*1,5*	*3,6*	*5,7*	*9,2*	*3,1*	*0,8*	*37,8*
	1965	**5,5**	**2,3**	**1,6**	**4,4**	**8,5**	**8,7**	**2,5**	**0,4**	**33,9**
10 000 bis 24 999	1965	*7,0*	*1,6*	*0,6*	*2,1*	*6,2*	*14,7*	*5,1*	*3,0*	*40,3*
25 000 und mehr	1965	*5,0*	*0,6*	—	—	*1,3*	*0,9*	*4,1*	*5,8*	*17,7*
10 000 und mehr	1963	*11,0*	*1,0*	*1,6*	*3,4*	*4,3*	*9,7*	*7,3*	*8,5*	*46,8*
	1965	**12,0**	**2,2**	**0,6**	**2,1**	**7,5**	**15,6**	**9,2**	**8,8**	**58,0**
zusammen . . .	1963	*26,3*	*6,3*	*4,7*	*9,1*	*12,6*	*20,6*	*11,0*	*9,4*	*100*
	1965	**19,9**	**5,2**	**3,0**	**7,7**	**17,6**	**25,4**	**11,9**	**9,3**	**100**

Tabelle 25

Versorgung mit Geflügelfleisch

1000 t

Gliederung	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
Erzeugung	90	97	101	111	120	130	146	157
Bestandsänderung	—	—	—	+15	−15	—	—	—
Einfuhr	74	120	144	220	176	196	204	216
Ausfuhr	0	0	—	1	1	1	0	1
Verbrauch insgesamt	164	217	245	315	310	325	350	372
Verbrauch je Kopf in kg	3,0	3,9	4,4	5,6	5,4	5,6	6,0	6,3
darunter								
Fleisch von Legehennen	.	.	.	.	.	1,8	1,7	1,7
Fleisch von Jungmastgeflügel	.	.	.	.	.	2,6	2,9	3,1
Anteil des Verbrauchs aus Inlandserzeugung am Gesamtverbrauch in %	*55*	*45*	*43*	*35*	*38*	*40*	*42*	*42*
darunter								
Fleisch von Legehennen	.	.	.	.	.	*56*	*56*	*60*
Fleisch von Jungmastgeflügel	.	.	.	.	.	*23*	*30*	*32*

großen Verschiebungen in der Haltung und über die Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an der Mastgeflügelproduktion.)

Nach den Ausweisen der Schlachtereien ist (einschließlich eines Zuschlages für die Produktion in den nichtmeldepflichtigen Betrieben) von 1963 bis 1965 eine Ausweitung der Mast an Hähnchen und Hühnchen um 20 % oder 10 000 t erkennbar. Durch den Aufbau der Legehennenhaltung ist auch aus diesem Zweig der Geflügelhaltung ein etwas größeres, für die Fleischversorgung nutzbares Aufkommen erzielt worden. Nach den Ergebnissen der betriebswirtschaftlichen Meldungen wurden im Berichtsjahr 36 % des jeweiligen Bestandes an Legehennen im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet (davon wurden für den Eigenverbrauch über zwei Drittel verwendet). Weiterhin wurde ermittelt, daß 17 % des Bestandes ab Bauernhof lebend als Suppenhennen verkauft worden sind, und schließlich verendeten im Jahresablauf 15 % des Bestandes. Zwei Drittel des Bestandes werden mithin im Laufe des Jahres umgeschlagen. Gegenüber dem Vorjahr sind in dieser Hinsicht keine Veränderungen eingetreten.

Die Schlachtungen an Gänsen waren 1965/66 leicht rückläufig, bei Enten und sonstigem Geflügel wurde dagegen die gleiche Schlachtmenge wie im Vorjahr aufgebracht.

Es zeigt sich im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren, daß die Steigerung der Eigenerzeugung an Schlachtgeflügel weiterhin nur relativ langsam vor sich geht. Die deutschen Produzenten haben bisher die ausländische Konkurrenz nicht in dem gleichen Umfange wie etwa bei Eiern zurückdrängen können. Die Erzeugung an Jungmastgeflügel wird künftig weiter zunehmen, im allgemeinen aber kaum schneller als in den zurückliegenden Jahren. Die Ausweitung des Geflügelfleischverbrauchs scheint nicht so schnell voranzuschreiten, wie noch vor wenigen Jahren erwartet worden ist. Damit wird der deutsche Markt auch in absehbarer Zeit in großem Maße dem ausländischen Angebot, insbesondere aus den EWG-Mitgliedstaaten, zur Verfügung stehen. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr betrug der Anteil der inländischen Erzeugung am gesamten Geflügelfleischverbrauch 42 % gegenüber 40 % im Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre.

b) Einfuhr

Die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland setzte im Wirtschaftsjahr 1965/66 ihre Aufwärtsentwicklung fort, die Einfuhrmenge lag nur wenig unter der bisherigen Rekordeinfuhr 1961/62, als vor Inkraft-

Tabelle 26

Einfuhr von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Fleischwert								Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)								1965/66 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1958/59	1964/65
EWG-Mitgliedstaaten	33,0	42,1	52,3	68,1	78,6	92,2	117,2	137,6	*+316,9*	*+17,4*
Drittländer	40,7	77,9	91,4	151,9	97,0	103,3	87,3	77,9	*+ 91,3*	*−10,8*
insgesamt	73,7	120,0	143,7	220,0	175,6	195,5	204,5	215,5	*+192,3*	*+ 5,4*
darunter										
USA	5,7	32,1	40,7	90,2	42,4	48,9	47,9	42,9	.	*−10,5*
Dänemark	13,8	22,2	30,2	39,4	35,4	34,5	16,5	11,9	*− 13,3*	*−27,6*
Europäische Staatshandelsländer	17,0	20,8	17,7	19,6	16,8	18,3	21,6	22,1	*+ 29,9*	*+ 2,6*

Erzeugnis	1964/65				1965/66				
	EWG-Mitgliedstaaten	Drittländer	Insgesamt	Anteil in %	EWG-Mitgliedstaaten	Drittländer	Insgesamt	Anteil in %	Veränderung gegen Vorjahr in %
	in 1000 t Fleischwert				in 1000 t Fleischwert				
Geflügel lebend	3,1	0,0	3,1	*1,5*	3,7	—	3,7	*1,7*	*+20,0*
Schlachtgeflügel	112,2	77,1	189,3	*92,6*	132,2	68,0	200,2	*92,9*	*+ 5,8*
darunter									
Jungmasthühner	94,1	25,3	119,4	*58,4*	112,7	14,2	126,9	*58,9*	*+ 6,3*
andere Hühner	11,8	7,8	19,6	*9,6*	12,0	3,0	15,0	*6,9*	*−23,8*
Truthühner	0,1	7,3	7,4	*3,6*	0,4	9,5	9,9	*4,6*	*+33,7*
Gänse und Enten	5,9	13,1	19,0	*9,3*	6,1	13,2	19,3	*9,0*	*+ 1,8*
sonstige Geflügel	0,0	—	0,0	*0,0*	0,0	0,0	0,0	*0,0*	*+ .*
Geflügelteile	0,3	23,6	23,9	*11,7*	1,0	28,1	29,1	*13,5*	*+21,9*
Geflügellebern	0,2	1,4	1,6	*0,8*	0,3	1,8	2,1	*1,0*	*+25,1*
Geflügelfleischerzeugnisse	1,7	8,8	10,5	*5,1*	1,4	8,1	9,5	*4,4*	*− 9,4*
insgesamt	117,2	87,3	204,5	*100,0*	137,6	77,9	215,5	*100,0*	*+ 5,4*

treten der EWG-Geflügelmarktordnung größere Vorratseinkäufe getätigt worden waren. Solche Zunahme war 1965/66 infolge der lebhaften Nachfrage für Auslandsgeflügel trotz steigender Inlandsproduktion möglich. Wie im Vorjahr kam auch im Berichtsjahr der Importzuwachs nur den EWG-Mitgliedstaaten zugute, während die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen aus Drittländern weiter abnahm. Dabei ist bemerkenswert, daß nur die Einfuhr von Schlachthühnern und von Geflügelfleischerzeugnissen aus Drittländern abnahm, während die Einfuhr der übrigen Geflügelarten und der Geflügelteile aus diesen Ländern anstieg, da für letztere Erzeugnisse auf dem deutschen Markt gute Absatzmöglichkeiten bestehen. 1965/66 stammten mehr als zwei Drittel der deutschen Schlachtgeflügeleinfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten. Gestiegen sind die Importe aus den Niederlanden und Belgien. Da der Schlachtgeflügelmarkt in Italien im Gegensatz zur Situation auf den anderen Märkten der Gemeinschaft ungünstige Absatzmöglichkeiten bot, wurde erstmalig Schlachtgeflügel aus Italien in nenenswerten Mengen auf dem deutschen Markt angeboten, konnte jedoch zeitweilig nur mit Preiszugeständnissen Käufer finden.

In der Zusammensetzung der Einfuhr nach Geflügelarten traten 1965/66 im Vergleich zum Vorjahr keine größeren Veränderungen ein. Der Anteil der Geflügelteile und der Truthühner an der Gesamteinfuhr hat weiter etwas zugenommen. Sowohl Geflügelteile als auch geschlachtete Truthühner, Gänse und Enten werden überwiegend aus Drittländern importiert.

c) Markt- und Verbraucherpreise

Die Erzeugerpreise für Jungmastgeflügel haben im Wirtschaftsjahr 1965/66 auf durchschnittlich knapp 4,00 DM je kg für A-Qualität angezogen. Damit wurde etwas mehr erzielt als in 1962/63, dem Jahre des Inkrafttretens der Marktorganisation für Geflügelfleisch. Die Preise für Suppenhennen sind fast im gleichen Ausmaße angestiegen wie die für Jungmastgeflügel.

Bei einer Einengung der Handels- und Verarbeitungsspanne ist der Verbraucherpreis für Brathähnchen im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres nahezu auf Vorjahrshöhe stehengeblieben, während die Preissteigerung bei Suppenhühnern etwas kräftiger war. Dabei haben die wegen der Frische bevorzugten einheimischen Suppenhennen einen etwas höheren Preis als vergleichbare ausländische Ware erzielt. Auch bei Enten waren im allgemeinen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte Preise festzustellen.

Tabelle 27

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Schlachtgeflügel

in DM je kg

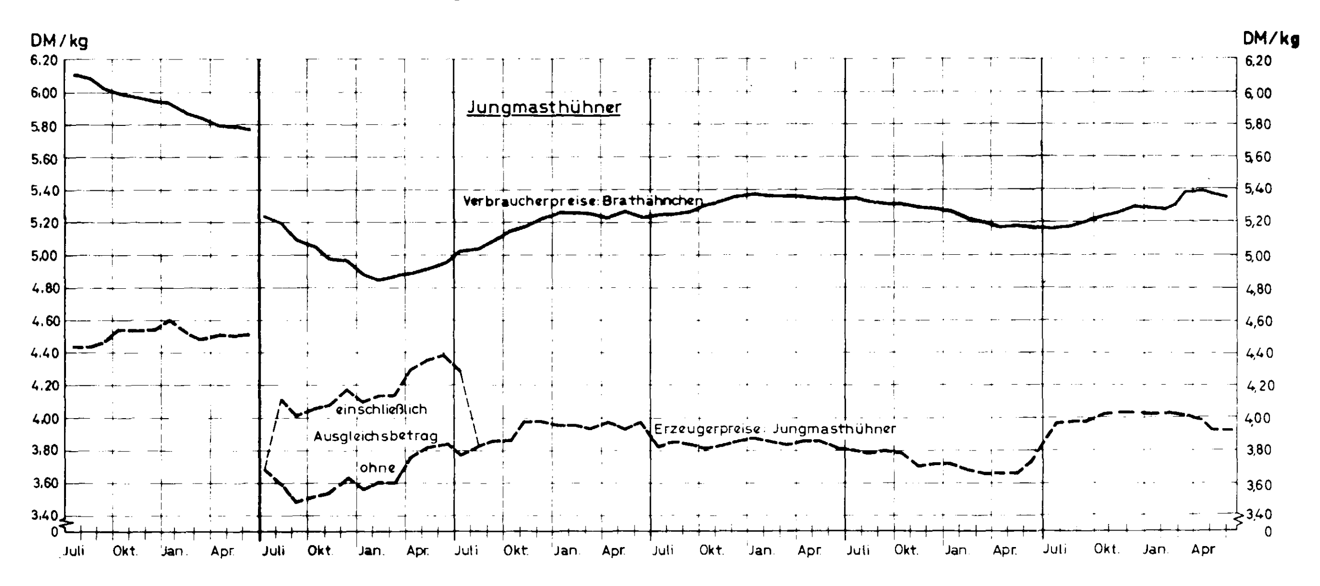
a = ohne Ausgleichsbetrag b = mit Ausgleichsbetrag

Wirtschaftsjahr	Erzeugerpreise								Verbraucherpreise	
	Jungmastgeflügel Qualität A		Suppenhühner		Enten Qualität A		Gänse Qualität A		Brathähnchen	Suppenhühner
	a	b	a	b	a	b	a	b		
1958/59	4,50	—	3,61	—	4,17	—	4,14	—	5,93	4,60
1959/60	4,40	—	3,58	—	4,04	—	4,10	—	5,60	4,34
1960/61	4,18	—	3,50	—	3,98	—	4,20	—	5,49	4,38
1961/62	3,64	4,13	2,98	—	3,74	4,48	4,29	5,16	4,99	4,13
1962/63	3,92	3,96	3,21	—	3,52	3,65	5,00	—	5,18	4,27
1963/64	3,84	—	3,36	—	4,55	—	5,90	—	5,32	4,62
1964/65	3,72	—	3,18	—	4,64	—	5,60	—	5,26	4,74
1965/66	4,00	—	3,44	—	5,36	—	5,90	—	5,28	4,89



Schaubild 12

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Geflügel



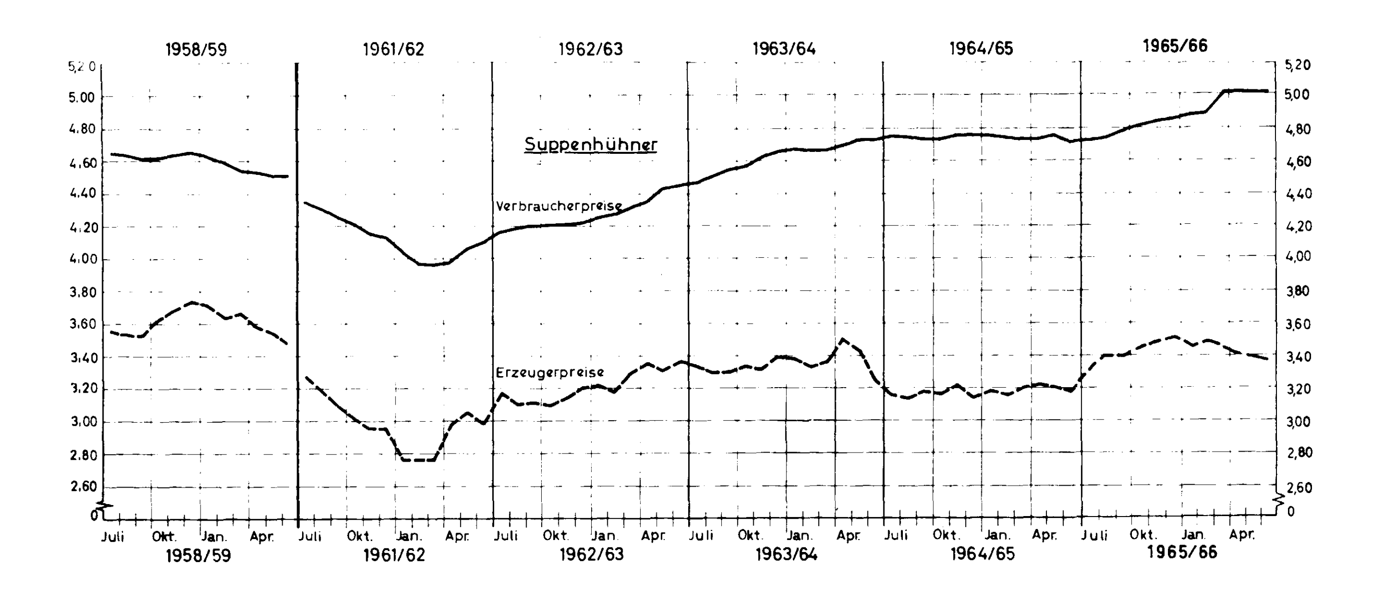


Tabelle 28

Einfuhr- und Großhandelspreise für ausländische Jungmasthühner in der Bundesrepublik Deutschland

Qualität A, Zubereitungsform b, mittelschwere Ware

DM je 100 kg

Gliederung	Niederlande			Dänemark		
	1963/64	1964/65	1965/66	1963/64	1964/65	1965/66
Einfuhrpreise						
frei Grenze — nach Importofferten —	309,72	292,50	320,25	257,25	226,25	238,17
zuzüglich Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	379,84	349,28	367,26	380,79	369,69	378,78
Großhandelsabgabepreis						
für Masthähnchen, Hamburg	394,00	372,00	388,00	409,00	400,00	405,00

d) Einfuhrpreise

Die Einfuhrpreise frei Grenze für Schlachthühner aus EWG-Mitgliedstaaten und aus Drittländern lagen im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1965/66 höher als im Vorjahr. Der Preisanstieg war für Schlachthühner aus EWG-Mitgliedstaaten stärker als für Schlachthühner aus Drittländern. In dieser unterschiedlichen Entwicklung kommt neben der besseren Marktlage die fortschreitende Angleichung der Futtergetreidepreise in der EWG zum Ausdruck, die auch 1965/66 eine Senkung der Abschöpfung auf Importe aus Mitgliedstaaten zur Folge hatte. Während aber der Preisanstieg im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres bei der Einfuhr von Suppenhühnern aus Drittländern unbedeutend war, brachte die lebhafte Nachfrage nach Jungmasthühnern — trotz steigender Produktion in der Gemeinschaft — eine stärkere Aufwärtsentwicklung der Einfuhrpreise frei Grenze im Vergleich zum Vorjahr für Ware aus beiden Ländergruppen.

Am Beispiel der Einfuhrpreise für Jungmasthühner (Qualität A, Zubereitungsform b, mittelschwere Ware) aus den Niederlanden und aus Dänemark ist zu erkennen, daß die Preise niederländischer Ware in sämtlichen Monaten des Wirtschaftsjahres höher als im Vorjahr waren, die Preise für dänische Ware jedoch erst ab Oktober über das Vorjahrsniveau stiegen. Die unterschiedliche Preissteigerung und die unterschiedliche Senkung der Abschöpfungssätze ergaben 1965/66 — im Vergleich zum Vorjahr bei der Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten und der Einfuhr aus Drittländern — wieder eine leichte Annäherung der Preise nach Erhebung von Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer. Die Senkung der Abschöpfung auf Einfuhr aus Drittländern war 1965/66 entsprechend der Annäherung der Getreidepreise auf dem deutschen Markt und dem Weltmarkt nur gering.

e) Abschöpfung und Einschleusungspreise

Erstmalig konnten 1965 Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise termingerecht zum 1. Juli in Kraft treten.

Da der Einschleusungspreis für geschlachtete Hühner anhaltend unterschritten wurde, mußte die Zusatzabschöpfung beibehalten werden. Ihre Höhe wurde allerdings im Laufe des Wirtschaftsjahres, dem Ausmaß der Unterschreitung entsprechend, mehrmals geändert.

Wegen der Unterschreitung des Einschleusungspreises bei der Einfuhr von geschlachteten Enten aus Ungarn mußte hierauf gegenüber diesem Land die Zusatzabschöpfung erhöht werden, um sowohl die Erzeugung der Gemeinschaft als auch den Export anderer Drittländer in die Gemeinschaft vor dieser Preisunterbietung zu schützen.

f) Maßnahmen der Bundesregierung

Wie bereits in den Jahren 1962, 1963 und 1964, erteilte die Kommission der Bundesregierung auf deren Antrag eine bis zum 31. Dezember 1965 befristete Ermächtigung, die Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse zu verringern, um eine Verteuerung dieser Ware während der Weihnachtssaison nach Möglichkeit zu vermeiden. Für die Weihnachtssaison 1966 ist eine entsprechende Regelung vorgesehen; die erforderliche Ermächtigung wurde

Tabelle 29

Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise für geschlachtetes Geflügel

Zubereitungsart b

DM je 100 kg

Gültig ab	Abschöpfungssätze gegenüber								Einschleusungspreis gegenüber Drittländern
	Mitgliedstaaten					Drittländern			
	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	im Regelfall	Zusatzabschöpfung	erhöhte Abschöpfung	
Hühner									
1. Juli 1965	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	65,—	149,—	290,92
26. September 1965 ..	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	55,—	139,—	290,92
15. Oktober 1965	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	48,—	132,—	290,92
9. November 1965 ..	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	40,—	124,—	290,92
17. Januar 1966	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	32,—	116,—	290,92
7. Februar 1966	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	40,—	124,—	290,92
19. Juni 1966	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	50,—	134,—	290,92
1. Juli 1966	31,60	32,30	42,20	31,60	28,60	80,20	50,—	130,20	292,12
Enten									
1. Juli 1965	42,40	44,30	63,10	42,40	40,30	103,60	—	—	283,04
19. Juni 1966	42,40	44,30	63,10	42,40	40,30	103,60	30,—	133,60[1])	283,04
1. Juli 1966	38,20	39,20	53,—	38,20	34,10	97,30	30,—	127,30[1])	286,52
Gänse									
1. Juli 1965	40,50	42,60	62,90	40,50	38,30	105,30	—	—	238,08
15. Oktober 1965 [2]) ...	2,20	4,30	24,60	2,20	frei	67,—	—	—	238,08
1. Januar 1966	40,50	42,60	62,90	40,50	38,30	105,30	—	—	238,08
1. April 1966	40,50	42,60	62,90	40,50	38,30	101,40	—	—	241,88
1. Juli 1966	37,10	38,20	53,—	37,10	32,70	95,70	—	—	245,60

[1]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus Ungarn
[2]) verringerte Abschöpfung

von der Kommission auf Antrag der Bundesregierung am 26. Juli 1966 erteilt.

1965 trat der Verdacht auf, daß Absprachen zur Begrenzung der Importmengen getroffen worden waren; dadurch schien das Ziel der Maßnahme, eine weitere Erhöhung der Verbraucherpreise zu verhindern, in Frage gestellt zu sein. Durch das Eingreifen des BML und des Bundeskartellamtes konnte jedoch der Erfolg der Maßnahme sichergestellt werden. Die Bundesregierung wird daher auch im Jahre 1966 dem Problem der Mengen- oder Preisabsprachen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Um die Qualität und den Absatz von Schlachtgeflügel zu fördern und eine bessere Übersichtlichkeit des vielfältiger gewordenen Angebots zu erzielen, wurden mit Rechtsverordnung vom 15. September 1965 gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile eingeführt; die Anwendung war während der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1966 fakultativ und ist seit dem 1. Juli 1966 obligatorisch. Die im Zusammenhang mit der Einführung der Handelsklassen begonnene Aufklärungsarbeit wird auch nach dem 1. Juli 1966 weitergeführt.

Die Förderung von Erfassungs- und Verwertungseinrichtungen für Schlachtgeflügel aus Mitteln des Grünen Planes (Kap. 10 02 Tit. 623) wird auch 1966 fortgesetzt.

IX. Eier

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1965/66, des vierten Jahres der Anwendung der EWG-Marktorganisation für Eier, setzte auf dem Markt der Gemeinschaft eine zunehmende Angebotsverknappung — verbunden mit steigenden Erzeuger- und Verbraucherpreisen — ein, die schließlich Mitte Dezember ihren Höhepunkt erreichte und Ende Dezember von einem Überangebot abgelöst wurde.

Die Entwicklung im zweiten Halbjahr 1965 geht darauf zurück, daß die exportierenden Mitgliedstaaten und Drittländer wegen der schlechten Absatzlage im Jahre 1964 seitdem ihre Erzeugung stark eingeschränkt hatten. Zudem waren bis Anfang Juli 1965 Zusatzabschöpfungen erhoben worden, was einige Drittländer veranlaßte, sich zu Märkten außerhalb der Gemeinschaft zu orientieren.

In dieser Situation zeigte sich, daß der Marktordnung Instrumente fehlen, die es der Kommission und den Mitgliedstaaten erlauben, bei Preiserhöhungen genauso schnell zu reagieren wie bei Unterschreitung der Einschleusungspreise mit der Festsetzung von Zusatzabschöpfungen. Notwendig wäre es, bei solcher Marktlage durch Verringerung der Abschöpfungen den Markt der Gemeinschaft für Drittländer interessant zu machen und dadurch zusätzliche Angebote zur Dämpfung des Preisauftriebs heranzuziehen. Die Vorschriften des Artikels 5 der EWG-Verordnung Nr. 21 über die Verringerung der Abschöpfung auf Antrag eines Mitgliedstaates reichen dazu nicht aus, weil eine Verringerung der Abschöpfung gemäß Artikel 5 sowohl gegenüber Drittländern als auch gegenüber Mitgliedstaaten angewendet werden müßte. Durch den damit verbundenen Anreiz zu einer kräftigen Ausdehnung der Erzeugung in den anderen Mitgliedstaaten können aber die Bestrebungen eines Mitgliedstaates zur Dämpfung einer durch die Preiserhöhung angeregten Steigerung der eigenen Produktion kompensiert und wirkungslos werden. Außerdem ließ bisher das erforderlich, aber langwierige deutsche parlamentarische Verfahren ein schnelles Handeln der Bundesregierung nicht zu.

Auch die Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der EWG-Verordnung Nr. 21, die es dem Rat ermöglichen, von den Bestimmungen der Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, hat sich, wie die Erfahrung hier gezeigt hat, als zu umständlich und langwierig erwiesen. So trat die schließlich nach längeren Verhandlungen vom Rat beschlossene Abschöpfungsverringerung erst am 21. Dezember 1965 in Kraft, zu einem Zeitpunkt also, an dem eine Einflußnahme auf die von Januar 1966 an stark steigende Produktion nicht mehr möglich war und wegen des auslaufenden Weihnachtsgeschäftes ohnehin mit einer Beruhigung des Marktes gerechnet werden konnte. Die kurz vorher noch eingetretene weitere Preiserhöhung und der wenige Tage später einsetzende Preissturz waren nicht zuletzt von spekulativen Beständen beeinflußt, die in Erwartung der Abschöpfungsverringerung, über die man zu lange diskutiert hatte, vor der Grenze gelagert worden waren.

Für das nach einer kurzen Zeit der Marktberuhigung noch im Laufe des Monats Januar 1966 einsetzende und praktisch das ganze erste Halbjahr 1966 anhaltende Überangebot, das nur zu stark gedrückten Preisen abgesetzt werden konnte, dürfte die Ursache in der erweiterten Produktion der Gemeinschaft zu suchen sein. Diese Ausweitung der Produktion konnte nicht rechtzeitig gedämpft werden, da die Kommission und die Mitgliedstaaten zu langsam auf die hohen Preise reagiert hatten.

Die EWG-Marktordnung für Eier — und ähnliches gilt für die Marktordnung für Geflügelfleisch — besitzt somit kein wirkungsvolles Instrument, das der Kommission und den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Einfuhrlücke offenzuhalten, die zur Regulierung des Marktes unabdingbar ist.

a) Produktion und Absatzlage

Im Wirtschaftsjalr 1965/66 ist die Erzeugung an Eiern weiter, und zwar etwa in dem Ausmaße wie in den Jahren vorher, angestiegen. An der Zunahme der Eierproduktion gegenüber dem Vorjahr war die Erhöhung der Bestände an Legehennen zu einem Viertel und die Erhöhung der Legeleistung je Tier zu drei Vierteln beteiligt. Damit ist die Produktionsausweitung der letzten fünf Jahre zu etwa 30 % auf die Ausdehnung der Haltung von Legehennen und zu etwa 70 % auf die Steigerung der Legeleistung zurückzuführen. An der Steigerung der Legeleistung ist sehr wesentlich der Zug zur Konzentration der Hühnerhaltung in größeren Betrieben beteiligt, bei denen die Legeleistung je Henne ungleich höher ist als in Betrieben mit einer Haltung bis zu 50 Hennen. In letzteren Betrieben lag im Durchschnitt des Bundesgebietes die jährliche Legeleistung je Henne bei 165 Eiern, dagegen in Haltungen von 250 und mehr Hennen bei durchschnittlich 230 Eiern. Wie eine Auszählung der Hennenbestände von Dezember 1965 nach Größenklassen der Haltung ergibt, standen in den Betrieben mit einer Hennenhaltung über 250 Stück allein 42 % aller in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Hennen; noch 1963 waren es nur 32 %. Dabei ist bemerkenswert, daß in der Größenklasse der Hennenhaltung von über 3000 Hennen der Anteil der Bestände — gemessen an der Gesamthaltung — von 6,9 % im Jahre 1963 auf 12,8 % im Jahre 1965 zugenommen hat.

Im Berichtsjahr wurden von den in den landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Eiern 24 % im

Tabelle 30

Versorgung mit Eiern [1])

Millionen Stück

Wirtschaftsjahr	Erzeugung zum Verzehr ohne Selbstversorgung	Erzeugung zum Verzehr mit Selbstversorgung	Bestandsänderung	Einfuhr [2])	Ausfuhr	Verbrauch ohne Selbstversorgung	Verbrauch mit Selbstversorgung	Verbrauch je Kopf der Bevölkerung Stück
1958/59	.	6 479	+ 60	5 223	13	.	11 629	217
1959/60	.	7 080	—	5 526	14	.	12 592	228
1960/61	4 910	7 627	0	5 152	14	10 048	12 765	229
1961/62	5 669	8 218	+114	5 301	14	10 842	13 391	237
1962/63	6 680	8 994	−114	3 525	17	10 302	12 616	220
1963/64	7 665	10 166	+110	3 504	10	11 049	13 550	234
1964/65 [3])	8 515	11 011	− 80	2 611	6	11 200	13 696	234
1965/66	9 254	11 747	+ 10	2 537	6	11 775	14 268	240

[1]) einschließlich Eiprodukte in Schaleneiwert
[2]) ab 1. Januar 1963 ohne Bruteier
[3]) gegenüber Drucksache V/29 berichtigt

eigenen Betrieb verbraucht oder verschenkt, 29 % an Eiersammelstellen, 16 % an Großabnehmer und 31 % an Verbraucher direkt verkauft. An den Absatzwegen hat sich damit gegenüber dem Vorjahr nichts Wesentliches geändert.

Die Einfuhr an Schaleneiern und Eiprodukten zusammen war 1965/66 weiterhin rückläufig, aber bei weitem nicht mehr so stark wie von 1961/62 auf 1962/63 oder von 1963/64 auf 1964/65. Es wurden im Berichtsjahr 74 Millionen Eier weniger eingeführt als im Vorjahr. Der Rückgang der Einfuhr brachte in Verbindung mit der höheren Eigenerzeugung eine Verbrauchtszunahme um knapp 600 Millionen Eier. Je Kopf der Bevölkerung wurden 1965/66 240 Eier verzehrt gegenüber 231 Stück im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. In Anbetracht der hohen Fleischpreise ist diese Verbrauchszunahme relativ gering und als Maßstab für eine künftige Produktionsausweitung nicht allzu ermutigend. Die Preissteigerungen bei Fleisch veranlaßten den Verbraucher kaum, in umfangreicherem Maße auf angebotene preisgünstigere, aber ebenso hochwertige Nahrungsmittel auszuweichen. Im Berichtsjahr ist der Anteil der Eigenerzeugung am Verbrauch an Eiern auf 82 % gestiegen, während es 1958/59 erst 55 % waren. Die starke Steigerung der inländischen Produktion ist teils eine Auswirkung der EWG-Marktorganisation, da durch sie ein wesentlich größerer Schutz der inländischen Produktion — allerdings im Schwergewicht gegenüber Drittländern, weniger gegenüber den EWG-Mitgliedstaaten — erreicht wurde; teils ist sie auch eine Folge davon, daß der Konsument ein nahe dem Verbrauchsort erzeugtes Ei wegen der Frische bevorzugt.

b) Einfuhr

Die Einfuhr von Schaleneiern in die Bundesrepublik Deutschland nahm 1965/66 bei anhaltend steigender Inlandsproduktion weiter ab. Sie war mit 94 000 t um fast ein Viertel (22,9 %) kleiner als im Vorjahr. Von dem Einfuhrrückgang wurden nur die Importe aus den EWG-Mitgliedstaaten betroffen, von denen die Niederlande als Hauptexportland ihre Produktion verringert hatten. Die Einfuhr aus Drittländern nahm dagegen wegen des im Verhältnis zur Nachfrage zu knappen Angebots aus dem Raum der Gemeinschaft 1965/66 erstmalig seit 1958/59 wieder zu (um 16,5 %). Sie übertraf die Vorjahresmenge bis Januar 1966, als durch das wieder stärker auf den Markt drängende Angebot der EWG-Mitgliedstaaten ein Preisrückgang einsetzte und die Festsetzung von Zusatzabschöpfungen notwendig wurde. Zugenommen hat die Einfuhr aus einigen Ostblockstaaten und aus überseeischen Ländern sowie auch aus Großbritannien, Norwegen und Schweden, nicht aber aus Dänemark und Finnland, die zwischenzeitlich andere Absatzmärkte gefunden hatten.

Die Einfuhr von Eiprodukten übertraf 1965/66 beträchtlich (um 36,2 %) die Vorjahrshöhe. Damit

Tabelle 31

Einfuhr von Eiern [1])

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Schaleneiwert								Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)								1965/66 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1958/59	1964/65
	Schaleneier [2])									
EWG-Mitgliedstaaten	149,0	166,3	163,7	181,3	134,6	126,3	100,4	68,9	− 53,7	−31,3
Drittländer	127,6	124,6	103,7	84,0	44,6	32,0	21,5	25,1	− 80,3	+16,5
insgesamt	276,6	290,9	267,4	265,3	179,2	158,3	121,9	94,0	− 66,0	−22,9
	Eiprodukte [3])									
EWG-Mitgliedstaaten	4,0	6,3	10,3	12,9	9,9	14,8	11,7	9,9	+145,2	−15,1
Drittländer	23,1	22,1	19,1	24,3	13,2	23,7	11,2	21,3	− 7,9	+89,9
insgesamt	27,1	28,4	29,4	37,2	23,1	38,5	22,9	31,2	+ 14,9	+36,2
	Eier zusammen									
EWG-Mitgliedstaaten	153,0	172,6	174,0	194,2	144,5	141,1	112,1	78,8	− 48,5	−29,6
Drittländer	150,7	146,7	122,8	108,3	57,8	55,7	32,7	46,4	− 69,2	+41,6
insgesamt	303,7	319,3	296,8	302,5	202,3	196,8	144,8	125,2	− 58,8	−13,5

[1]) ohne Lieferungen aus der SBZ
[2]) einschließlich Bruteier
[3]) ohne Albumine

bestätigte es sich, daß — wie schon im Vorjahr festgestellt wurde — der starke Rückgang der Einfuhr von Eiprodukten im Vorjahr zu einem großen Teil die Folge der überhöhten Einfuhr 1963/64 war. Die Mehreinfuhr von Eiprodukten (1965/66 gegenüber dem Vorjahr) stammt aus Drittländern. Die Importe aus EWG-Mitgliedstaaten nahmen sogar ab, so daß 1965/66 nur weniger als ein Drittel der deutschen Eiprodukteneinfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten bezogen wurde.

c) Erzeuger- und Verbraucherpreise

Nach den Ergebnissen der betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen der Landwirtschaft sind 1965/66 die Erzeugerpreise für Eier gegenüber 1964/65 angestiegen. Dabei waren die Preise bei Verkäufen an Handel, Genossenschaften und Verbraucher im zweiten Halbjahr 1965 um 18 % höher als zur gleichen Vorjahrszeit. Im ersten Halbjahr 1966 ist der aufgrund des steigenden Angebotes erwartete Preisrückgang eingetreten. In dieser Zeit lagen die Erzeugerpreise durchschnittlich um 0,2 Pf je Ei oder 1 % niedriger als im ersten Halbjahr 1965. Aufs ganze Wirtschaftsjahr gesehen, haben die Verbraucherpreise stärker angezogen, als es der Steigerung bei den Erzeugerpreisen entsprach. Für inländische Eier wurden im Einzelhandel 24,3 Pf, mithin 2,2 Pf mehr als im Vorjahr erzielt. Der Höhepunkt in der Entwicklung der Einzelhandelspreise war im Dezember 1965 mit 31 Pf für inländische Eier und mit 29 Pf für ausländische Eier zu verzeichnen. Die scharfe Preiserhöhung im zweiten Halbjahr 1965 ist auf die stark rückläufige Einfuhr — insbesondere aus den Niederlanden, aber auch aus früher den deutschen Markt beliefernden Drittländern — zurückzuführen; durch die niedrigen Preise im Frühjahr und Herbst 1964 wurde dort die Hennenhaltung stark eingeschränkt, so daß die Überschußproduktion verhältnismäßig klein war. Dadurch war trotz der Zunahme der inländischen Produktion der deutsche Markt bis Ende des Jahres 1965 nicht hinreichend versorgt.

Bei der Betrachtung der Erzeugerpreise ist zu berücksichtigen, daß die fortschreitende Intensivierung der Eierproduktion naturgemäß zu einer Verbesserung der Rentabilität führt, die dann eine Ermäßigung der Angebotspreise an den Handel zuläßt.

Tabelle 32

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Eier

Pf je Stück

Wirtschaftsjahr	Erzeugerpreise: bei Verkäufen an Handel und Genossenschaften ohne Ausgleichszahlung	Erzeugerpreise: bei Verkäufen an Handel und Genossenschaften mit Ausgleichszahlung	Erzeugerpreise: bei Verkäufen an Verbraucher direkt	Erzeugerpreise: durchschnittlicher Erlöspreis der Landwirtschaft [1]	Verbraucherpreise für Eier Klasse B inländischer Herkunft	Verbraucherpreise für Eier Klasse B ausländischer Herkunft
1958/59	15,1	18,1	20,1	18,4	21,6	19,6
1959/60	14,1	17,1	19,3	17,6	20,3	18,5
1960/61	15,5	18,3	20,3	18,9	22,0	20,3
1961/62	13,5	16,5	19,2	17,5	20,4	17,9
1962/63	17,9	18,1 [2]	20,5	19,2	23,4	21,9
1963/64	16,8		19,9	17,8	22,7	21,0
1964/65	16,8		19,6	17,9	22,1	20,5
	bei Verkäufen an [3] Sammelstellen	bei Verkäufen an [3] Großverbraucher				
1964/65	16,2	18,0	19,6	17,9	22,1	20,5
1965/66	17,8	19,4	21,0	19,2	24,3	22,8

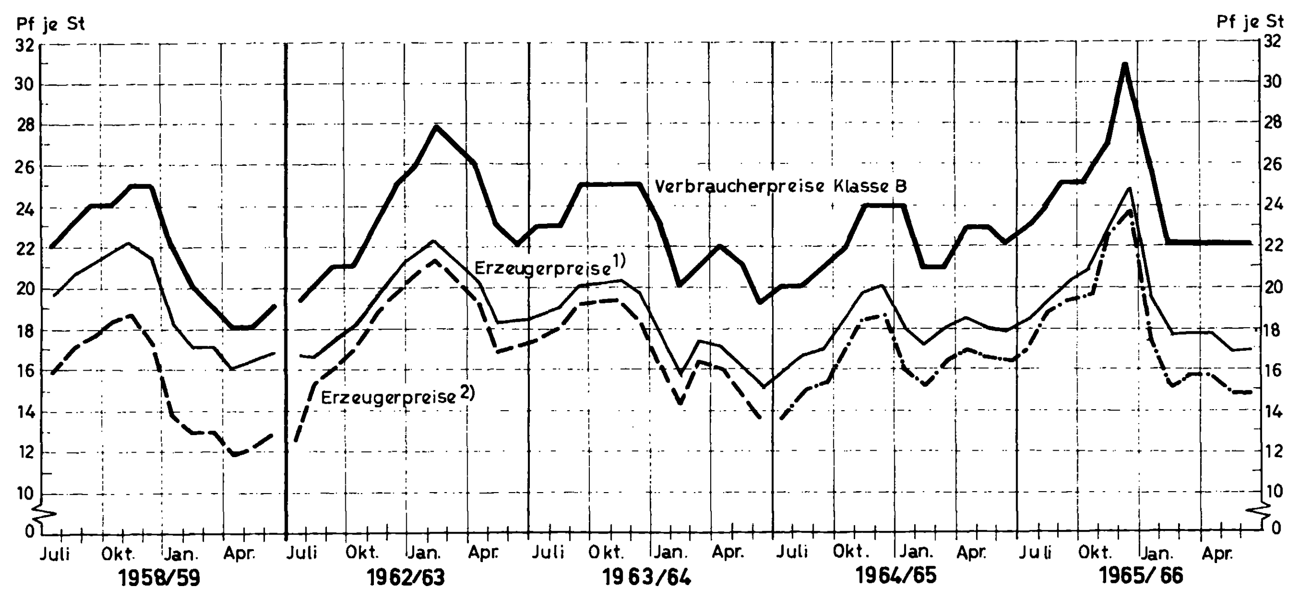
[1]) gewogen über Absatz an Handel und Genossenschaft einerseits und an Verbraucher direkt andererseits (während es sich bei den übrigen Preisreihen um arithmetische Durchschnitte handelt)

[2]) Ausgleichszahlung wurde bis Juli 1962 geleistet

[3]) Änderung der Erhebungsgrundlage

Schaubild 13

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Eier



[1]) Erlöspreis = gewogener Durchschnittspreis für unsortierte Ware, bis 29. Juli 1962 einschließlich Ausgleichsbetrag, aus Verkäufen der Landwirtschaft an Handel und Genossenschaften (von 1964/65 an: Sammelstellen und Großverbraucher) und Verbraucher direkt.

[2]) Preise bei Verkauf an Handel und Genossenschaften, ohne Direktabsatz und Augleichsbetrag; von 1964/65 an Preise bei Abgabe an Sammelstellen.

Tabelle 33

Einfuhr-, Großhandels- und Verbraucherpreise für ausländische Eier Klasse B in der Bundesrepublik Deutschland

Pf je Stück

Gliederung	Zeit	Niederlande			Dänemark		
		Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr	Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr
Einfuhrpreise frei Grenze — nach Importofferten — (ohne Zoll bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer)	1961/62	12,4	10,7	11,6	13,5	11,0	12,2
	1962/63	12,8	15,9	14,4	13,1	14,6	13,9
	1963/64	14,4	11,1	12,8	13,7	9,4 [1])	12,0
	1964/65	13,8	14,0	13,9	12,1	10,7	11,4
	1965/66	19,5	13,1	16,3	16,8	10,1	14,3
zuzüglich Zoll (1961/62) bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1961/62	13,8	12,1	13,0	15,2	12,8	14,0
	1962/63	16,1	19,5	17,8	17,5	20,1	18,8
	1963/64	17,5	14,1	15,8	19,2	16,2 [1])	18,0
	1964/65	16,1	16,2	16,1	18,5	17,5	18,0
	1965/66	21,3	14,7	18,2	21,2	15,5	19,0
Großhandelspreise [1]) für ausländische Eier Klasse B	1961/62	14,4	12,4	13,4	17,5	13,8	15,7
	1962/63	16,7	19,8	18,2	18,9	21,9	20,4
	1963/64	18,1	14,6	16,3	20,8	16,2	18,9
	1964/65	16,7	16,5	16,6	.	.	.
	1965/66	22,1	15,1	18,6	.	.	.
Verbraucherpreise für ausländische Eier Klasse B im Durchschnitt aller Herkünfte	1961/62	19,2	16,7	17,9			
	1962/63	19,5	24,3	21,9			
	1963/64	22,7	19,3	21,0			
	1964/65	20,2	20,8	20,5			
	1965/66	24,2	21,3	22,8			
Veränderung der Einfuhrpreise **gegenüber 1961/62**							
Einfuhrpreise frei Grenze	1962/63	+0,4	+5,2	+2,8	−0,4	+3,6	+1,7
	1963/64	+2,0	+0,4	+1,2	+0,2	−1,6	−0,2
	1964/65	+1,4	+3,3	+2,3	−1,4	−0,3	−0,8
	1965/66	+7,1	+2,4	+4,7	+3,3	−0,9	+2,1
Einfuhrpreise zuzüglich Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1962/63	+2,3	+7,4	+4,8	+2,3	+7,3	+4,8
	1963/64	+3,7	+2,0	+2,8	+4,0	+3,4	+4,0
	1964/65	+2,3	+4,1	+3,1	+3,3	+4,7	+4,0
	1965/66	+7,5	+2,6	+5,2	+6,0	+2,7	+5,0

noch Tabelle 33

noch: Einfuhr-, Großhandels- und Verbraucherpreise für ausländische Eier Klasse B in der Bundesrepublik Deutschland

Pf je Stück

Gliederung	Zeit	Niederlande			Dänemark		
		Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr	Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr
Veränderung der Preise **gegenüber dem jeweiligen Vorjahr**							
Einfuhrpreise frei Grenze	1962/63	+0,4	+5,2	+2,8	−0,4	+3,6	+1,7
	1963/64	+1,6	−4,8	−1,6	+0,6	−5,2	−1,9
	1964/65	−0,6	+2,9	+1,1	−1,6	+1,3	−0,6
	1965/66	+5,7	−0,9	+2,4	+4,7	−0,6	+2,9
Einfuhrpreise zuzüglich Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1962/63	+2,3	+7,4	+4,8	+2,3	+7,3	+4,8
	1963/64	+1,4	−5,4	−2,0	+1,7	−3,9	−0,8
	1964/65	−1,4	+2,1	+0,3	−0,7	+1,3	—
	1965/66	+5,2	−1,5	+2,1	+2,7	−2,0	+1,0
Großhandelspreise	1962/63	+2,3	+7,4	+4,8	+1,4	+8,1	+4,7
	1963/64	+1,4	−5,2	−1,9	+1,9	−5,7	−1,5
	1964/65	−1,4	−1,9	+0,3			
	1965/66	+5,4	−1,4	+2,0			
Verbraucherpreise	1962/63	+0,3	+7,6	+4,0			
	1963/64	+3,2	−5,0	−0,9			
	1964/65	−2,5	+1,5	−0,5			
	1965/66	+4,0	+0,5	+2,3			

[1]) für niederländische Eier: Großhandelseinkaufspreise frei rhein.-westf. Station, Marktnotierung Köln; für dänische Eier: Abgabepreis des Großhandels an den Einzelhandel, Marktnotierung Hamburg

d) Einfuhrpreise

Die durchschnittlichen Einfuhrpreise frei Grenze für Schaleneier stiegen in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1965/66 bei rückläufigem Angebot und lebhafter Nachfrage erheblich an, sie gingen dann in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres wieder zurück, jedoch nicht bis auf das Niveau der gleichen Vorjahreszeit.

Im Halbjahr Juli/Dezember 1965 war dabei der Anstieg der Einfuhrpreise frei Grenze bei Lieferungen aus EWG-Mitgliedstaaten stärker als der Preisanstieg bei Einfuhren aus Drittländern. Der Preisabstand zwischen den Einfuhrpreisen für Eier aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern entsprach im Durchschnitt der mit dem Abschöpfungssystem angestrebten Höhe.

Um die in dieser Zeit herrschende Angebotsknappheit zu beheben, wurde eine Verringerung der normalen Abschöpfung angestrebt, jedoch erst relativ spät, am 21. Dezember, erreicht. Mit der Zunahme des Angebots in den EWG-Mitgliedstaaten gingen die Einfuhrpreise dieser Herkünfte in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres stärker zurück als die Einfuhrpreise für Eier aus Drittländern. Da das Preisniveau der Importe aus Drittländern von der Gestaltung des Einschleusungspreises bestimmt wird, führt dies bei starkem Preisrückgang zur Aussperrung der Drittländer vom Markt der Gemeinschaft, ohne daß ein Preisabfall bei steigendem Angebot innerhalb der Gemeinschaft verhindert werden kann. Diese Entwicklung macht das Zusammenwachsen der Eierwirtschaften der EWG-Mitgliedstaaten zu einem gemeinsamen Markt deutlich und

Schaubild 14

Einfuhr- und Einzelhandelspreise für ausländische Schaleneier Kl. B

Vierteljahresdurchschnitte in DM je 100 kg

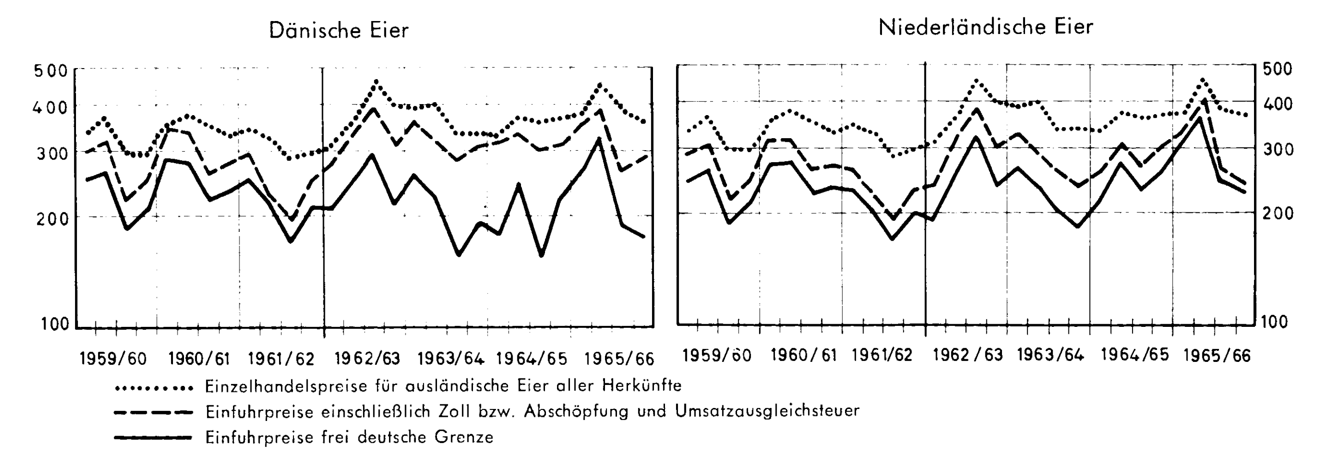


Tabelle 34

Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise für Schaleneier

DM je 100 kg

Gültig ab	Abschöpfungssätze gegenüber								Einschleusungspreis gegenüber Drittländern
	Mitgliedstaaten					Drittländern			
	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	im Regelfall	Zusatzabschöpfung	erhöhte Abschöpfung	
1. Juli 1965	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	70,—	144,30 [2])	201,48
14. Juli 1965	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	—	—	201,48
21. Dezember 1965 [1])	5,40	10,20	22,40	frei	5,50	45,54	—	—	201,48
9. Januar 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	—	—	201,48
28. Januar 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	15,—	89,30 [3])	201,48
14. Februar 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	40,—	114,30 [4])	201,48
4. März 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	40,—	114,30 [5])	201,48
1. April 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	71,70	40,—	111,70 [5])	204,64
30. April 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	71,70	50,—	121,70 [6])	204,64
23. Mai 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	71,70	50,—	121,70 [7])	204,64
19. Juni 1966	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	71,70	50,—	121,70 [8])	204,64
1. Juli 1966	21,70	25,40	34,10	12,60	21,10	68,10	50,—	118,10 [8])	207,92
5. Juli 1966	21,70	25,40	34,10	12,60	21,10	68,10	50,—	118,10 [9])	207,92

[1]) verringerte Abschöpfung
[2]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn
[3]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus Bulgarien und VR. China
[4]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus Argentinien, VR. China, Dänemark, Finnland, Schweden und Uruguay
[5]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus VR. China, Dänemark, Rumänien, Ungarn und Uruguay
[6]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus Dänemark, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei und Ungarn
[7]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus Dänemark, Rumänien und Ungarn
[8]) nur bei Einfuhren mit Ursprung aus Bulgarien, Dänemark, Israel, Jugoslawien, Rumänien und Ungarn
[9]) bei Einfuhren aus allen Drittländern außer Polen und Finnland

zeigt, daß Störungen des Marktgleichgewichts eher vom eigenen Markt der Gemeinschaft als von außen her zu befürchten sind.

Im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1965/66 kamen sich die Einfuhrpreise für Eier aus den EWG-Mitgliedstaaten und aus den Drittländern nach Erhebung der Grenzabgaben näher als im Vorjahr. Am Beispiel der dänischen und niederländischen B-Eier ist diese Entwicklung in Tabelle 34 gezeigt.

e) Abschöpfung und Einschleusungspreise

Erstmalig konnten 1965 Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise termingerecht zum 1. Juli in Kraft treten.

Der starke Preisanstieg im zweiten Halbjahr 1965 gestattete es der Kommission der EWG, die Zusatzabschöpfung für Eier in der Schale mit Wirkung vom 14. Juli 1965 aufzuheben. Aus dem gleichen Grunde wurde schließlich die normale Abschöpfung in der Zeit vom 21. Dezember 1965 bis 8. Januar 1966 durch den Rat — abweichend von den Vorschriften der Verordnung Nr. 21 — gesenkt. Wegen erneuter Unterschreitung des Einschleusungspreises mußte vom 28. Januar 1966 an wieder eine Zusatzabschöpfung festgesetzt werden. Sie wurde, da der Einschleusungspreis nur von bestimmten Ländern unterschritten wurde, zunächst nur gegenüber einer begrenzten Zahl von Ländern festgesetzt. Da jedoch im zweiten Quartal 1966 Verkehrsverlagerungen und Preismanipulationen festzustellen waren, mußte die Zusatzabschöpfung auf alle Drittländer ausgedehnt werden, ausgenommen blieben Polen (bereits 1965) und Finnland (1966), die beide eine Garantieerklärung zur Einhaltung des Einschleusungspreises abgegeben hatten.

Bei Eiprodukten mußten die Zusatzabschöpfungen ununterbrochen beibehalten und wegen der besonders niedrig liegenden Angebots- und Einfuhrpreise aus bestimmten Drittländern noch erhöht werden.

f) Maßnahmen der Bundesregierung

Um die Förderung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen für Eier, wozu auch Anlagen zur Herstellung von Eiprodukten gerechnet werden, fortführen zu können, wurden im Haushaltsplan 1966 (Kap. 10 02 Tit. 623) wieder Mittel in der bisherigen Höhe bereitgestellt.

Tabelle 35

Jährliche Veränderungen der Verbraucherpreise bei Eiern, Geflügel und Fleisch

Ware	Preisstand 1958/59 DM/kg	Preisveränderung in Pf je kg gegenüber Vorjahr						Preisstand 1965/66 DM/kg	Preisveränderung 1965/66 gegen 1958/59 Pf/kg	
		1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66		Verbraucherpreis	Erzeugerpreis
Eier	3,78	+30	−28	+53	−13	−10	+38	4,25	+ 47	+ 14
Suppenhühner	4,60	+ 4	−25	+14	+35	+12	+15	4,89	+ 29	− 18
Brathähnchen	5,93	−11	−50	+19	+14	− 6	+ 2	5,28	− 65	− 51
Kalbfleisch	5,74	+21	+25	+ 6	+56	+69	+63	8,37	+263	+129
Rindfleisch	4,94	+ 7	+ 9	+ 7	+36	+63	+49	6,94	+200	+ 93
Schweinefleisch	4,35	+ 6	+12	+ 5	+48	−14	+39	5,50	+115	+ 39

X. Milch und Milcherzeugnisse

Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wird mit ihren wichtigsten Bestimmungen für Milcherzeugnisse (Regelung des Handelsverkehrs und der Interventionen, insbesondere bei Butter) seit dem 1. November 1964 angewendet. Der Handelsverkehr mit Trinkmilch und Frischmilcherzeugnissen wird noch Gegenstand einer gesonderten Regelung sein.

Zur Regelung des Handelsverkehrs mit Milcherzeugnissen ist an die Stelle von Zöllen und mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen eine Abschöpfung getreten. Mit ihr soll der Unterschied zwischen den Schwellenpreisen des einführenden Mitgliedstaates und den Marktpreisen des Ausfuhrlandes bzw. des Weltmarktes ausgeglichen werden. Die Schwellenpreise werden jährlich für Leiterzeugnisse einzelner Erzeugnisgruppen (14 Gruppen) sowie im einzelnen für Tilsiter und Cheddarkäse (Chester) festgesetzt. Die Abschöpfungssätze im Handel mit Mitgliedstaaten sind um einen Pauschbetrag, der die Präferenz der Mitgliedstaaten sichern soll, niedriger als die Abschöpfungen gegenüber Drittländern.

Die EWG-Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sieht eine zwingende Intervention bei Butter vor. Der Butterpreis ist von besonderer Bedeutung für die Erzielung des Richtpreises für Milch, da ein erheblicher Teil der Milcherzeugung zur Butterproduktion verwendet wird.

Während der Übergangszeit, d. h. bis zum 31. März 1968, setzt jeder Mitgliedstaat jährlich einen Richtpreis fest, der für 1 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 % ab Hof gilt. Der Richtpreis ist der Preis, der für den Durchschnitt aller verkauften und verarbeiteten Milch angestrebt wird; er stellt weder einen Fest-, noch einen Garantie- oder Mindestpreis dar. Zur Annäherung an den gemeinsamen Richtpreis — 41,2 Pf je kg frei Molkerei vom 1. April 1968 an — werden jährlich Korrekturen der einzelstaatlichen Richt- und Schwellenpreise vorgenommen. Dabei wird auch der Abbau der Beihilfen durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise ausgeglichen. Beihilfen und Markterlöse zusammen dürfen nicht dazu führen, daß der Richtpreis überschritten wird.

Die Instrumente der Marktorganisation sollen über die Marktpreise für Milcherzeugnisse den angestrebten Erzeugerpreis für Milch sichern. Im Milchwirtschaftsjahr April 1965/März 1966, dem ersten vollen Jahr unter der EWG-Regelung, haben die Schwellenpreise und die Abschöpfungsregelung dazu beigetragen, das angestrebte Preisniveau für Milcherzeugnisse im großen und ganzen zu erreichen. Der Erzeugerrichtpreis wurde durch die noch zulässige Gewährung von Förderungszuschlägen zum Milchauszahlungspreis erreicht (siehe unter X.c.)

a) Produktion und Absatzlage

1. Milch

Im Wirtschaftsjahr 1965/66 (Juli/Juni) lag im Durchschnitt des Bundesgebietes die Milchleistung je Kuh bei 3643 kg Milch. Der Kuhbestand war mit 5,83 Millionen Stück nur unwesentlich höher als im vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Es wurden

Tabelle 36

Milcherzeugung und -verwendung

1000 t

Gliederung	1958/59	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
Erzeugung	18 332	19 530	20 085	20 587	20 807	21 020	21 253
davon							
im landwirtschaftlichen Betrieb verfüttert, frisch verbraucht, zu Butter und Käse verarbeitet und Direktabsatz an Verbraucher	4 937	4 873	4 805	4 712	4 659	4 423	4 232
an Molkereien geliefert	13 395	14 657	15 280	15 875	16 148	16 597	17 021
an Molkereien geliefert in % der Erzeugung	*73*	*75*	*76*	*77*	*78*	*79*	*80*
in Molkereien verarbeitet zu							
Trinkmilch einschließlich sterilisierter Milch	2 411	2 441	2 480	2 451	2 399	2 417	2 425
Sahne	795	923	971	1 038	1 075	1 104	1 200
Butter	8 275	9 080	9 499	9 961	10 148	10 499	10 774
Käse	843	955	959	972	1 005	1 067	1 070
Frischkäse	144	170	181	194	201	208	221
Dauerwaren	823	1 010	1 127	1 196	1 242	1 257	1 250
sonstigen Erzeugnissen (einschließlich Verluste)	104	150	133	121	139	95	129
Einfuhr von Milch (einschließlich Rahm in Milchwert) aus Frankreich	.	72	70	58	61	50	48

Tabelle 37

Versorgung mit Butter

Wirtschaftsjahr	Produktgewicht						Reinfett	
	Erzeugung	Bestandsänderung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch		Verbrauch je Kopf	
					insgesamt	je Kopf	Butter	Margarine
	1000 t						kg	
1958/59	402	— 4	13	0	419	7,8	6,4	9,2
1960/61	443	—22	13	0	478	8,5	7,0	8,5
1961/62	462	+ 4	40	0	498	8,8	7,2	8,0
1962/63	482	+10	43	0	515	9,0	7,4	7,7
1963/64	490	+13	39	0	516	8,9	7,3	7,8
1964/65	495	+ 9	19	8	497	8,5	7,0	7,9
1965/66	498	+ 5	16	10	499	8,4	7,1	7,5

1965/66 insgesamt 21,25 Millionen t Milch erzeugt, 1,02 % mehr als im Vorjahr. Von der Steigerung um 233 000 t entfielen allein rund 190 000 t auf die Zunahme des durchschnittlichen Milchertrages je Kuh; dieser lag im Norden des Bundesgebietes bei 4168 und im Süden bei 3292 kg je Kuh und Jahr.

Der Bevölkerungsteil, der von den Milcherzeugern direkt versorgt wird, hat sich weiter vermindert. Hinzu kommt, daß auch aus Gründen der Arbeitsersparnis die Verarbeitung von Milch in den landwirtschaftlichen Betrieben zu Käse, Butter und Quark weiter zurückgegangen ist. Dadurch hat die Milchanlieferung an die Molkereien stärker als die Milcherzeugung zugenommen (um 424 000 t); sie erreichte mit etwas über 17 Millionen t — oder 80 % der Erzeugung — einen neuen Höchststand.

Während der Verbrauch an Vollmilch zum Frischverzehr[1]) in den letzten Jahren ständig zurückgegangen ist, war von 1964/65 zu 1965/66 erstmals wieder ein leichter Anstieg, und zwar von 103,2 auf 104,2 kg je Kopf der Bevölkerung zu verzeichnen. Diese Zunahme ist im wesentlichen auf den erhöhten Verbrauch an Sahne (1964/65 = 18,8 kg; 1965/66 = 20,2 kg) zurückzuführen. Dagegen ist der Verbrauch an loser Trinkmilch (einschließlich Verbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben und Direktabsatz) weiterhin rückläufig (1963/64 = 62,8 kg; 1964/65 = 58,6 kg; 1965/66 = 56,0 kg). Andererseits führte die steigende Nachfrage nach abgepackter Milch sowie nach Milchmisch- und Sauermilchgetränken zu einer Erhöhung des Pro-Kopf-Verbrauchs dieser Erzeugnisse von 25,8 kg im Wirtschaftsjahr 1964/65 auf 28,0 kg in 1965/66.

Für die Erwirtschaftung des angestrebten Richtpreises ist es notwendig, den Trinkmilchabsatz hinsichtlich all seiner Verwendungsarten durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu steigern. Besonderes Augenmerk ist dabei auf ein vielfältiges, ansprechendes und durch gezielte Werbung betontes Angebot an Sauermilch- und Milchmischgetränken sowie auf eine weitere Absatzsteigerung bei Sahne zu legen.

2. Butter

Wie in den vergangenen Wirtschaftsjahren ist auch im Wirtschaftsjahr 1965/66 der weitaus größte Teil der Mehrerzeugung von Milch zur Butterherstellung entrahmt worden. Dadurch hat sich die Butterherstellung in Molkereien im Berichtsjahr weiter erhöht. 1965/66 wurden insgesamt 498 000 t Butter (Produktgewicht) hergestellt. Die Einfuhr (einschließlich der Einfuhren im kleinen Grenzverkehr) ging von 19 000 t im Vorjahr auf 16 000 t zurück; sie war bei steigender Eigenerzeugung in den letzten Jahren laufend gesunken.

Als Folge der zunehmenden Angleichung der Butterpreise in den Niederlanden an das Preisniveau in der Bundesrepublik Deutschland ist die Einfuhr an Butter im kleinen Grenzverkehr für den Verbraucher nicht mehr sehr lohnend. Die auf diesem Wege eingeführten Buttermengen ermäßigten sich von 12 400 t in 1963/64 über 7500 t im Wirtschaftsjahr 1964/65 auf schätzungsweise 5000 t im Berichtsjahr.

Durch Erstattungen war es möglich, die im Wirtschaftsjahr 1964/65 erstmals einsetzende Ausfuhr (insbesondere nach Italien) in Höhe von 8000 t im Berichtszeitraum weiter auszubauen und auf 10 000 t Butter zu erhöhen.

Der Gesamtverbrauch an Butter ist bei steigender Bevölkerung mit 499 000 t gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben; je Kopf der Bevölkerung wurden 8,4 kg Butter (Produktgewicht) oder 0,1 kg weniger verzehrt als im Vorjahr.

Von Ende Mai bis einschließlich November 1965 wurden aus Interventionsbeständen 50 000 t Butter mit einem Abschlag von 80 Pf und anschließend 9000 t mit einem Anschlag von 70 Pf je kg unter dem Preis für Deutsche Markenbutter abgegeben. Auf das Wirtschaftsjahr 1965/66 (Juli/Juni) entfielen davon 43 000 t verbilligte Butter. Diese Buttermengen wurden vom Markt sehr zügig aufgenommen. Der vorher eingetretene Rückgang des Butterkonsums — von Januar bis April 1965 durchschnittlich um 5 % gegenüber der vergleichbaren Vorjahrszeit — wurde in der Zeit, in der die Verbilligungsaktion lief, weitgehend aufgeholt. Die erwartete Verminderung der Bestände wurde indessen nicht erreicht.

Im Rahmen des gegenüber dem Vorjahr abgesunkenen Fettverbrauchs war der Verbrauch an Margarine nach einem Anstieg in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren 1965/66 erstmalig wieder rückläufig.

3. Käse

Zur Beurteilung der Versorgungslage bei Käse müssen auch in diesem Bericht die Zahlen der Kalenderjahre herangezogen werden, da für die Aufgliederung der Käseherstellung nach Hart-, Schnitt- und Weichkäse eine Vergleichsreihe für Wirtschaftsjahre fehlt.

Die Herstellung an Naturkäse (Hart-, Schnitt- und Weichkäse, ungeschmolzen und nicht weiter verarbeitet) lag im Kalenderjahr 1965 bei 181 000 t und war damit um 8000 t oder 4,6 % höher als im Vorjahr. Dagegen war die Produktion an Schmelzkäse und Käsezubereitung um 6000 t oder 8,3 % niedriger als im Kalenderjahr 1964; sie erreichte 1965 nur 66 000 t. Der Anteil der Eigenproduktion am gesamten Verbrauch von Naturkäse ist von 70,6 % (59,2 % mit Schmelzkäse) im Jahre 1964 auf 74,5 % (62,8 % mit Schmelzkäse) im Jahre 1965 angestiegen. Die größte Auslandsabhängigkeit (Anteil der Einfuhren am Verbrauch) besteht mit 74 % nach wie vor auf dem Markt für Schnittkäse. Mit der weiteren Zunahme der inländischen Käseproduktion ist bei anhaltender Nachfragesteigerung in der Milchverarbeitung eine bessere Verwertung, nicht zuletzt zugunsten des Milcheiweißes, zu erreichen. Es ist zu beachten, daß sich die Nachfrage der Verbraucher nach Käse — wie schon in den Vorjahren

[1]) Frischmilchverbrauch der Erzeuger, Direktabsatz von Milch bei den Erzeugern, Absatz von eingestellter Trinkmilch in Molkereien, Herstellung von sterilisierter Milch, Absatz von Sahne, Sauermilch- und Milchmischgetränken in Vollmilchwert

Tabelle 38

Versorgung mit Käse

Zeitraum	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	zu Schmelzkäse verarbeitet	Verbrauch insgesamt	Verbrauch je Kopf kg
	1000 t					
	Hartkäse					
1958/59	36	9	4	.	41	0,8
1963	45	20	6	.	59	1,0
1964	46	18	5	.	59	1,0
1965	47	14	9	.	52	0,9
	Schnittkäse					
1958/59	30	89	2	.	117	2,2
1963	31	95	1	.	125	2,2
1964	35	99	1	.	133	2,3
1965	37	96	4	.	129	2,2
	Weichkäse					
1958/59	58	2	0	.	60	1,1
1963	62	9	1	.	70	1,2
1964	64	9	1	.	72	1,2
1965	67	11	1	.	77	1,3
	Sauermilch- und Kochkäse					
1958/59	24	—	—	—	24	0,5
1963	27	—	—	—	27	0,5
1964	28	—	—	—	28	0,5
1965	30	—	—	—	30	0,5
	Naturkäse zusammen					
1958/59	148	100	6	36	206	3,9
1963	165	124	7	45	237	4,1
1964	173	126	7	47	245	4,2
1965	181	121	14	45	243	4,1
	Schmelzkäse und Käsezubereitung					
1958/59	58	2	4	—	56	1,1
1963	70	3	12	—	61	1,1
1964	72	5	14	—	63	1,1
1965	66	4	12	—	58	1,0

erkennbar — eindeutig auf Käseorten mit höheren Fettstufen (über 45 % Fett i. T.) hinwendet. Erzeugung und Verbrauch an Schmelzkäse und Käsezubereitungen sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen.

4. Speisequark und sonstiger Frischkäse

Die Herstellung von Speisequark und sonstigem Frischkäse in Molkereien (einschließlich der Herstellung in den landwirtschaftlichen Betrieben) hat von 182 000 t im Wirtschaftsjahr 1964/65 um 14 000 t oder 7,7 % auf 196 000 t im Berichtszeitraum 1965/66 zugenommen. Der Außenhandel ist wegen der Empfindlichkeit des Produktes von untergeordneter Bedeutung: 1965/66 hielten sich Einfuhr und Ausfuhr mit je 1000 t etwa die Waage. Der Verbrauch je Kopf der Bevölkerung an Speisequark und Frischkäse hat sich gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr um 0,2 kg erhöht, er lag 1965/66 bei 3,3 kg.

5. Kondensmilch

Während die hergestellte Menge an Kondensmilch von 1963/64 zu 1964/65 unverändert blieb, wurden im Wirtschaftsjahr 1965/66 mit 450 000 t um 10 000 weniger hergestellt. Bei einer gegenüber dem Vorjahr um 7000 t höheren Ausfuhr ist die Einfuhr kräftig, und zwar um 23 000 t auf insgesamt 39 000 t, angestiegen. Dabei konnten insbesondere die Niederlande mit Hilfe von Erstattungen und durch Unterbietung des deutschen Marktpreises ihren Absatz auf dem deutschen Markt nachhaltig steigern. Gegen Ende des Jahres 1965 senkten die Niederlande, als Ergebnis bilateraler Verhandlungen, die Erstattungen für den Export von Kondensmilch in die Bundesrepublik Deutschland. Trotzdem hielt der Druck des Angebots aus den Niederlanden weiterhin an, weil der Verbrauch an Kondensmilch nicht zunahm. In den drei letzten Wirtschaftsjahren hat sich die Verbrauchshöhe mit 8,1 kg je Kopf der Bevölkerung nicht verändert. Da zudem die Exporte nach Übersee rückläufig waren, wurde die Herstellung von Kondensmilch in der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt.

6. Vollmilchpulver

Die Produktion an Vollmilchpulver und sonstigen Trockenmilcherzeugnissen aus Vollmilch, wie Sahnepulver, Kindernährmitteln, Eispulver u. ä. lag 1965/66 mit 43 000 t ebenso hoch wie im Wirtschaftsjahr zuvor. Die Einfuhr an diesen Erzeugnissen nahm etwas ab, die geringen Ausfuhrmengen blieben etwa gleich. Für den Verbrauch standen insgesamt

Tabelle 39

Versorgung mit Dauermilcherzeugnissen

Zeitraum	Herstellung	Bestandsänderung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch	davon Verfütterung	davon für menschliche Ernährung	Verbrauch je Kopf
	1000 t							kg
	Kondensmilch							
1958/59	333	+ 7	0	0	326	—	326	6,1
1963/64	460	0	7	0	467	—	467	8,1
1964/65	460	—	16	3	473	—	473	8,1
1965/66	450	− 2	39	10	481	—	481	8,1
	Vollmilchpulver und sonstige Trockenmilcherzeugnisse (außer Magermilchpulver)							
1958/59	21	—	17	0	38	—	38	0,7
1963/64	36	—	13	3	46	—	46	0,8
1964/65	43	—	17	1	59	—	59	1,0
1965/66	43	—	18	1	60	—	60	1,1
	Magermilchpulver							
1958/59	59	—	11	—	70	44	26	0,5
1963/64	136	+13	4	4	123	102	21	0,4
1964/65	180	− 9	12	14	187	163	24	0,4
1965/66	223	+ 1	30	45	207	183	24	0,4

60 000 t oder 1,1 kg je Kopf der Bevölkerung zur Verfügung. Der Pro-Kopf-Verbrauch im Wirtschaftsjahr 1964/65 lag bei 1,0 kg.

7. Magermilchpulver

Infolge der stark steigenden Verwendung an Magermilchpulver zu Futterzwecken hat sich die Rückgabe flüssiger Magermilch an die landwirtschaftlichen Betriebe weiter verringert. So ist die Herstellung von Magermilchpulver in den Molkereien in der Berichtszeit um 43 000 t oder knapp ein Viertel auf 223 000 t angestiegen. Bei einer gegenüber dem Vorjahr um 18 000 t höheren Einfuhr hat vor allem die Ausfuhr von Magermilchpulver stark zugenommen; 1965/66 wurde mit 45 000 t mehr als das Dreifache der Vorjahrsmenge exportiert. Für den Verbrauch standen 207 000 t zur Verfügung; davon wurden rd. 183 000 t verfüttert und wie im Vorjahr schätzungsweise 24 000 t Magermilchpulver (oder 0,4 kg je Kopf der Bevölkerung) für die menschliche Ernährung — meist in Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes — verwendet. Auch in Zukunft ist mit einem weiteren Ansteigen der Magermilchpulverproduktion, im wesentlichen für Futterzwecke, zu rechnen. Um die Basis für eine zunehmende Verbrauchsausweitung zu schaffen, soll die Wettbewerbsfähigkeit von Magermilch und Magermilchpulver gegenüber anderen Eiweißfuttermitteln durch gemeinschaftliche Stützungsmaßnahmen vom 1. April 1968 an gesichert werden.

b) Außenhandel

1. Käse

Im deutschen Außenhandel mit Milcherzeugnissen ist der Käse das wichtigste Erzeugnis.

Die Käseeinfuhr nahm im Wirtschaftsjahr 1965/66 nach einem Rückgang im Vorjahr wieder zu (um

Tabelle 40

Einfuhr von Milcherzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Produktgewicht								Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)								1965/66 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1958/59	1964/65
	Käse									
EWG-Mitgliedstaaten	45,5	46,7	57,8	61,4	67,5	75,5	74,7	83,9	+ *84,3*	+ *12,3*
Drittländer	56,4	48,9	47,6	50,3	52,9	55,6	51,8	50,8	− *9,9*	− *2,1*
insgesamt ...	101,9	95,6	105,4	111,7	120,4	131,1	126,5	134,7	+ *32,2*	+ *6,4*
darunter Dänemark	42,7	38,6	36,0	39,0	38,7	39,5	39,0	36,0	− *15,7*	− *7,7*
	Butter und Butterschmalz									
EWG-Mitgliedstaaten	0,4	18,1	7,4	17,6	16,0	12,2	9,2	7,6	.	− *17,7*
Drittländer	1,7	26,0	0,9	19,6	17,3	13,1	1,5	3,2	+ *93,0*	+ *121,4*
insgesamt ...	2,1	44,1	8,3	37,2	33,3	25,3	10,7	10,8	+ *432,2*	+ *1,4*
	Milch und Rahm getrocknet									
EWG-Mitgliedstaaten	8,6	11,5	10,8	13,9	11,7	10,9	19,2	46,2	+ *438,4*	+ *140,2*
Drittländer	19,8	19,3	5,6	7,7	9,2	6,8	9,2	8,9	− *55,3*	− *3,5*
insgesamt ...	28,4	30,8	16,4	21,6	20,9	17,7	28,4	55,1	+ *93,7*	+ *93,8*
	Milch und Rahm eingedickt									
EWG-Mitgliedstaaten	0,1	5,7	5,7	7,0	6,3	7,0	15,5	38,7	.	+ *149,3*
Drittländer	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4	0,3	+ *179,0*	− *11,7*
insgesamt ...	0,2	5,9	5,8	7,1	6,4	7,1	15,9	39,0	.	+ *145,2*

8200 t auf 134 700 t). Dabei erhöhte sich infolge des Anstiegs der Einfuhrpreise der Wert der Einfuhr (um 21,2 %) wesentlich stärker als die Einfuhrmenge (um 6,4 %). Während aber wertmäßig die Einfuhr sowohl aus EWG-Mitgliedstaaten als auch als Drittländern anstieg, kam die Zunahme der Einfuhrmenge ausschließlich den EWG-Mitgliedstaaten zugute. Die Einfuhr aus Drittländern ging mengenmäßig sogar etwas zurück. Diese die EWG-Mitgliedstaaten begünstigende Entwicklung der deutschen Käseeinfuhr ist durch die Anwendung der EWG-Milchmarktordnung gefördert worden. Die Mitgliedstaaten konnten unter dem Schutz der Marktordnung ihre Erzeugnisse zu durchschnittlich niedrigeren Preisen auf den deutschen Markt bringen als die Drittländer; ihr Anteil an der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland stieg 1965/66 auf 62,3 % an. Ein wesentlicher Teil der Mehrbezüge entfiel auf die Niederlande. Zurückgegangen ist 1965/66 im Vergleich zum Vorjahr die Einfuhr aus Frankreich, aber auch aus einigen anderen Drittländern wie Finnland, Norwegen, Schweden und Dänemark. Die Käseeinfuhr aus Dänemark ging vornehmlich in den Monaten Juli bis Oktober 1965 zurück (im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren die Lieferungen aus Dänemark vor Anwendung der EWG-Marktorganisation noch stark gestiegen), sie näherte sich dann in der Zeit von November 1965 bis Juni 1966 wieder der Vorjahrshöhe.

Die Käseausfuhr der Bundesrepublik Deutschland nahm 1965/66 auf 29 200 t (um 18,3 %) zu. Es erhöhten sich sowohl die Exporte nach EWG-Mitgliedstaaten, die 86,9 % der Ausfuhr aufnahmen, — hier insbesondere nach Italien — als auch die Exporte nach Drittländern. Überwiegend (zu rund 81 %) bestand die deutsche Käseausfuhr aus Schmelzkäse und Emmentaler.

2. Butter und Dauermilcherzeugnisse

Die Einfuhr von Butter in die Bundesrepublik Deutschland (ohne den kleinen Grenzverkehr) zeigte 1965/66 mit 10 850 t gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerten Veränderungen. Die Einfuhr aus den EWG-Mitgliedstaaten nahm wegen der geringeren Bezüge aus den Niederlanden ab; der Import aus Frankreich im Rahmen des Saarvertrages blieb annähernd gleich. Die Einfuhr aus Dänemark erhöhte sich, obwohl dänische Butter auf dem deutschen Markt teurer war als deutsche Butter; die Lieferungen gingen überwiegend als gesalzene Butter nach Berlin, wo für diese Ware eine besondere Nachfrage besteht.

Besonders stark zugenommen hat 1965/66 die Einfuhr von Dauermilcherzeugnissen, und zwar nur aus EWG-Mitgliedstaaten. Damit setzte sich die schon im Vorjahr begonnene Entwicklung fort; dies ist eine Auswirkung der mit der EWG-Milchmarktordnung erfolgten Aufhebung der Einfuhrkontingente. Aber auch die bei der Ausfuhr gewährten Erstattungen dürften den Export nach der Bundesrepublik Deutschland begünstigt haben. Die Einfuhr von Magermilchpulver und von Kondensmilch stieg 1965/66 gegenüber dem Vorjahr auf mehr als die doppelte Menge, aber auch die Einfuhr von Vollmilchpulver und sonstigen Milchdauerwaren nahm beträchtlich zu. Sie war bei allen Erzeugnissen größer als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren.

Auf der Ausfuhrseite ist neben der Zunahme der Butterausfuhren (siehe unter X. a.) noch die Steigerung der Exporte von Magermilchpulver bemerkenswert (1964/65: 14 000 t, 1965/66: 45 000 t). Die wichtigsten Abnehmer von Magermilchpulver waren die Niederlande mit 9800 t, die Schweiz mit 7600 t, Dänemark mit 6200 t und Japan mit 4700 t.

c) Erzeuger- und Verbraucherpreise

1. Milch

Wegen einer Umstellung in der Erhebung der Auszahlungspreise für Milch am 1. Januar 1965 und der nur für das Rechnungsjahr möglichen genauen Abrechnung der Förderungszuschläge werden zunächst die Ergebnisse für das Kalenderjahr 1965 dargestellt. Der durchschnittliche Auszahlungspreis je kg angelieferte Milch frei Molkerei belief sich 1965 auf 40,37 Pf, er lag damit um 0,49 Pf je kg höher als im Vorjahr.

Dieser Auszahlungspreis von 40,37 Pf je kg wurde bei einem durchschnittlichen Fettgehalt von 3,74 % je kg angelieferter Milch erzielt.

Die Förderungs-(Qualitäts-)zuschläge des Bundes (rund 4 Pf) und der Länder (rund 1,8 Pf je kg Milch) lagen auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1964. Legt man durchschnittliche Anfuhrkosten je kg Milch von 1,9 Pf zugrunde und rechnet den Auszahrungspreis auf 3,7 % Fett um, so ergibt sich für das Kalenderjahr 1965 ein Preis ab Hof von 38,2 Pf für 1 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 %. Der für die Bundesrepublik Deutschland für das Milchwirtschaftsjahr (1. April/31. März festgesetzte Erzeugerrichtpreis von 38,0 Pf je kg 3,7-prozentiger Milch ab Hof wäre also geringfügig überschritten worden.

Nach vorläufigen Aufrechnungen betrug der Auszahlungspreis frei Molkerei im Wirtschaftsjahr 1965/66 40,5 Pf bei einem Fettgehalt von 3,74 %; umgerechnet ergibt sich daraus ein Preis ab Hof des Erzeugers von 38,3 Pf je kg bei 3,7 % Fett. Der durchschnittliche Einzelhandelspreis für eingestellte, lose Trinkmilch mit einem Fettgehalt von 3,0 % betrug im Kalenderjahr 1965 wie auch im Vorjahr 50 Pf je l.

2. Butter

Der Großhandelspreis für Deutsche Markenbutter lag während des ganzen Wirtschaftsjahres 1965/66 infolge der dauernden Intervention unverändert bei 6,84 DM je kg (Kölner Notierung). Dieser Preis lag um 0,05 DM je kg höher als 1964/65. Auch der Einzelhandelspreis für Deutsche Markenbutter wies in den einzelnen Monaten des Berichtszeitraumes kaum Schwankungen auf und lag im Durchschnitt bei 7,80 DM je kg; der vergleichbare Vorjahrespreis wurde um 0,08 DM je kg überschritten. Die Bruttospanne zwischen dem Großhandelspreis und dem Einzelhandelspreis für Deutsche Markenbutter hat sich damit gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich (um 3 Pf je kg) erhöht.

3. Käse

Die Preise für Käse werden in der kommenden Zeit eine zunehmende Bedeutung gewinnen, da nach den Plänen der Kommission und des Rates der EWG ein größeres Gewicht auf die bessere Verwertung des Milcheiweißes gelegt werden wird.

Tabelle 41

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch

Pf je kg

Kalenderjahr	durchschnittl. Fettgehalt je kg angelieferte Milch in %	Fettpreis		Förderungszuschläge		Umsatzsteuerersparnis und Bonus	Grundpreis und sonstige Verwertungen	Auszahlungspreis frei Molkerei	durchschnittlicher Einzelhandelspreis für eingestellte Trinkmilch, lose, 3 % Fettgehalt
		je Fetteinheit	insgesamt	Bund	Länder				
1960	3,72	.	.	2,90	0,40	1,78 [1])	.	33,60	0,44
1961	3,75	6,24	23,40	2,93	0,51	1,69 [1])	6,34	34,87	0,44
1962	3,77	6,56	24,72	2,97	1,16	1,83 [2])	6,19	35,87	0,44
1963	3,78	6,67	25,23	3,94	1,72	0,80 [2]) [3])	6,35	38,04	0,46
1964	3,78	7,21	27,26	3,99	1,78	. [4])	6,85	39,88	0,50
1965	3,74	7,47	27,94	3,99	1,78	. [4])	6,66	40,37	0,50

[1]) Bonus und Umsatzsteuerersparnis
[2]) nur Umsatzsteuerersparnis (ohne Schleswig-Holstein)
[3]) nur Januar—September
[4]) nicht gesondert ausgewiesen; zum Teil zur Kostendeckung in Molkereien verwandt, zum Teil in anderen Positionen enthalten.

Tabelle 42

Groß- und Einzelhandelspreise für Butter und Käse

DM je kg

Gliederung	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62
Butter				
Großhandelspreis				
Molkereiabgabepreis für Deutsche Markenbutter, Notierung Köln	6,16	6,08	5,84	6,33
Einzelhandelspreis				
Deutsche Markenbutter	6,93	6,87	6,55	7,07
Käse				
Hartkäse				
Großhandelspreis				
Emmentaler 45 % F. i. T. (ausgeheizte, aber nicht ausgelagerte Ware, ab Station, ohne Kistenverpackung), Notierung Kempten	3,30	3,83	3,63	3,57
Einzelhandelspreis				
Emmentaler 45 % F. i. T., inländische Ware	5,35	5,67	5,77	5,83
Schnittkäse				
Großhandelspreis				
Tilsiter 45 % F. i. T., inländ. Markenware, Notierung Hamburg	2,99	3,07	3,04	3,01
Gouda 45 % F. i. T., inländ. Markenware frei Empfangsstation einschl. Verpackung, Notierung Köln	3,00	3,06	2,94	2,89
desgl. Holländischer Fabrikkäse 5 bis 6 Wochen, ab Lager des Importeurs einschließlich Verpackung, Notierung Köln	3,29	3,31	3,15	3,12
Dänischer Schnittkäse 45 % F. i. T. (außer Tilsiter), Notierung Köln	3,00	3,22	3,07	2,97
Einzelhandelspreis				
Edamer oder Gouda 40 bis 45 % F. i. T.	.	.	4,62	4,66
Weichkäse				
Großhandelspreis				
Camembert, Spitzenklasse 45 % F. i. T. in Schachteln zu 125 g ab Molkereistation ohne Verpackung, Notierung Hamburg	3,75	3,84	3,84	3,84
Allgäuer Limburger 20 % F. i. T., unverpackte, grüne Ware (Monatsware), ab Station, Notierung Kempten	0,95	1,10	1,09	0,98
Einzelhandelspreis				
Allgäuer Limburger 20 % F. i. T.	2,27	2,39	2,47	2,48
Quark, Speisequark 20 % F. i. T.	1,13	1,18	1,19	1,22

[1]) von Februar 1966 an neue Erhebungsgrundlage
[2]) gegenüber Vorjahr berichtigt
[3]) Durchschnitt von 8 Monaten; Jahresdurchschnitt 1964/65: 2,62 DM
[4]) von Februar 1966 an nicht mehr erhoben

Tabelle 42

1962/63	1963/64	1964/65	1965/66 [1])	Veränderung 1965/66 gegen 1964/65
6,49	6,65	6,79	6,84	+ 0,05
7,27	7,47	7,72	7,80	+ 0,08
3,76	4,02	4,50	4,49	— 0,01
5,90	6,08	6,45	6,82	+ 0,37
3,01	3,11	3,12	3,33	+ 0,21
2,88	3,14	3,13[2])	3,29	+ 0,16
3,12	3,36	3,33[2])	3,51	+ 0,18
3,09	3,24	3,36	3,70	+ 0,34
4,67	4,80	4,97	5,15	+ 0,18
3,84	3,97	4,07	4,45	+ 0,38
0,97	0,98	1,06	1,32	+ 0,26
2,51	2,56	2,61[3])	2,72[3])[4])	+ 0,10
1,25	1,34	1,38	1,44	+ 0,06

Die Großhandelspreise für Emmentaler (45 % Fett i. T.) haben sich, da die Schwellenpreise infolge der GATT-Konsolidierung gleichgeblieben sind, von 1964/65 (4,50 DM je kg) zu 1965/66 (4,90 DM je kg) kaum verändert. Allerdings lagen die Preise in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres mit durchschnittlich 4,45 DM je kg, hauptsächlich saisonal bedingt, niedriger als in den zweiten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres. Zur Entlastung des Marktes trug die Ausfuhr bei, für die Erstattungen gewährt wurden. Dagegen ist der Einzelhandelspreis je kg für den gleichen Käse von 6,64 DM im Monat Juli 1965 ziemlich gleichmäßig auf über 7,00 DM im Monat Juni 1966 angestiegen, so daß sich für den Berichtszeitraum ein durchschnittlicher Verbraucherpreis von 6,82 DM je kg ergab. Während also gegenüber dem Vorjahr der Großhandelspreis für Emmentaler mit 45 % Fett i. T. nahezu unverändert war, hat sich der Verbraucherpreis im gleichen Zeitraum um 37 Pf je kg erhöht.

In Auswirkung der EWG-Milchmarktorganisation (Erhöhung der Schwellenpreise) stieg der Großhandelspreis für inländischen Gouda (45 % Fett i. T.) um 0,16 DM auf 3,29 DM je kg; die Verbraucherpreise zogen in etwas höherem Ausmaße nach; sie erhöhten sich für Edamer oder Gouda mit 40—45 % Fett i. T. auf 5,15 DM je kg 1965/66. Ein weitaus stärkerer Anstieg als in den Vorjahren war im Großhandel bei 45prozentigem Camenbert zu verzeichnen, der je kg im Berichtsjahr 4,45 DM gegenüber 4,07 DM im Vorjahr kostete. Auch der Preis für Allgäuer Limburger (20 % Fett i. T.) ist vor allem in der Großhandels- aber auch in der Einzelhandelsstufe in stärkerem Ausmaß als in den vorhergehenden Jahren angestiegen.

4. Dauermilcherzeugnisse

Da für die Preise von Dauermilcherzeugnissen keine amtlichen Notierungen bestehen, können für die Darstellung der Preisentwicklung auf diesem Sektor nur die Preise herangezogen werden, die von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette für die einzelnen Leiterzeugnisse der Produktionsgruppen nach der EWG-Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse als sogenannte Binnenmarktpreise der Bundesrepublik Deutschland zu ermitteln und wöchentlich an die EWG-Kommission zu melden sind. Diese Preise, erhoben auf repräsentativer Grundlage, beruhen auf Meldungen mehrerer milchwirtschaftlicher Verbände.

Die Preise für Vollmilchpulver haben als Folge der vorgenommenen Erhöhung der Schwellenpreise von rund 298 DM im Juli 1965 im Laufe des Wirtschaftsjahres auf knapp 302 DM je 100 kg im Juni 1966 angezogen. Etwas stärker war der Preisanstieg bei Magermilchpulver, welches im Großhandel je 100 kg im Juli 1965 knapp 130 DM und am Ende des Wirtschaftsjahres 138 DM kostete. Während der Preis für gezuckerte Kondensmilch den ganzen Berichtszeitraum über unverändert bei 285 DM je

Tabelle 43

Einfuhr- und Großhandelspreise für ausländischen Schnittkäse
— Gouda, vollfett — in der Bundesrepublik Deutschland
DM je 100 kg

Gliederung	Zeit	Niederlande			Dänemark		
		Juli/ Oktober	Novem-ber/Juni	Wirt-schafts-jahr	Juli/ Oktober	Novem-ber/Juni	Wirt-schafts-jahr
Einfuhrpreise							
frei Grenze (Angebotspreise) ohne Zoll bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1962/63	244,20	242,40	243,00	215,90	220,00	218,60
	1963/64	243,90	271,00	262,00	226,50	229,70	228,70
	1964/65	272,70	300,50	291,20	222,20	233,20	229,50
	1965/66	306,10	332,30	323,60	231,30	244,20	239,90
zuzüglich Zoll (bis Okt. 1964/65) bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1962/63	307,40	305,00	305,80	287,20	292,70	290,80
	1963/64	299,40	332,60	321,60	301,20	305,60	304,20
	1964/65	334,70	313,80	320,70	295,50	335,90	322,40
	1965/66	318,30	345,60	336,50	335,10	347,50	343,30
Großhandelspreise							
(Markt Köln) [1]	1962/63	311,00	312,00	312,00	298,00	305,00	303,00
	1963/64	317,00	345,00	336,00	317,00	326,00	324,00
	1964/65	341,00	329,00	333,00	308,00	350,00	336,00
	1965/66	337,00	359,00	351,00	359,00	371,00	367,00
Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr							
Einfuhrpreise frei Grenze	1963/64	— 0,30	+28,60	+19,00	+10,10	+ 9,70	+10,10
	1964/65	+28,80	+29,50	+29,20	— 4,30	+ 3,50	+ 0,80
	1965/66	+33,40	+31,80	+32,40	+ 9,10	+11,00	+10,40
Einfuhrpreise zuzüglich Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1963/64	— 8,00	+27,60	+15,80	+14,00	+12,90	+13,40
	1964/65	+35,30	—18,80	— 0,90	— 5,70	+30,30	+18,20
	1965/66	—16,40	+31,80	+15,80	+39,60	+11,60	+20,90
Großhandelspreise	1963/64	+ 6,00	+33,00	+24,00	+19,00	+21,00	+21,00
	1964/65	+24,00	—16,00	— 3,00	—9,00	+24,00	+12,00
	1965/66	— 4,00	+30,00	+18,00	+51,00	+21,00	+31,00

[1]) Abgabepreise des Einfuhrhandels an den Großhandel, ab Lager, einschließlich Verpackung (aus den Niederlanden: Fabrikware, 5 bis 6 Wochen alt).

100 kg lag, war bei ungezuckerter Kondensmilch ein leichter Preisanstieg, vor allem in den Monaten Mai und Juni 1966 zu verzeichnen. Der Einzelhandelspreis für ungezuckerte Kondensmilch mit einem Mindestfettgehalt von 7,5 % hat sich weder im Verlaufe des Berichtszeitraumes noch im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verändert.

d) Einfuhrpreise für Käse

Im Wirtschaftsjahr 1965/66 erhöhten sich die Einfuhrpreise frei Grenze für Käse aus EWG-Mitgliedstaaten und aus Drittländern. Dabei lag das Preisniveau in den EWG-Mitgliedstaaten — mit Ausnahme der Niederlande — z. T. über dem deutschen Schwellenpreis, so daß von diesen Ländern für Exporte in die Bundesrepublik Deutschland Erstattungen gezahlt wurden. Die Niederlande hoben beim Export ihren im Inland verbilligten Käsepreis mit Hilfe einer nach den EWG-Bestimmungen zulässigen Ausgleichsabgabe auf oder z. T. über den Schwellenpreis der Bundesrepublik an. Abschöpfungen auf die Käseeinfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten wurden 1965/66 demzufolge nicht erhoben.

Wesentlich niedriger als die Einfuhrpreise der EWG-Mitgliedstaaten waren auch 1965/66 die Einfuhrpreise frei Grenze der Drittländer. Doch näherten sich auch hier die Einfuhrpreise für einige Käsesorten dem deutschen Schwellenpreis, so daß für diese die Abschöpfungssätze im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1965/66 unter der Vorjahrshöhe blieben, obwohl die Schwellenpreise am 1. April 1965 und 1966 im Zuge der Angleichung des Preisniveaus innerhalb der EWG erhöht wurden. Im Vergleich zum Vorjahr waren nur die Preise für Camembert aus Drittländern rückläufig, so daß hier höhere Abschöpfungen erhoben wurden.

Am Beispiel des Goudakäses läßt sich erkennen, wie mit der Anwendung der EWG-Milchmarktordnung die Preise der Einfuhren aus EWG-Mitgliedstaaten und aus Drittländern beeinflußt wurden. Mit Anhebung der niederländischen Einfuhrpreise auf ungefähr die Höhe der deutschen Schwellenpreises seit Inkrafttreten der EWG-Milchmarktordnung im November 1964 sind die Einfuhrpreise für niederländischen Gouda wesentlich stärker gestiegen als die Preise für dänischen Gouda. Durch die Erhebung von Abschöpfungen auf die Einfuhr aus Drittländern wird seitdem der Einfuhrpreis für dänischen Gouda soweit angehoben, daß er entgegen dem früheren Verhältnis über dem Einfuhrpreis für niederländischen Gouda liegt. Der stärkere Anstieg der niederländischen Angebotspreise führte im ersten Halbjahr 1966 bei nahezu unveränderter Abschöpfung auf Gouda aus Drittländern zu einer Angleichung der Preise von niederländischem und dänischem Gouda bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Tabelle 43).

e) Schwellenpreise und Abschöpfung

Die Schwellenpreise sind bei der liberalisierten EWG-Einfuhr von Milcherzeugnissen der einzige Außenschutz gegen Preisunterbietungen. Sie dienen zur Berechnung der Abschöpfung, die an die Stelle der Wertzölle und mengenmäßiger Beschränkungen getreten ist. Die Schwellenpreise sind ein Mittel der Marktpolitik, um über den angestrebten Richtpreis die Rentabilität der Milcherzeugung zu sichern. Zur Annäherung der Preise in der Gemeinschaft wurden am 1. April 1965 für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66 die deutschen Schwellenpreise erstmalig angehoben. Im Milchwirtschaftsjahr 1966/67 wurde als Ausgleich für die Beihilfensenkung um 0,3 Pf je kg Milch ab 1. April 1966 und um weitere 0,7 Pf je kg ab 1. August 1966 die Anhebung der Schwellenpreise bei einigen Milcherzeugnissen in verstärktem Umfange fortgesetzt, damit der Fortfall der Beihilfen über die Marktpreise ausgeglichen und der vorgesehene Richtpreis für Vollmilch erzielt werden kann.

Soweit die deutschen Schwellenpreise trotz der Anhebung noch niedriger sind als die in anderen Mitgliedstaaten festgestellten Frei-Grenze-Preise für einige Milcherzeugnisse ist es diesen Mitgliedstaaten gestattet, bei Ausfuhren in die Bundesrepublik Deutschland eine Erstattung zu gewähren, um ihren Export auf das deutsche Preisniveau zu verbilligen. Dies führte im Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei der Preisermittlung, u. a. bei Vollmilchpulver und Schnittkäse, zu Wettbewerbsstörungen.

Die Preise für Milcherzeugnisse aus Drittländern sind niedriger als die deutschen, insbesondere bei Butter und Käse; sie werden durch die Abschöpfungen bis auf die deutschen Schwellenpreise angehoben.

Eine Vereinheitlichung der Schwellenpreise in der Gemeinschaft besteht seit dem 1. April 1965 bei Käse der Gruppe 11 (Camembert) und Gruppe 12 (Frischkäse), letztere ist hinsichtlich Abschöpfung und Erstattung der Gruppe 11 angeschlossen. Die in Deutschland zur Aufrechterhaltung der Produktion aus Ausgleichsmitteln der Milchwirtschaft (§ 12 des Milch- und Fettgesetzes) gewährte Käsesonderstützung mußte mit der Anhebung der Schwellenpreise weiter eingeschränkt werden. Sie wird im Milchwirtschaftsjahr 1966/67 nur noch für Schnittkäse (Gruppe 9 und Tilsiter) gewährt.

Tabelle 44

Schwellenpreise, durchschnittliche Frei-Grenze-Preise und Abschöpfungssätze für Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland

November 1965 bis März 1966 und April bis Juni 1966

1. Butter und Dauermilcherzeugnisse

Herstellungsland		DM je 100 kg							
		Butter		Vollmilchpulver		Magermilchpulver		Kondensmilch (nicht gezuckert)	
		Ø November bis März	Ø April bis Juni	Ø November bis März	Ø April bis Juni	Ø November bis März	Ø April bis Juni	Ø November bis März	Ø April bis Juni
Belgien	a	723,00	723,00	311,45	319,46	127,80	138,33	160,00	170,53
	b	791,88	792,53	287,14	301,32	147,88	149,61	194,20	194,20
	c	—	—	8,45	1,72	—	—	—	—
Frankreich	a	723,00	723,00	311,45	319,46	127,80	138,33	160,00	170,53
	b	690,16	698,85	340,93	356,68	162,34	183,90	204,49	206,95
	c	0,04	—	—	—	—	—	—	—
Italien	a	723,00	723,00	311,45	319,46	127,80	138,33	160,00	170,53
	b	580,91	577,26	406,11	391,94	225,34	225,34	280,86	280,86
	c	100,57	102,35	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	a	723,00	723,00	311,45	319,46	127,80	138,33	160,00	170,53
	b	683,67	714,45	287,14	301,32	147,88	149,61	157,18	162,23
	c	—	—	8,45	1,72	—	—	—	—
Niederlande	a	723,00	723,00	311,45	319,46	127,80	138,33	160,00	170,53
	b	529,15	576,28	276,45	282,90	136,88	154,29	176,70	182,26
	c	107,57[1])	47,84[1])	19,43	18,06	—	—	—	—
Drittländer	a	723,00[2])	723,00[2])	311,45	319,46	127,80	138,33	160,00	170,53
	b	299,34[2])	300,76[2])	209,46	208,60	108,49	118,19	122,64	122,64
	c	395,44[2])	401,14[2])	93,34	100,96	15,74	15,50	32,89	41,98

a = Schwellenpreise; b = durchschnittliche Frei-Grenze-Preise; c = durchschnittliche Abschöpfungssätze

[1]) Waren begleitet von einem Dokument DD4, aus dem sich ergibt, daß eine Ausgleichsabgabe erhoben wird (VO 9/65 und 12/65

[2]) Süßrahmbutter

noch Tabelle 44

2. Käse

Herstellungsland		DM je 100 kg							
		Emmentaler		Gouda		Tilsiter		Camembert	
		Ø November bis März	Ø April bis Juni	Ø November bis März	Ø April bis Juni	Ø November bis März	Ø April bis Juni	Ø November bis März	Ø April bis Juni
Belgien	a	440,00	440,00	327,51	352,50	337,51	352,50	457,23	475,87
	b	433,40	433,40	381,18	392,38	381,88	401,91	429,40	455,37
	c	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich	a	440,00	440,00	327,51	352,50	337,51	352,50	457,23	475,87
	b	495,58	506,99	445,48	441,91	425,08	446,94	483,41	499,82
	c	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	a	440,00	440,00	327,51	352,50	337,51	352,50	457,23	475,87
	b	538,17	540,84	545,86	557,60	427,40	427,40	482,33	467,63
	c	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	a	440,00	440,00	327,51	352,50	337,51	352,50	457,23	475,87
	b	433,40	433,40	381,18	392,35	381,88	401,91	429,40	455,36
	c	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	a	440,00	440,00	327,51	352,50	337,51	352,50	457,23	475,87
	b	432,97	432,97	323,28	340,21	313,80	344,50	450,19	468,19
	c	—	—	—	—	. [1]	. [1]	—	—
Drittländer	a	440,00	440,00	327,51	352,50	337,51	352,50	457,23	475,87
	b	355,52	361,37	224,52	239,80	275,97	291,73	309,49	327,44
	c	68,28	62,40	91,91	96,22	50,45	46,25	130,75	128,87

a = Schwellenpreise; b = durchschnittliche Frei-Grenze-Preise; c = durchschnittliche Abschöpfungssätze

[1]) Waren begleitet von einem Dokument DD4, aus dem sich ergibt, daß eine Ausgleichsabgabe erhoben wird (VO 9/65 und 12/65

Quelle: EWG-Informationen

f) Maßnahmen der Bundesregierung

Für das Milchwirtschaftsjahr 1966/67 wurde ein Erzeugerrichtpreis von 38 Pf je kg festgesetzt.

Die Interventionsmaßnahmen auf dem Buttersektor bei einem Interventionspreis von 6,80 DM je kg haben im Milchwirtschaftsjahr 1965/66 dazu beigetragen, daß der Marktpreis für Deutsche Markenbutter ganzjährig unverändert blieb.

Im Rahmen der Brüsseler Verhandlungen hat die Bundesregierung vor Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1966/67 zugestimmt, den Förderungszuschlag vom 11. April 1966 an um 0,3 Pf je kg angelieferter Milch zu senken. Eine weitere Senkung um 0,7 Pf je kg Milch trat am 1. August 1966 in Kraft, nachdem Ende Juli der Rat der EWG über die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse eine Einigung erzielen konnte. Zum Ausgleich der Senkungen des Förderungszuschlages, von der die gesamte angelieferte Milch betroffen wurde, wurden die Schwellenpreise einiger Milcherzeugnisse in verstärktem Umfange heraufgesetzt. Eine Erhöhung der Preise für Trinkmilch und Butter war auf Grund der Marktlage nicht angebracht. Um den unerwünschten Preisanstieg bei der Futtermagermilch — in Auswirkung der Beihilfensenkung — gering zu halten, wurden am 1. August 1966 Stützungsmaßnahmen bei Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken eingeleitet.

Um die angesichts der GATT-Konsolidierung bei Cheddarkäse aufgetretenen Schwierigkeiten (Wettbewerbsnachteile gegenüber dritten Ländern, Verlagerung der traditionellen Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten) zu vermeiden, hat die Bundesregierung von der Ermächtigung des Rates der EWG Gebrauch gemacht, bei Cheddarkäse auf dem Inlandsmarkt zu intervenieren. Vom 1. April 1965 bis 31. März 1966 wurde für Cheddar mit einem Fettgehalt von 50 % in der Trockenmasse ein Interventionsbetrag von 20 Pf je kg gewährt, sofern von den Schmelzkäsewerken an die Hersteller von Cheddar mindestens ein Preis von 3,30 DM je kg gezahlt worden war. Mit Beginn der Senkung des Förderungszuschlages wurde der Stützungsbetrag vom 1. April 1966 an auf 50 Pf je kg erhöht, sofern mindestens ein Preis von 3,60 DM je kg gezahlt wurde.

Von Ende Mai bis einschließlich November 1965 wurden 50 000 t Butter aus Interventionsbeständen mit einem Abschlag von 80 Pf und anschließend 9000 t mit einem Abschlag von 70 Pf je kg unter dem Preis für Deutsche Markenbutter abgegeben. Mit Ermächtigung der Kommission der EWG und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wird seit Juli 1966 eine weitere Verbilligungsaktion durchgeführt. Bis zu 42 000 t Butter werden mit einem Abschlag von 1,00 DM je kg unter dem Preis für Deutsche Markenbutter abgegeben.

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen vom 27. Juni 1966 wurden die Erstattungssätze für einige Milcherzeugnisse erhöht und andere Milcherzeugnisse in die Erstattungsregelung neu aufgenommen. Die festgelegten Erstattungssätze liegen im großen und ganzen unter den zulässigen EWG-Höchstsätzen.

XI. Außenhandel mit Ernährungsgütern

a) Einfuhr

1. Höhe der Einfuhr

Die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland erreichte im Wirtschaftsjahr 1965/66 insgesamt einen Wert von 73,1 Mrd. DM. Sie hat damit weiter beträchtlich (um 12,2 %) zugenommen, wenn auch die Zuwachsrate geringer war als im Vorjahr (19,6 %).

Zu mehr als einem Drittel bestand 1965/66 die gesamte Einfuhr aus Fertigerzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft. Die im Inland bei steigendem Masseneinkommen vorhandene, außergewöhnlich lebhafte Nachfrage und das Preisniveau des Auslandsangebots, das zum Teil unter dem der inländischen Produktion lag, führten gerade in den letzten Jahren zu einem besonders starken Anwachsen dieser Einfuhr. 1965/66 beruhte der Einfuhrzuwachs auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (von 9,9 %) fast allein auf der erhöhten Einfuhr von Fertigerzeugnissen.

Die Güter der Ernährungswirtschaft hatten 1965/66 einen Anteil von 21,9 % an der gesamten deutschen Einfuhr. Die ernährungswirtschaftliche Einfuhr belief sich 1965/66 auf einen Wert von 16,0 Mrd. DM. Sie nahm im Vergleich zum Vorjahr relativ stark zu (um 21,4 %) und ist damit erstmalig seit Jahren wieder stärker angewachsen als die Einfuhr der gewerblichen Wirtschaft, jedoch weniger als die Einfuhr gewerblicher Fertigerzeugnisse allein.

Ein Teil des Anstieges des Wertes der deutschen Gesamteinfuhr war auch 1965/66 eine Folge der Aufwärtsentwicklung der Einfuhrpreise. Diese Entwicklung verlief auf den einzelnen Gebieten unterschiedlich. Gewerbliche Rohstoffe wurden 1965/66 in größerem Umfang, aber zu durchschnittlich niedrigeren Preisen als im Vorjahr eingeführt. Bei den Halb- und Fertigwaren des gewerblichen Sektors hielt infolge von Preiserhöhungen die Zunahme des Einfuhrvolumens nicht mit dem Anstieg des tatsächlichen Einfuhrwertes Schritt. Am stärksten machte sich jedoch die Erhöhung der Einfuhrpreise bei den Gütern der Ernährungswirtschaft bemerkbar. Hier stieg das Einfuhrvolumen 1965/66 gegenüber dem Vorjahr um 14,5 %, während sich der Wert der Einfuhr um 21,4 % erhöhte.

Das Volumen der Einfuhr von Ernährungsgütern wird insgesamt weniger von einer wechselnden Verbrauchernachfrage beeinflußt als von dem jeweiligen Umfang der inländischen Produktion. So war auch 1965/66 die mengenmäßige Zunahme der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr nicht nur eine Folge der lebhaften Verbrauchernachfrage, sondern überwiegend verursacht durch eine niedrigere Erzeugung im Inland, vor allem von Getreide und anderen Feldfrüchten sowie von Fleisch.

Der Anstieg der Einfuhrpreise für Ernährungsgüter ist zu einem Teil auf erhöhte Preise auf den Auslandsmärkten zurückzuführen; er ist außerdem eine Folge der fortschreitenden Angleichung der Agrarpreise in der Gemeinschaft, wodurch die EWG-Mitgliedstaaten ihre Ware zu höheren Preisen frei Grenze in die Bundesrepublik Deutschland exportieren als die Drittländer.

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes lag der Index der Einkaufspreise für Auslandsgüter aus EWG-Mitgliedstaaten bei den Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft 1965/66 erheblich höher als 1958/59 und 1964/65. Im Vergleich dazu war der Index der Einkaufspreise für diese Auslandsgüter aus Drittländern 1965/66 gegenüber dem Vorjahr unwesentlich gestiegen, gegenüber 1958/59 sogar zurückgegangen.

Bei den industriellen Auslandsgütern sind die Einkaufspreise für Waren aus EWG-Mitgliedstaaten und für Waren aus Drittländern 1965/66 im Vergleich zum Vorjahr und zu 1958/59 nur leicht gestiegen.

2. Herkunft der Einfuhr

Als Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland haben die EWG-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft wie auf dem der gewerblichen Wirtschaft auch 1965/66 weiter an Bedeutung gewonnen. Diese Verlagerung der Handelsströme zeigt sich im zunehmenden Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen Einfuhr. Fortschreitender Zoll- und Kontingentsabbau und gemeinsame Marktordnungen haben den Agrarhandel innerhalb der EWG gefördert. Doch hat die steigende Wirtschaftskraft der Gemeinschaft auch den Drittländern einen größeren Absatz auf dem Markt der Gemeinschaft ermöglicht, wenn auch ihr Marktanteil relativ zurückging.

Im Wirtschaftsjahr 1965/66 wurden 38,2 % der deutschen Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten importiert. Dabei lag wie in den Vorjahren der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der Einfuhr von Ernährungsgütern etwas höher (39,8 %) als an der Ein-

Tabelle 45

Einfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft

(ohne Kaffee und Tabak)

Gruppe der Herstellungsländer	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
	Millionen DM							
EWG-Mitgliedstaaten	2 339	3 219	3 278	4 020	4 099	4 297	5 087	6 361
Drittländer	6 183	6 865	6 240	7 999	7 086	7 400	8 077	9 618
insgesamt	8 522	10 084	9 518	12 019	11 185	11 697	13 164	15 979
	Anteil der Herstellungsländer an der Einfuhr in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*27,4*	*31,9*	*34,4*	*33,4*	*36,6*	*36,7*	*38,6*	*39,8*
Drittländer	*72,6*	*68,1*	*65,6*	*66,6*	*63,4*	*63,3*	*61,4*	*60,2*
insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
	Veränderung der Einfuhr 1965/66 gegenüber den angegebenen Wirtschaftsjahren in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*+172,0*	*+97,7*	*+94,1*	*+58,2*	*+55,2*	*+48,0*	*+25,0*	
Drittländer	*+ 55,6*	*+40,1*	*+54,2*	*+20,3*	*+35,8*	*+30,0*	*+19,1*	
insgesamt	*+ 87,5*	*+58,5*	*+67,9*	*+33,0*	*+42,9*	*+36,6*	*+21,4*	

fuhr von Gütern der gewerblichen Wirtschaft (37,7 %). Die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten nahm bei beiden Erzeugnisgruppen 1965/66 relativ stärker zu als die Einfuhr aus Drittländern.

Der Wert der Einfuhr von Ernährungsgütern aus EWG-Mitgliedstaaten lag 1965/66 mit 6,4 Mrd. DM um 25 % höher als im Vorjahr und um 172 % höher als 1958/59. Berechnungen über die Entwicklung des Volumens der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr nach der Herkunft aus EWG-Mitgliedstaaten und Drittländern liegen noch nicht vor. Doch läßt die Entwicklung des Index der Einkaufspreise darauf schließen, daß die Verschiebung der Einfuhr zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten im Einfuhrwert stärker zum Ausdruck kommt, als es im Volumen der Einfuhr der Fall ist, da sich die Angebotspreise frei Grenze für einige Waren aus den Mitgliedstaaten infolge des Inkrafttretens der EWG-Marktorganisationen relativ stärker erhöhten.

Der prozentuale Anteil der Drittländer an der deutschen Gesamteinfuhr von 73,5 % in 1958/59 ist nahezu stetig von Jahr zu Jahr bis auf 61,8 % im Wirtschaftsjahr 1965/66 abgesunken, doch nahm die Einfuhr aus Drittländern absolut noch zu, so 1965/66 gegenüber dem Vorjahr um 9,7 % (4,0 Mrd. DM), gegenüber 1958/59 um 88,5 % (21 Mrd. DM).

Die Einfuhr von Gütern der gewerblichen Wirtschaft aus Drittländern ist seit 1958/59 relativ stärker gestiegen als die ernährungswirtschaftliche Einfuhr aus Drittländern. An Ernährungsgütern wurden

Tabelle 46

Anteil der EWG-Mitgliedstaaten und Drittländer an der Einfuhr

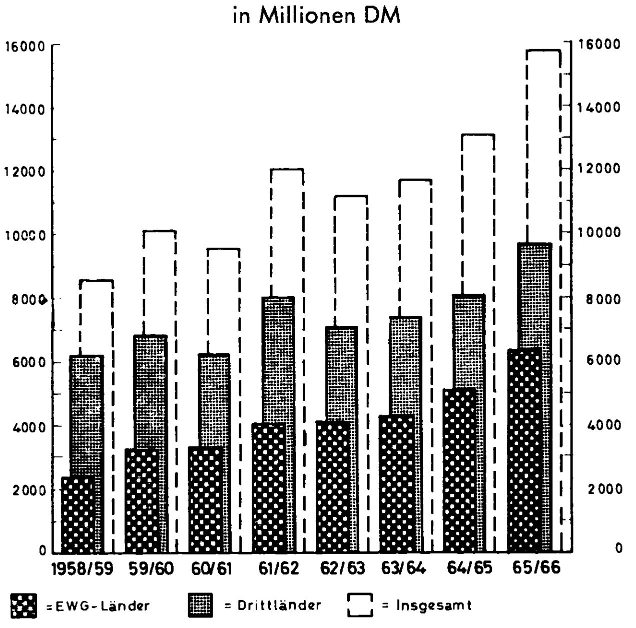
in %

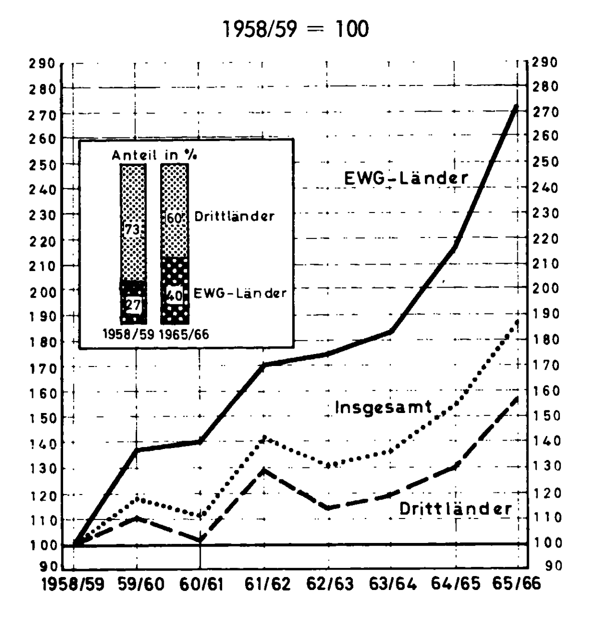
Zeitraum	EWG-Mitgliedstaaten	Drittländer	insgesamt
Güter der Ernährungswirtschaft (ohne Kaffee und Tabak)			
1958/59	27,4	72,6	100
1964/65	38,6	61,4	100
1965/66	39,8	60,2	100
Güter der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Kaffee und Tabak)			
1958/59	26,2	73,8	100
1964/65	36,3	63,7	100
1965/66	37,7	62,3	100
Einfuhr insgesamt			
1958/59	26,5	73,5	100
1964/65	36,8	63,2	100
1965/66	38,2	61,8	100

Schaubild 15

Einfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft

in Millionen DM





im Wirtschaftsjahr 1965/66 für 9,6 Mrd. DM aus Drittländern in die Bundesrepublik Deutschland importiert, um 19,1 % mehr als im Vorjahr. Damit stammten 60,2 % der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr aus diesen Ländern. Mehr als die Hälfte des gesamten Importzuwachses auf dem Ernährungssektor entfiel 196 /66 auf Bezüge aus Drittländern, da nur diese die benötigten Einfuhrprodukte in ausreichendem Umfang liefern konnten.

Wichtigstes Herkunftsland für die deutsche ernährungswirtschaftliche Einfuhr waren auch 1965/66 wie in den Vorjahren die Niederlande, aus denen 14,6 % (2,3 Mrd. DM) der Einfuhr stammten, gefolgt von

den USA, Frankreich, Italien und Dänemark. Diese Länder, aber auch einige Länder des europäischen Ostblocks, haben ihre Lieferungen von Ernährungsgütern in die Bundesrepublik Deutschland 1965/66 gegenüber dem Vorjahr steigern können. Die Reihenfolge ihrer Bedeutung hat sich insofern geändert, als die Einfuhr aus Frankreich am stärksten (um 42 %) zunahm und damit die Einfuhr aus Italien überflügelte. Diese Entwicklung geht zu einem Teil auf die höheren Getreideimporte im Berichtsjahr zurück.

3. Einfuhr von Marktordnungswaren

Mehr als die Hälfte (51,3 %) der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr der Bundesrepublik Deutschland bestand im Wirtschaftsjahr 1965/66 aus Erzeugnissen, die Marktorganisationen der EWG unterliegen. Die Einfuhr von Marktordnungwaren erhöhte sich insgesamt im Berichtszeitraum infolge des größeren Einfuhrbedarfs an Getreide, Fleisch, Obst und Gemüse erheblich stärker als in den Vorjahren. Die Einfuhr von Eiern ist weiterhin zurückgegangen.

Mehr als die Hälfte (51,9 %) der Einfuhr von Marktordnungswaren stammte 1965/66 aus EWG-Mitgliedstaaten. Diese Einfuhr aus den Ländern der Gemeinschaft stieg 1965/66 stärker an als die Einfuhr aus Drittländern; damit setzte sich die Verlagerung der Einfuhrrichtung zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten weiter fort.

Anders betrachtet, unterlagen mehr als zwei Drittel der aus den EWG-Mitgliedstaaten importierten Ernährungsgüter 1965/66 einer gemeinsamen EWG-Marktorganisation. Dieser Anteil liegt wesentlich höher als der Anteil der Marktordnungswaren an der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr aus Drittländern, da nur für die Erzeugnisse, die für den Gemeinsamen Agrarmarkt von Bedeutung sind, Markt-

Tabelle 47

Einfuhr von EWG-Marktordnungswaren [1])

Gruppe der Herstellungsländer	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							
	1958/59	1959/60	1960 61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
	Millionen DM							
EWG-Mitgliedstaaten	1 583	2 270	2 230	2 691	2 681	2 776	3 252	4 248
Drittländer	3 250	3 444	3 084	4 406	3 136	3 170	3 275	3 944
insgesamt	4 833	5 714	5 314	7 097	5 817	5 946	6 527	8 192
	Anteil der EWG-Marktordnungswaren an der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*67,7*	*70,5*	*68,0*	*66,9*	*65,4*	*64,6*	*63,9*	*66,8*
Drittländer	*52,6*	*50,2*	*49,4*	*55,1*	*44,3*	*42,8*	*40,5*	*41,0*
insgesamt	*56,7*	*56,7*	*55,8*	*59,0*	*52,0*	*50,8*	*49,6*	*51,3*
	Anteil der Herstellungsländer an der Einfuhr von EWG-Marktordnungswaren in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*32,8*	*39,7*	*42,0*	*37,9*	*46,1*	*46,7*	*49,8*	*51,9*
Drittländer	*67,2*	*60,3*	*58,0*	*62,1*	*53,9*	*53,3*	*50,2*	*48,1*
insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
	Veränderung der Einfuhr von EWG-Marktordnungswaren 1965/66 gegenüber den angegebenen Wirtschaftsjahren in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*+168,4*	*+87,1*	*+90,5*	*+57,9*	*+58,4*	*+53,0*	*+30,6*	
Drittländer	*+ 21,3*	*+14,5*	*+27,8*	*−10,5*	*+25,7*	*+24,4*	*+20,4*	
insgesamt	*+ 69,5*	*+43,3*	*+54,1*	*+15,4*	*+40,8*	*+37,7*	*+25,5*	

[1]) Waren der Verordnungen Nr. 19 bis 24 sowie 13/64, 14/64, 16/64 (Getreide, Schlachtschweine und Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Wein, Milcherzeugnisse, Rinder und Rindfleisch, Reis)

Tabelle 48

Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr

in %

Erzeugnisgruppe Erzeugnis	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
	Anteil am Wert							
Ernährungsgüter insgesamt (ohne Kaffee und Tabak)	27,4	31,9	34,4	33,4	36,6	36,7	38,6	39,8
EWG-Marktordnungswaren [1]	32,8	39,7	42,0	37,9	46,1	46,7	49,8	51,9
	Anteil an der Menge							
Weizen und Weizenerzeugnisse	12,7	23,4	22,6	15,8	12,8	13,4	11,6	20,3
Übrige Getreidearten und Getreideerzeugnisse	4,0	13,3	17,4	13,8	18,2	30,1	37,5	39,6
Getreide- und Getreideerzeugnisse zusammen	8,0	17,2	20,1	14,7	16,2	24,0	30,8	35,1
Reis und Reiserzeugnisse	28,0	13,3	14,2	18,8	10,2	9,0	22,3	13,1
Frischgemüse	84,9	76,1	81,1	79,4	80,0	78,0	78,3	79,5
Frischobst	75,1	76,5	82,2	76,7	72,5	73,5	72,4	76,8
Zitrusfrüchte	26,5	21,9	18,7	19,0	19,0	15,7	19,1	9,9
Wein	63,4	66,3	70,7	72,8	77,1	79,2	68,4	68,6
Schlachtschweine und Schweinehälften	9,0	27,3	27,1	22,9	41,7	17,4	9,2	21,5
Schweinefleischerzeugnisse und Schlachtabfälle	37,8	36,8	48,1	40,3	42,9	30,6	38,6	42,4
Schlachtschweine, Schweinefleisch usw. zusammen	22,7	32,2	37,3	32,1	42,4	26,1	30,1	32,3
Schlachtrinder und -kälber, lebend, in Hälften oder Viertel	2,6	16,8	21,9	26,8	27,7	26,1	24,2	22,1
Rind- und Kalbfleischerzeugnisse und Schlachtabfälle	65,3	56,0	63,5	59,8	54,9	51,6	41,0	36,0
Rinder, Rindfleisch usw. zusammen	8,1	20,1	26,1	30,9	31,1	28,7	26,0	23,7
Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnisse	44,8	35,1	36,4	30,9	44,8	47,2	57,3	63,8
Eier und Eiprodukte	50,4	54,1	58,6	64,2	71,4	71,7	77,4	63,0
Käse	44,7	48,8	54,8	54,9	56,0	57,6	59,0	62,3
Butter	17,3	41,1	88,9	47,3	48,2	48,2	86,3	70,0
Trockenmilch	30,2	37,2	66,1	64,3	55,8	61,7	67,7	83,9
Kondensmilch	45,4	97,2	98,8	98,0	98,5	99,0	97,4	99,1

[1] Waren der Verordnungen Nr. 19 bis 24 sowie 13/64, 14/64, 16/64 (Getreide, Schlachtschweine und Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Wein, Milcherzeugnisse, Rinder und Rindfleisch, Reis)

organisationen beschlossen wurden. Die Einfuhr von Marktordnungswaren tritt mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Reis, auf dem Inlandsmarkt in Wettbewerb mit der deutschen Produktion; die Höhe der Einfuhr wird von der Höhe der inländischen Ernte mitbestimmt, ihre Herkunft von dem Angebot der EWG-Mitgliedstaaten. Trotzdem stieg aber auch die Einfuhr von Marktordnungswaren aus Drittländern 1965/66 gegenüber dem Vorjahr beträchtlich an, wenn auch nicht in demselben Ausmaß wie die aus EWG-Mitgliedstaaten. Hierbei nahm im Vergleich zum Vorjahr die Einfuhr vor allem von Rind- und Schweinefleisch aus Drittländern stärker zu als die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten.

Die Einfuhr von Ernährungsgütern, für die im Berichtszeitraum keine EWG-Marktregelung in Kraft war, übertraf 1965/66 ebenfalls den Vorjahresumfang (um 17,4 %). Die Zunahme blieb aber in diesem Jahr entsprechend dem erhöhten Importbedarf von Grunderzeugnissen hinter der Zunahme der Einfuhr von Marktordnungswaren zurück. Damit ging auch der Anteil der Nichtmarktordnungswaren an der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr etwas zurück (auf 48,7 %). Die Zunahme der Einfuhr von Nichtmarktordnungswaren kam den Drittländern relativ stärker zugute als den EWG-Mitgliedstaaten, aus denen nur reichlich ein Viertel (27,1 %) dieser Einfuhr stammt. Das erklärt sich daraus, daß zu den Nichtmarktordnungswaren in großem Umfang solche Erzeugnisse gehören, die in der EWG gar nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß erzeugt werden.

b) Ausfuhr

Die Ausfuhr der Bundesrepublik Deutschland nahm im Berichtszeitraum weniger zu als die Einfuhr. Damit ging der Exportüberschuß abermals zurück, jedoch weniger als im Vorjahr. Die Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft spielt im Rahmen des gesamten Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland nur eine untergeordnete Rolle; ihr Anteil an der Gesamtausfuhr lag 1965/66 mit 2,4 % nur unbedeutend niedriger als im Vorjahr. Der seit Jahren zu beobachtende stetige Anstieg der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr setzte sich 1965/66 fort. Mit einem Wert von 1,8 Mrd. DM war diese Ausfuhr um 7,8 % größer als im Vorjahr. Die Zunahme beruhte jedoch auf einer Erhöhung der Exportpreise; das Volumen der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr insgesamt ist 1965/66 — erstmalig seit 1958/59 — gesunken. Die Ausfuhr von Gütern der gewerblichen Wirtschaft nahm dagegen auch 1965/66 weiter in ihrem Volumen zu.

Hauptabnehmer für die deutsche ernährungswirtschaftliche Ausfuhr sind die Drittländer. Die im Vorjahr sich leicht abzeichnende Verlagerung in der Richtung der Ausfuhr zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten setzte sich 1965/66 nicht weiter fort. Die Ausfuhr nach EWG-Mitgliedstaaten stieg vielmehr im Berichtzeitraum weniger stark (um 4,0 % an als die Ausfuhr nach Drittländern (um 10,2 %). Der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten als Bezugsländer an der deutschen Ausfuhr von Ernährungsgütern sank auf 37,2 %.

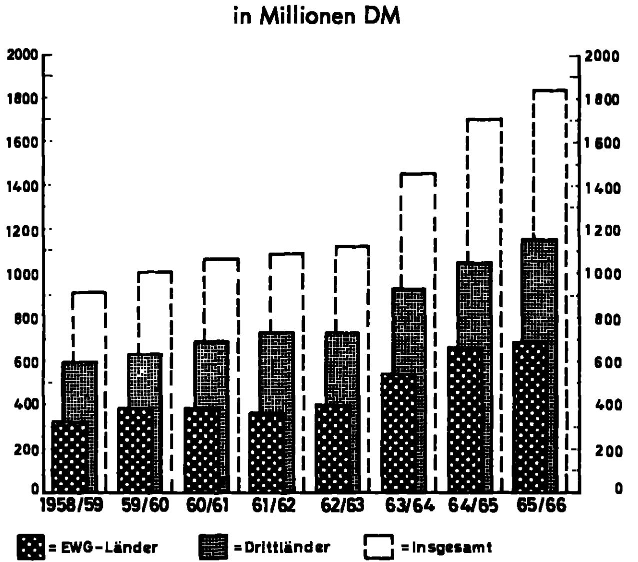
Die Hälfte der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr (49,6 %) bestand 1965/66 aus Erzeugnissen, die im Berichtszeitraum in der EWG einer gemeinsamen Marktorganisation unterlagen. Wie in beiden Vorjahren ist diese Ausfuhr vor allem nach Drittländern stärker gestiegen als die Ausfuhr von Erzeugnissen, die keiner EWG-Marktorganisation unterlagen. Die Ausfuhr von Marktordnungswaren wurde durch die Gewährung von Erstattungen erleichtert.

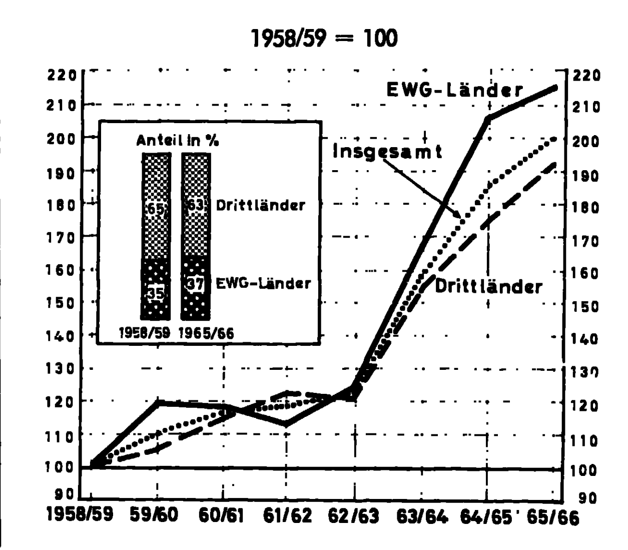
Wichtigstes Ausfuhrprodukt blieben Getreide und Getreideerzeugnisse, die 1965/66 wie im Vorjahr rund ein Viertel (27,0 %) der ernährungswirtschaftlichen Gesamtausfuhr und mehr als die Hälfte der Ausfuhr von Martkordnungswaren ausmachten. Diese Ausfuhr nahm wertmäßig gegenüber dem Vorjahr zu und wurde wie bisher überwiegend von Drittländern aufgenommen. Wie im Vorjahr übertraf dabei auch 1965/66 die Ausfuhr von Futter- und

Schaubild 16

Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft

in Millionen DM





Industriegetreide und deren Erzeugnissen die Ausfuhr von Weizen und Weizenerzeugnissen.

Außerdem zeigte unter den Marktordnungswaren die Ausfuhr von Milcherzeugnissen eine beträchtliche Zunahme (um 46,1 %) sowohl bei den Lieferungen nach EWG-Mitgliedstaaten, die zwei Drittel davon erhielten, als auch nach Drittländern. Dagegen verminderten sich die Exporte von Fleisch und Fleischwaren.

Tabelle 49

Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft

Gruppe der Verbrauchsländer	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)								Veränderung in % 1965/66 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1958/59	1964/65
Ernährungsgüter (ohne Kaffee und Tabak) insgesamt in Millionen DM										
EWG-Mitgliedstaaten	318	379	378	359	395	532	656	682	+*114,5*	+ *4,0*
Drittländer	595	628	687	727	722	925	1 043	1 149	+ *93,1*	+*10,2*
insgesamt	913	1 007	1 065	1 086	1 117	1 457	1 699	1 831	+*100,5*	+ *7,8*
Anteil der Verbrauchsländer an der ernährungswirtschaftlichen Gesamtausfuhr in %										
EWG-Mitgliedstaaten	*34,8*	*37,6*	*35,5*	*33,1*	*35,4*	*36,5*	*38,6*	*37,2*		
Drittländer	*65,2*	*62,4*	*64,5*	*66,9*	*64,6*	*63,5*	*61,4*	*62,8*		
insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*		
EWG-Marktordnungswaren [1]) in Millionen DM										
EWG-Mitgliedstaaten	143	167	181	163	123	194	292	301	+*111,2*	+ *3,4*
Drittländer	240	260	319	347	315	488	538	608	+*153,1*	+*12,9*
insgesamt	383	427	500	510	438	682	830	909	+*137,5*	+ *9,6*
Anteil der EWG-Marktordnungswaren [1]) an der ernährungswirtschaftlichen Gesamtausfuhr in %										
EWG-Mitgliedstaaten	*44,8*	*43,9*	*47,8*	*45,4*	*31,1*	*36,5*	*44,4*	*44,2*		
Drittländer	*40,4*	*41,5*	*46,5*	*47,7*	*43,6*	*52,7*	*51,6*	*52,9*		
insgesamt	*41,9*	*42,4*	*47,0*	*46,9*	*39,2*	*46,8*	*48,8*	*49,6*		
Anteil der Verbrauchsländer an der Ausfuhr von EWG-Marktordnungswaren [1]) in %										
EWG-Mitgliedstaaten	*37,3*	*39,0*	*36,1*	*32,0*	*28,1*	*28,5*	*35,1*	*33,1*		
Drittländer	*62,7*	*61,0*	*63,9*	*68,0*	*71,9*	*71,5*	*64,9*	*66,9*		
insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*		

[1]) Waren der Verordnungen Nr. 19 bis 24 sowie 13/64, 14/64, 16/64 (Getreide, Schlachtschweine und Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Wein, Milcherzeugnisse, Rinder und Rindfleisch, Reis)

XII. Neue Marktregelungen

a) Zucker

In der abschließenden Sitzung des Rats der EWG am 24. Juli 1966 wurde eine Einigung über die wesentlichen Grundsätze der EWG-Zuckermarktordnung erzielt. Diese sehen folgende Regelung vor:

1. Preise

Mindestpreis für Zuckerrüben:	6,80 DM je dz Rüben [1]
Interventionspreis für Weißzucker	84,92 DM je dz Zucker
Richtpreis für Weißzucker	89,40 DM je dz Zucker

Diese Preise gelten für die Zeit ab 1. Juli 1968 und beziehen sich auf das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft. Für bestimmte Zuschußgebiete ist eine Regionalisierung der Preise vorgesehen.

Der neue Preis für Zuckerrüben von 6,80 DM entspricht etwa dem arithmetischen Mittel der derzeitigen Rübenpreise (Bundesrepublik Deutschland 7,25 DM, Frankreich 5,24 DM, Italien 7,96 DM, Niederlande 7,18 DM, Belgien 6,74 DM). Die Anlieferungs- und Abnahmebedingungen für Zuckerrüben sollen in Einzel-, Kollektiv- oder Gesellschaftsverträgen geregelt werden, für die der Rat Rahmenbestimmungen erläßt.

Es sind ferner Schwellenpreise für Weißzucker, Rohzucker und für Melasse vorgesehen. Die Preisregelung für den inneren Markt wird durch einen Lagerkostenausgleich ergänzt, um eine Verteilung des Angebots und einen Absatz des Zuckers während des ganzen Zuckerwirtschaftsjahres sicherzustellen.

2. Produktionsregelung

In dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag war eine Beschränkung der Zuckererzeugung nicht vorgesehen. Auf Grund der deutsch-italienischen Forderung, die Zuckermarktordnung durch eine Regelung über die Festsetzung von Produktionszielen zu ergänzen, hat sich der Ministerrat zu einer Quantumsregelung entschlossen, die eine Preis- und Absatzgarantie für die Erzeugung innerhalb bestimmter Grundquoten vorsieht. Diese Grundquoten wurden nach harten Verhandlungen wie folgt festgesetzt:

Bundesrepublik Deutschland	1 750 000 t
Frankreich	2 400 000 t
Italien	1 230 000 t
Niederlande	550 000 t
BLWU	550 000 t
	6 480 000 t

Eine beschränkte Preisgarantie ist für die Zuckerhersteller vorgesehen, die Zucker über ihre Grundquote hinaus bis zu einer Höchstmenge, die bis zum Jahre 1970/71 135 % der Grundquoten betragen soll, erzeugen. Wenn die Produktion mehr als insgesamt 105 % des Verbrauches beträgt, werden diese Erzeuger zu einer Produktionsabgabe herangezogen, die die Verwertungsverluste für die Überschüsse decken soll. Allerdings soll die Produktionsabgabe einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten. Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/69 soll dieser so bemessen werden, daß an die Rübenanbauer für die über die Grundquote hinaus gelieferten Rüben noch ein Preis von 4 DM je dz Rüben ausgezahlt werden kann.

Soweit die Zuckerhersteller mehr als 135 % ihrer Grundquote erzeugen, dürfen sie den Zucker auf dem Binnenmarkt nicht absetzen. Ausfuhrerstattungen werden für diesen Zucker nicht gewährt.

Diese Quantumsregelung gilt bis zum Jahre 1974/75. Über die endgültige Regelung, die von 1975/76 an gelten soll und die keine Diskriminierungen zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft enthalten darf, wird der Rat zu gegebener Zeit entscheiden.

3. Interventionen

Die Interventionsstellen sollen während des gesamten Zuckerwirtschaftsjahres verpflichtet sein, den ihnen angebotenen inländischen Weißzucker, ferner Rohrrohzucker aus den französischen überseeischen Departements und für eine gewisse Übergangszeit auch inländischen Rübenrohzucker zum Interventionspreis zu übernehmen. Der Interventionspreis für Rohzucker wird von dem Interventionspreis für Weißzucker abgeleitet.

4. Abschöpfungen und Erstattungen

Bei der Einfuhr von Zucker, Zuckerrüben, Melasse und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Drittländern werden Abschöpfungen erhoben. Um Ausfuhren von Zucker und Verarbeitungserzeugnissen nach Drittländern auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, wird ein Erstattungssystem eingeführt. Für den Fall einer Zuckerknappheit sind Einfuhrsubventionen und Ausfuhrabschöpfungen vorgesehen.

Die EWG-Zuckermarktregelung geht von dem Grundsatz aus, daß Zucker frei eingeführt und frei ausgeführt werden kann. Bei ernstlichen Marktstörungen kann allerdings von einer Schutzklausel Gebrauch gemacht werden.

[1] für einen Zuckergehalt von 16 %, bei Anlieferung an die Sammelstelle ohne Steuern. — Dieser Zuckergehalt dürfte einem Zuckergehalt von etwa 15,5 % an der Schneidmaschine entsprechen.

5. Sonstige Vereinbarungen

Italien erhielt wegen der dort bestehenden strukturellen und natürlichen Schwierigkeiten die Ermächtigung, bestimmte Beihilfen an Zuckerrübenerzeuger und an die verarbeitende Industrie zu gewähren. Diese Beihilfen sollen vom Jahre 1971/72 an abgebaut werden.

Der Zucker aus den französischen überseeischen Departements wurde in Abweichung von Artikel 227 Abs. 2 und Artikel 40 Abs. 4 des EWG-Vertrages in die Fondsregelung einbezogen. Diese Departements erhalten jedoch keine Zuschüsse aus der Abteilung Ausrichtung des Fonds.

Die gemeinsame Marktorganisation soll vom Zuckerwirtschaftsjahr 1967/68 an gelten. Die in Ziffer 1 genannten Preise und die Quantumsregelung sollen jedoch erst ein Jahr später in Kraft gesetzt werden. Für das Übergangsjahr 1967/68 soll der Rat Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen beschließen.

Aufgrund der Ratsentschließungen wird die Kommission einen neuen Entwurf einer Zuckergrundverordnung vorlegen, über den der Rat nach weiteren Verhandlungen entscheiden muß. Es sind ferner vom Rat und der Kommission zahlreiche Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Ferner muß nach Verabschiedung der Zuckergrundverordnung ein deutsches Ausführungsgesetz zu der EWG-Marktregelung erlassen werden.

b) Fette

Die Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette wurde am 24. Juli 1966 vom Rat angenommen. Sie tritt für Olivenöl am 1. November 1966 und für Ölsaaten am 1. Juli 1967 ohne Übergangszeit voll in Kraft.

Die freie Einfuhr von Ölsaaten, pflanzlichen und Seetierfetten bleibt grundsätzlich erhalten. Im Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten werden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen aufgehoben. Die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs erstreckt sich auf den Handel mit Drittländern. Ölsaaten bleiben zollfrei, auf Erzeugnisse der Be- und Verarbeitung werden — wie bisher — Zölle erhoben. Eingeführtes Olivenöl unterliegt einer Abschöpfungsregelung. Im Falle von Dumpingeinfuhren kann — im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — die Erhebung von Ausgleichsbeträgen vorgesehen werden.

Von den in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten werden Raps, Rübsen und Sonnenblumensaat durch die Verordnung erfaßt. Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 wurden für Raps und Rübsen folgende Preise festgesetzt:

Gemeinsamer Richtpreis ...... 81,— DM je 100 kg

Interventionspreis (regionalisiert)
Grundinterventionspreis .... 77,— DM je 100 kg
Niedrigster abgeleiteter Interventionspreis in der Gemeinschaft .... 70,60 DM je 100 kg.

Die Preise gelten für eine Standardqualität von 42 % Ölgehalt, 10 % Wassergehalt und 2 % Besatz (bisherige deutsche Basis: mindestens 40 % Ölgehalt, 10 % Wassergehalt, 3 % Besatz).

Die abgeleiteten Interventionspreise in der Bundesrepublik Deutschland werden sich zwischen 70,60 und 77,— DM bewegen; sie sind — ebenso wie die wichtigsten Interventionsorte — vom Rat der EWG noch festzulegen. Unter Berücksichtigung der bis zur Intervention entstehenden Kosten (z. B. Handelsspanne, Frachten, Ein- und Auslagern, Analyse- und Trocknungskosten) sowie des „strengeren" Qualitätsstandards wird den deutschen Rapserzeugern der bisherige Erlös im wesentlichen erhalten bleiben. Das entsprechende Anliegen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, von deutscher Seite in Brüssel beharrlich vertreten, konnte damit durchgesetzt werden.

Vorgesehen ist, in den ersten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres — analog der bisherigen deutschen Regelung — eine „Vergütung für prompte Vermarktung" zum Zwecke eines schnellen Abflusses des Rapses zu den Ölmühlen zu gewähren. Vom dritten Monat des Wirtschaftsjahres an werden mindestens fünf Monate hindurch der Richtpreis und die Interventionspreise um einen in jedem Monat gleichen Steigerungsbetrag zur Abgeltung der durchschnittlichen Lagerhaltungs- und Kreditkosten erhöht.

Um bei dem niedrigeren Weltpreisniveau den Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten zu ermöglichen, wird eine Beihilfe gewährt; sie ist gleich dem Unterschied zwischen dem Richtpreis und dem Weltmarktpreis. Den Verarbeitungsbetrieben (Ölmühlen) stehen Raps und Rübsen mithin auf Weltmarktpreisbasis zur Verfügung. Die in Deutschland vorgeschriebene Verpflichtung zur Beimischung von Rüböl bei der Herstellung von Margarine, Speiseöl und Speisefett wird mit dem 1. Juli 1967 entfallen.

Für Sonnenblumensaat, deren Erzeugung in der Bundesrepublik Deutschland ohne Bedeutung ist, gelten in der Gemeinschaft im wesentlichen die gleichen Regelungen wie für Raps und Rübsen.

Im Bereich der Olivenölwirtschaft werden zwei Richtpreise (ein Erzeuger- und ein Marktrichtpreis) sowie ein Interventionspreis, der den Erzeugern einen gewissen Mindesterlös garantiert, und ein Schwellenpreis festgesetzt. Auf Einfuhren aus Drittländern wird das Abschöpfungssystem angewendet. Den Olivenölerzeugern wird eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Erzeuger- und Marktrichtpreis gewährt. Durch zehn monatliche Reports wird eine gleichmäßige Verteilung der Verkäufe über das ganze Jahr ermöglicht. Die Interventionsstellen können Lagerverträge mit Besitzern von Olivenöl abschließen. Sie können einen Regulierungsvorrat bilden, um die Wirkung von Produktionsschwankungen auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auszugleichen und somit die Verbraucherpreise für Olivenöl zu stabilisieren. Im übri-

gen enthält die Verordnung Vorschriften über die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen, über Erstattungen oder Abgaben beim Export sowie eine Abschöpfungsbefreiung bei der Verwendung von Olivenöl zur Zubereitung von Fisch- und Gemüsekonserven; eine Schutzklausel rundet die Bestimmungen ab.

Für die Erzeugung von Traubenkernöl wird eine auf drei Jahre befristete Gemeinschaftsbeihilfe gewährt, die degressiv abzubauen ist. Die Beihilfe wird an Italien und Frankreich gegeben; diese Länder können für den gleichen Zweck während der folgenden zwei Jahre nationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen. Nach diesen insgesamt fünf Jahren soll die Subventionierung von Traubenkernöl jedoch beendet sein.

Für die Finanzierung der Beihilfen auf dem Sektor der pflanzlichen Öle und Fette werden von der Gemeinschaft — aus den Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — schätzungsweise 717 bis 785 Millionen DM jährlich aufzuwenden sein; davon entfallen auf Olivenöl etwa 560 Millionen DM, auf Traubenkernöl 8,8 Millionen DM und auf Raps, Rübsen und Sonnenblumensaat 148 bis 216 Millionen DM. Die Last der Beihilfen wird zu knapp einem Drittel — in Höhe von rund 224 bis 245 Millionen DM — von der Bundesrepublik Deutschland getragen. Für die Rapsbeihilfe werden — je nach dem Weltmarktpreisniveau — etwa 40 bis 50 Millionen DM in die Bundesrepublik Deutschland zurückfließen. Die zur Mitfinanzierung der Maßnahmen vorgesehene Fettabgabe, deren Gesamtaufkommen 350 Millionen DM betragen und dem Fonds zugeführt werden soll, würde einer Belastung je kg Reinfett von etwa 14 Pfennig entsprechen (das wären z. B. je kg Margarine etwas mehr als 11 Pfennig). Die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande haben sich vorbehalten, die Fettabgabe zwei Jahre lang — nach Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Fette — nicht zu erheben; diese beiden Mitgliedstaaten müßten dann ihre Anteile an dem Gesamtaufkommen aus ihren Staatshaushalten der Gemeinschaft zuwenden. Mit der Einführung der Fettabgabe, die als erste gemeinsame „Verbrauchssteuer" finanzverfassungsrechtliche Probleme aufwirft, wird sich der Rat der EWG noch befassen.

c) Obst und Gemüse

Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse wird mit der Verordnung Nr. 159/66 um zusätzliche Vorschriften ergänzt. Die Verordnung umfaßt vier Titel:

I — *Erzeugerorganisationen*

Um die Bildung von Erzeugerorganisationen zu fördern und ihre Arbeit zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, solchen Organisationen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens Beihilfen zu gewähren. Aufgabe der Erzeugerorganisationen ist die Konzentration des Angebots und die Regulierung der Erzeugerpreise. Sie haben die Befugnis,

Rücknahmepreise festzusetzen, bei deren Unterschreitung die von den Mitgliedern angelieferten Mengen nicht zum Verkauf gebracht werden,

den Mitgliedern für unverkaufte Mengen Entschädigungen aus einem Fonds zu zahlen, der durch Beiträge von ihnen finanziert wird.

Die Mitgliedstaaten können die Höhe dieser Rücknahmepreise begrenzen.

II — *Marktinterventionen*

Vom Rat werden jährlich Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl, Tomaten, Apfelsinen, Tafeltrauben, Pfirsiche, Mandarinen, Zitronen, Äpfel (ausgenommen Mostäpfel) und Birnen (ausgenommen Mostbirnen) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1969 für ihren Markt die Ankaufspreise bis zur Höhe von 70 % der Grundpreise selbst festsetzen.

Nach dem Grad der Unterschreitung der Grundpreise stellt die Kommission das Vorhandensein einer „Krise" oder einer „Ernsten Krise" fest. Im Falle einer „Krise" können die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen, die nach dem unter Titel I erwähnten Verfahren intervenieren, einen finanziellen Ausgleich gewähren. Eine „Ernste Krise" berechtigt die Mitgliedstaaten, die angelieferten Mengen zum Ankaufspreis anzukaufen. Den Mitgliedstaaten werden die für Interventionen aufgewendeten Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft erstattet. Der hierfür vorgesehene Betrag ist jedoch auf insgesamt 240 Millionen DM begrenzt; hiervon wird Italien 160 Millionen DM erhalten, auch wenn es diesen Betrag für Marktinterventionen nicht in voller Höhe benötigt.

III — *Handelsverkehr mit Drittländern*

Die von den Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewendeten Einfuhrverfahren sollen vor dem 1. Januar 1967 koordiniert werden. Gegenüber Drittländern findet ein System von Referenzpreisen Anwendung. Bei Exporten nach Drittländern werden Qualitätsnormen, unter Einschaltung des Qualitätskontrolldienstes, benutzt.

Bei Anwendung besonderer Praktiken seitens der Drittländer, welche eine Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel beeinträchtigen, können als Übergangsmaßmaßnahme bis zum 31. Dezember 1969 für Zitrusfrüchte, Eßkastanien, Tafeltrauben, Haselnüsse, Mandeln, Pfirsiche, Walnüsse, vorübergehend haltbar gemachte Kirschen, Tomatenzubereitungen, Obstkonserven und Fruchtsäfte Ausfuhrerstattungen bis zur Höhe der Zollbelastungen, ggf. erhöht um den Betrag

von Einfuhrausgleichsabgaben, gewährt werden.

IV — *Schlußbestimmungen*

Ein Zeitplan sieht für den Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander die Beseitigung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, den Verzicht auf die Schutzklausel und die Anwendung des Gemeinsamen Außentarifs für den Verkehr mit Drittländern vor.

Vor Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Übergangszeit ist zu prüfen, ob das Interventionssystem beizubehalten oder abzuändern ist und die Bestimmungen über Erzeugerorganisationen einer Anpassung bedürfen.

Der Rat der EWG verabschiedete am 25. Oktober 1966 die Verordnung Nr. 158/66 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird.

d) Kartoffeln und Stärke

Die Einfuhr von Pflanzkartoffeln ist seit dem 1. Januar 1964 frei. Da noch keine gemeinsame Sortenliste besteht, beschränkt sie sich auf Sorten der „Deutschen Sortenliste". Die alljährlich aufgestockten Einfuhrkontingente für andere Kartoffeln kommen in ihrer jetzigen Höhe einer de-facto-Liberalisierung gegenüber den EWG-Mitgliedstaaten gleich.

Mit dem 1. Januar 1967 fallen auch gemäß der Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1964 die bisherigen Einfuhrsperrfristen weg.

Die bisher geltende Regelung des gemeinsamen Stärkemarktes wurde bis zum 30. Juni 1967 verlängert. Gleichzeitig faßte der Rat der EWG einige wichtige Grundsatzbeschlüsse über die vom 1. Juli 1967 an geltende Regelung. Es gelang, das bisherige deutsche Preisniveau für Stärkekartoffeln aufrecht zu erhalten.

Anhang

Grundlagen und Definitionen

Getreide

Frei-Grenze-Preise bei Einfuhr aus Mitgliedstaaten

Die Frei-Grenze-Preise werden auf Grund der Preise, die auf repräsentativen Märkten der exportierenden Mitgliedstaaten ermittelt werden, zuzüglich einer Vermarktungsspanne bis zur Grenze festgestellt. Sie werden von der Kommission der EWG wöchentlich festgesetzt.

cif-Preise bei Einfuhr aus Drittländern

Die cif-Preise werden für jede Getreideart nach den günstigsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt. Dabei werden die Qualitätsdifferenzen der verschiedenen Sorten einer Getreideart gegenüber der für die Festsetzung der Schwellenpreise maßgebenden Standardqualität berücksichtigt. Die cif-Preise werden von der Kommission der EWG im Regelfalle täglich festgesetzt.

Schwellenpreise

Die Schwellenpreise für Getreide werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch Verordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt. Die Schwellenpreise für Weichweizen, Roggen und Gerste werden auf der Grundlage der Grundrichtpreise, die für den Platz Duisburg gelten, für den Grenzübergangsort Emmerich ermittelt. Dabei werden die Grundrichtpreise um die Qualitätsdifferenz zwischen der deutschen Standardqualität und der für die Ermittlung der Schwellenpreise im EWG-Rahmen festgesetzen Qualität sowie um den Pauschbetrag erhöht und um die Vermarktungsspanne von Emmerich nach Duisburg vermindert. Die Schwellenpreise für Mais, Hafer und Sorghum werden in Relation zum Schwellenpreis für Gerste vor allem nach den Unterschieden im Futterwert festgesetzt.

Abschöpfung

Der Abschöpfungsbetrag je Mengeneinheit ist

a) *gegenüber Mitgliedstaaten* die Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem Frei-Grenze-Preis, vermindert um den Pauschbetrag. Dieser ist die im innergemeinschaftlichen Handel gewährte Präferenz,

b) *gegenüber Drittländern* die Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

Erstattungen

Für die Ausfuhr bestimmter Waren (von Getreide und Getreideerzeugnissen) werden Erstattungen gewährt und zwar

bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten in Form einer Barerstattung,

bei der Ausfuhr nach Drittländern grundsätzlich in Form der abschöpfungsfreien Einfuhr einer bestimmten Menge des der Ausfuhrpartie zugrunde liegenden Getreiderohstoffes.

Reis

Frei-Grenze-Preise bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten

Die Frei-Grenze-Preise werden für geschälten, rundkörnigen Reis ermittelt, und zwar auf Grund der auf repräsentativen Ausfuhrmärkten der Mitgliedstaaten bestehenden günstigsten Einkaufsmöglichkeiten sowohl für geschälten Reis als auch für Rohreis und bearbeiteten Reis. Dem günstigsten Preis werden die Fracht- und Vermarktungskosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes hinzugerechnet. Um die einzelnen Angebote vergleichbar zu machen, werden sie unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede, der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte auf geschälten Reis umgerechnet.

Die Frei-Grenze-Preise für Bruchreis werden in ähnlicherWeise ermittelt.

Die Frei-Grenze-Preise werden von der Kommission der EWG im Regelfalle am 15. und am letzten Tage eines Monats festgesetzt.

cif-Preise bei Einfuhr aus Drittländern

Die cif-Preise werden für geschälten Rundkornreis ermittelt, und zwar auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowohl für geschälten Reis als auch für Rohreis und bearbeiteten Reis. Um die einzelnen Angebote vergleichbar zu machen, werden sie unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede, der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte auf geschälten Reis umgerechnet.

Die cif-Preise für Bruchreis werden gleichfalls unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt.

Die cif-Preise werden von der Kommission der EWG im Regelfalle einmal wöchentlich festgesetzt.

Schwellenpreise

Es wird jährlich ein Schwellenpreis für geschälten Reis und ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt. Der Schwellenpreis für geschälten Reis wird für rundkörnigen Reis auf der Basis einer für alle Mitgliedstaaten verbindlichen einheitlichen Standardqualität festgelegt. Der Schwellenpreis für Bruchreis entspricht dem um einen bestimmten Prozentsatz verringerten Schwellenpreis für geschälten Reis.

Die Mitgliedstaaten mit eigener Erzeugung setzen die Schwellenpreise selbst fest, und zwar mit Gültigkeit für ein ganzes Wirtschaftsjahr. Der Schwellenpreis ist so festzulegen, daß das eingeführte Erzeugnis unter Berücksichtigung des Pauschbetrages [1]), der Qualitätsdifferenzen und der Transportkosten im Hauptzuschußgebiet zum Grundrichtpreis [1]) angeboten werden kann. Der Schwellenpreis wird also vom Grundrichtpreis abgeleitet.

Für Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gelten gemeinsame Schwellenpreise, die vom Rat der EWG für ein ganzes Wirtschaftsjahr beschlossen werden.

Abschöpfung

Der Abschöpfungsbetrag bei geschältem Reis entspricht dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis; der errechnete Abschöpfungssatz wird um einen Abschlag ermäßigt, der die Differenz zwischen dem echten cif-Preis für geschälten Reis und dem unter Einbeziehung von bearbeitetem Reis ermittelten cif-Preis ausmacht.

Der Abschöpfungsbetrag für bearbeiteten Reis wird unter Berücksichtigung von Ausbeuteunterschieden von der Abschöpfung für geschälten Reis abgeleitet. Der sich daraus ergebende Satz wird um einen festen Teilbetrag, dem sogenannten Industrieschutzbetrag, erhöht. Bei der Einfuhr von bearbeitetem Reis aus den Erzeugermitgliedstaaten Frankreich und Italien wird der feste Teilbetrag (Industrieschutzbetrag) erhoben.

Der Abschöpfungsbetrag bei Bruchreis entspricht der Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

Erstattungen

Für die Ausfuhr von Reis wird wahlweise eine Erstattung in Form einer abschöpfungsfreien Wiedereinfuhr oder eine Barerstattung gewährt.

Schweinefleisch

Einschleusungspreise

Die Einschleusungspreise für geschlachtete und davon abgeleitet für lebende Schweine werden vierteljährlich unter Berücksichtigung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und eines für die ausführenden Länder repräsentativen Veredelungskoeffizienten, der für Mitgliedstaaten höher als für Drittländer ist, festgelegt. Der Einschleusungspreis gegenüber Drittländern, der für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgesetzt wird, enthält nicht die Abschöpfung; im innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis dagegen ist die Abschöpfung enthalten.

Die Einschleusungspreise für Teilstücke werden mit Hilfe von Umrechnungskoeffizienten, die sich auf das geschlachtete Schwein beziehen, berechnet und ebenfalls vierteljährlich, und zwar zu Beginn eines jeden Quartals, festgesetzt.

Für bearbeitete Teilstücke und Schweinefleischerzeugnisse sind keine Einschleusungspreise festgesetzt. Sie werden nach der Verordnung Nr. 85/1963 als Folgeerzeugnisse bezeichnet.

Abschöpfung

Die Abschöpfung für geschlachtete und davon abgeleitet für lebende Schweine setzt sich zusammen:

gegenüber Mitgliedstaaten aus zwei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, welcher die unterschiedlichen Futterkosten in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt,

b) einem Teilbetrag, der sich aus dem Unterschied der Referenzpreise in den verschiedenen Mitgliedstaaten — vermindert um den veränderlichen Teilbetrag — errechnet,

gegenüber Drittländern aus drei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, welcher dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der gegenüber dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Referenzpreis (Niederlande) erhoben wird,

b) einem Teilbetrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den Futtergetreidepreisen des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten Referenzpreis (Niederlande) und dem Weltmarktpreis für Futtergetreide errechnet,

c) einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Abschöpfungsregelung 2 % des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem im Vorjahr die Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft erfolgten. In den folgenden sieben Jahren wird der Betrag schrittweise bis auf 7 % heraufgesetzt und jeweils nach dem durchschnittlichen Einfuhrpreis des Vorjahres berechnet.

Die Abschöpfungssätze gegenüber Mitgliedstaaten ändern sich ab 1. Juli 1963 (Artikel 3 und 12 der Verordnung Nr. 20) jährlich.

Die Abschöpfungssätze gegenüber Drittländern ändern sich vierteljährlich, soweit der Teilbetrag b (Unterschiede der Futterkosten) in Betracht kommt.

Die Abschöpfungssätze für bearbeitete Teilstücke und Schweinefleischerzeugnisse werden nach den gleichen Grundsätzen wie bei lebenden und geschlachteten Schweinen festgesetzt. Die Berechnung erfolgt ebenfalls mit Hilfe von Umrechnungskoeffizienten, die sich auf das geschlachtete Schwein beziehen; in bestimmten Fällen werden dem Abschöpfungsbetrag auch Herstellungskosten hinzugerechnet.

Zusatzabschöpfung

Liegt bei Einfuhren aus Drittländern der Angebotspreis (Preis frei Grenze) unter dem Einschleusungspreis, so wird eine Zusatzabschöpfung festge-

[1]) siehe Definitionen im Abschnitt „Getreide"

setzt. Liegt bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Preis einschließlich Abschöpfung unter dem Einschleusungspreis für Mitgliedstaaten, so wird ebenfalls eine Zusatzabschöpfung erhoben. Die Zusatzabschöpfungen werden vom jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzt, wenn durch wiederholte Unterschreitung der Einschleusungspreise der inländische Marktpreis beeinträchtigt wird. Von der Kommission können anschließend für alle Mitgliedstaaten geltende gemeinsame Maßnahmen erlassen werden.

Für Folgeerzeugnisse richtet sich die Zusatzabschöpfung nach den jeweiligen hierfür festgesetzten Umrechnungskoeffizienten.

Erstattungen

Erstattungen können gewährt werden

bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten:

Bis zum 31. Juli 1964 konnten die Teilbeträge a und b der Drittlandabschöpfung des ausführenden Mitgliedstaates erstattet werden. Der einführende Mitgliedstaat erhob dagegen eine Abschöpfung, die den Teilbeträgen a und b seiner Drittlandabschöpfung entsprach. Seit dem 1. August 1964 ist nur noch eine Erstattung des Teilbetrags a der Abschöpfung zwischen dem ausführenden und dem einführenden Mitgliedstaat zulässig;

bei der Ausfuhr nach Drittländern:

Es kann eine Erstattung bis zur Höhe der Drittlandabschöpfung des ausführenden Mitgliedstaates gewährt werden.

Rindfleisch

Orientierungspreise

Orientierungspreise werden jeweils für ein Wirtschaftsjahr für Rinder und für Kälber festgesetzt. Für die Wirtschaftsjahre 1964/65 bis 1966/67 wurden sie noch von den einzelnen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene im Rahmen einer vom Rat der EWG festgelegten Ober- und Untergrenze festgesetzt. Vom 1. April 1968 an sollen für alle Mitgliedstaaten einheitliche Orientierungspreise gelten.

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise werden die Preise für Rinder und Kälber auf den Referenzmärkten sowie die Entwicklungsaussichten für die Erzeugung und den Verbrauch von Rindfleisch in der Gemeinschaft und auch die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen berücksichtigt. In der Bundesrepublik Deutschland gelten als Referenzmärkte die 12 Großmärkte Nordrhein-Westfalens.

Der Orientierungspreis für Rinder ist ausschlaggebend für:

a) den Beginn und die Höhe der Abschöpfung bei Einfuhren aus Drittländern,

b) den Beginn einer Abschöpfung bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten,

c) den Beginn der Intervention auf dem Inlandsmarkt (über den Interventionspreis) und

d) den Absatz von Gefrierfleisch aus Interventionsmaßnahmen auf dem Markt der Gemeinschaft.

Interventionspreise

Der Interventionspreis für Rinder wird jährlich in Abhängigkeit von dem Orientierungspreis für Rinder festgesetzt; für Kälber ist keine Intervention vorgesehen. In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung können die Mitgliedstaaten ihren Interventionspreis auf nationaler Ebene jeweils zwischen 93 und 96 % des Orientierungspreises festlegen, während für die folgenden Jahre eine Koordinierung der Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft angestrebt wird.

Einfuhrpreise

Einfuhrpreise für Rinder und Kälber werden von der Kommission der EWG für Einfuhren aus Drittländern wöchentlich an Hand repräsentativer Preise auf repräsentativen Drittlandsmärkten ermittelt.

Abschöpfung

Die Einfuhrregelung beruht auf Zöllen und wird durch einen Abschöpfungsmechanismus ergänzt. Die Abschöpfung setzt nur bei einem abgesunkenen inländischen Marktpreis ein, und dann bei Einfuhren aus Drittländern zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt (Unterschreitung der „Abschöpfungsschwelle", d. h. 105 % des Orientierungspreises) als bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten (nur bei Interventionen auf dem Inlandsmarkt).

Liegt der Marktpreis auf den Referenzmärkten zwischen 100 und 105 % des Orientierungspreises, so wird die Abschöpfung bei der Einfuhr aus Drittländern in halber Höhe erhoben. Unterschreitet der Marktpreis den Orientierungspreis, so wird die volle Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem um einen Pauschalbetrag für Transportkosten erhöhten Einfuhrpreis zuzüglich Zoll und Umsatzausgleichsteuer einerseits und dem Orientierungspreis andererseits.

Die Abschöpfung für Fleisch leitet sich von der Abschöpfung für Lebendvieh ab, indem dem Einfuhrpreis für Lebendvieh der Zollsatz für Fleisch einschließlich Umsatzausgleichsteuer hinzugerechnet wird. Der sich ergebende Differenzbetrag zwischen diesem Einfuhrpreis und dem Orientierungspreis wird mit einem festgelegten Koeffizienten multipliziert.

Erstattungen

Bei Ausfuhren in Mitgliedstaaten sind Erstattungen nur für Gefrierfleisch möglich, das aus Interventionen stammt.

Bei Ausfuhren in Drittländer können Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse (Lebendrinder, Rindfleisch in Hälften und Vierteln, Rindfleischkonserven sowie Rindertalg zur Herstellung von Lebensmitteln) gewährt werden. Die Höhe der Erstattungen ist gesondert geregelt. Die Mitgliedstaaten sind auch nicht verpflichtet, eine volle Erstattung zu gewähren, sondern können bestimmte Prozentsätze des zulässigen Betrages erstatten.

Eier und Geflügel

Einschleusungspreise

Im Gegensatz zur Schweinemarktordnung gibt es bei Eiern und Geflügel Einschleusungspreise nur gegenüber Drittländern, jedoch nicht gegenüber Mitgliedstaaten.

Die Einschleusungspreise werden unter Berücksichtigung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und eines für die ausführenden Drittländer repräsentativen Veredelungskoeffizienten errechnet. Die Einschleusungspreise werden für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt. Zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April erfolgen Änderungen jedoch nur, wenn sich die Getreidepreise auf dem Weltmarkt um mehr als ± 3 % gegenüber der Berechnungsbasis für das vorangegangene Quartal verändert haben,

Abschöpfung

Die Abschöpfungsbeträge setzen sich zusammen:

gegenüber Mitgliedstaaten aus zwei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in den Mitgliedstaaten auf die Futterkosten entspricht. Dieser Teilbetrag ändert sich vom 1. Juli 1963 an jährlich [1]).

b) einem Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 festgestellten Preise frei Grenze. Dieser Teilbetrag wird innerhalb von sieben Jahren um zwei Fünfzehntel jährlich verringert,

gegenüber Drittländern aus drei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschiedes zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht. ... Dieser Teilbetrag ändert sich vierteljährlich; zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April jedoch nur, wenn sich die der Berechnung für das vorangegangene Quartal zugrunde liegenden Getreidepreise auf dem Weltmarkt um mehr als ± 3 % verändert haben [1]),

b) einem Teilbetrag wie gegenüber Mitgliedstaaten unter b (einem Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 festgestellten Preise frei Grenze. Dieser Teilbetrag wird innerhalb von sieben Jahren um zwei Fünfzehntel jährlich verringert),

c) einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Abschöpfungsregelung 2 % des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem im Vorjahr die Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft erfolgten. In den folgenden sieben Jahren wird der Betrag schrittweise bis auf 7 % heraufgesetzt und jeweils nach dem durchschnittlichen Einschleusungspreis des Vorjahres berechnet.

Zusatzabschöpfung

Fällt der Angebotspreis (Preis frei Grenze) bei Einfuhren aus Drittländern unter den Einschleusungspreis, so wird eine Zusatzabschöpfung festgesetzt. Bis zum Erlaß gemeinsamer Maßnahmen erfolgt die Festsetzung der Zusatzabschöpfung durch den jeweiligen Mitgliedstaat. Die Kommission entscheidet anschließend über erforderliche gemeinsame Maßnahmen.

Erstattungen

Erstattungen können gewährt werden bei der Ausfuhr

nach Mitgliedstaaten

in Höhe des Futtergetreidekostenunterschieds [Teilbetrag a) der Abschöpfung] zwischen dem ausführenden und dem einführenden Mitgliedstaat, wobei der einführende Mitgliedstaat die normale Abschöpfung erhebt, oder

nach Drittländern

bis zur Höhe der Drittlandsabschöpfung des ausführenden Mitgliedstaates.

Milch- und Milcherzeugnisse

Richtpreise

Jeder Mitgliedstaat setzt während der Übergangszeit für das Milchwirtschaftsjahr (1. April bis 31. März) einen Richtpreis fest, der für 1 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 % ab Hof gilt. Dieser Richtpreis ist der Preis, der für den Durchschnitt

[1]) Bis zum 1. November 1963 wurden bei Eiern und Eiprodukten zusätzliche Änderungen vorgenommen, die auf die allmähliche Angleichung der Futtergetreidemenge je kg Eier (erhöhte Legeleistung usw.) zurückzuführen waren. Eine weitere zusätzliche Änderung ergab sich bei Eiern und Eiprodukten seit 1. April 1965 durch die Festsetzung des für die Gemeinschaft einheitlichen Veredelungskoeffizienten für Eier in zwei Stufen.

aller verkauften Milch angestrebt wird; er stellt also weder einen Fest-, noch einen Garantie- oder Mindestpreis dar.

Zur Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Richtpreise sollte vom 1. April 1965 an ein gemeinsamer Richtpreis festgesetzt werden; zunächst wurde lediglich eine Einengung der unteren und oberen Grenzen der nationalen Richtpreise beschlossen. Zur Annäherung der Preise sind jährlich Korrekturen der einzelstaatlichen Richt- und Schwellenpreise vorgesehen.

Im Juli 1966 wurde der vom 1. April 1968 an gültige Richtpreis auf 41,2 Pf je kg Milch frei Molkerei festgesetzt.

Frei-Grenze-Preise

Bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten

werden Frei-Grenze-Preise — in der Regel alle vierzehn Tage — für die gleichen Erzeugnisse festgesetzt, für die auch Schwellenpreise bestehen.

Die von der Kommission der EWG festzusetzenden Frei-Grenze-Preise werden auf der Grundlage der repräsentativsten Preisfeststellung ab Werk im ausführenden Mitgliedstaat ermittelt. Diesem Preis werden Transportkosten bis zur Grenze und Grenzüberschreitungskosten, für die Pauschalsätze vom Rat festgesetzt werden, zugeschlagen und der Betrag abgezogen, der den bei der Ausfhur erstatteten inländischen Abgaben entspricht. Wird ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat nicht hergestellt, wird der Frei-Grenze-Preis hierfür vom Schwellenpreis abgeleitet.

Bei Einfuhren aus Drittländern

werden die Frei-Grenze-Preise des einführenden Mitgliedstaates auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt. Die Kommission der EWG setzt die Frei-Grenze-Preise in der Regel alle acht Tage, vom 1. November 1965 an vierzehntäglich auf Grund aller ihr zugänglichen Informationen mit den notwendigen Korrekturen fest.

Schwellenpreise

Die Schwellenpreise für Milcherzeugnisse werden zu Beginn eines jeden Milchwirtschaftsjahres durch Verordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt. Ausgangspunkt für die Berechnung der Schwellenpreise, die für 14 sogenannte Leiterzeugnisse, sowie Cheddarkäse und Tilsiterkäse festgelegt werden, sind die Referenzpreise. Diese sind vom Rat der EWG in Ableitung von den Durchschnittspreisen des Kalenderjahres 1963 festgelegt worden.

Die Schwellenpreise beziehen sich auf die Handelsstufe „frei Großhandel". Sie umfassen gleichzeitig einen Pauschbetrag zur Sicherung der Präferenz der Mitgliedstaaten.

Änderungen bei den Schwellenpreisen der Mitgliedstaaten ergeben sich in jedem Milchwirtschaftsjahr aus dem Abbau der Beihilfen und der Annäherung der einzelstaatlichen Richt- und Schwellenpreise auf ein gemeinsames Ziel hin; sie werden vom Rat beschlossen.

Abschöpfung

Bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben. Der Abschöpfungsbetrag errechnet sich für die Leiterzeugnisse und die damit gekoppelten Erzeugnisse wie folgt:

bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten

Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates

abzüglich Frei-Grenze-Preis des ausführenden Mitgliedstaates,

abzüglich bei der Einfuhr erhobene inländische Abgaben,

abzüglich Pauschbetrag zur Herstellung der Mitgliedstaatspräferenz,

bei der Einfuhr aus Drittländern

Schwellenpreis des Einfuhrlandes,

abzüglich Frei-Grenze-Preis für Drittlandsangebote,

abzüglich bei der Einfuhr erhobene inländische Abgaben.

Bei den mit Leiterzeugnissen gekoppelten Waren wird der Abschöpfungsbetrag nach gewissen Kriterien (Fettgehalt etc.) vom Abschöpfungsbetrag des Leiterzeugnisses abgeleitet. Bei gezuckerten Milchprodukten wird außerdem — bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker — ein fester Betrag zur Deckung der Zuckerkostenunterschiede erhoben.

Bei Schmelzkäse wird die Abschöpfung grundsätzlich von den Sätzen der Gruppe 9 (Goudakäse) und von der Butterabschöpfung abgeleitet und ein fester Teilbetrag zum Schutz der Industrie zugeschlagen. Bei Schmelzkäse, zu deren Herstellung nur Emmentaler und Greyerzer verwendet worden sind, wird die Abschöpfung dagegen von den Sätzen der Gruppe 8 abgeleitet, und es werden andere Teilbeträge zugeschlagen.

Die Abschöpfungsbeträge werden durch die Mitgliedstaaten festgesetzt und erhoben; die Sätze werden nur geändert, wenn nach den Berechnungen gewisse Spannen überschritten werden.

Erstattungen

Bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen, bei deren Einfuhr eine Abschöpfung erhoben wird, kann vom Ausfuhrland eine Erstattung nach EWG-Recht gewährt werden. Die Bundesrepublik Deutschland macht von dieser Ermächtigung bei einer Reihe von Erzeugnissen in unterschiedlichem Umfang Gebrauch.

Der Höchstbetrag der Erstattung für Leiterzeugnisse und die damit gekoppelten Erzeugnisse errechnet sich wie folgt:

bei der Ausfuhr in Mitgliedstaaten

Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes,

abzüglich Schwellenpreis des Einfuhrlandes,

zuzüglich Präferenzpauschbetrag,

zuzüglich bei der Einfuhr erhobene inländische Abgaben des Einfuhrlandes,

bei der Ausfuhr in Drittländer

Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes gegenüber einem Mitgliedstaat,

abzüglich Transportkosten und Grenzüberschreitungskostenpauschale gegenüber diesem Mitgliedstaat,

zuzüglich 8,— DM je 100 kg (fob-Zuschlag),

abzüglich Frei-Grenze-Preis für Drittlandsangebote,

zuzüglich einer nach Zonen gestaffelten Transportkostenpauschale.

Liegt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes über dem Schwellenpreis, wird der Erstattungshöchstbetrag entsprechend gekürzt. Für die mit Leiterzeugnisse gekoppelten Waren werden die Erstattungshöchstbeträge nach analogen Regeln wie bei der Abschöpfung berechnet.

Die Höchstbeträge der Erstattung gelten im Handel mit Mitgliedstaaten und europäischen Ländern (Zone I) bis 14 Tage, beim Handel mit außereuropäischen Ländern bis sechs Wochen nach ihrer Berechnung. Für Ausfuhren in Drittländer bestehen darüber hinaus Sonderregelungen.

Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr

Mitgliedstaaten, die Beihilfen für Milch oder Milcherzeugnisse gewähren, können bei der Ausfuhr dieser Milcherzeugnisse nach anderen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe bis zur Höhe der Auswirkung der Beihilfen erheben. Voraussetzung ist jedoch, daß bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse in diesen Mitgliedstaaten eine Subvention in entsprechender Höhe gewährt wird.

Übersicht über die wichtigsten Instrumente der EWG-Marktorganisationen

In der nachfolgenden Übersicht wurde versucht, eine kurze synoptische Darstellung über die wichtigsten Instrumente der einzelnen EWG-Marktorganisationen zu geben. Die Darstellung gibt nicht sämtliche in den Marktordnungen enthaltenen Bestimmungen wieder. Sie sagt auch nichts aus über Festlegung, Bedeutung, Aufgabe und tatsächliche Anwendung der aufgeführten Instrumente. Sie zeigt lediglich die wichtigsten Instrumente, mit denen die einzelnen Marktorganisationen arbeiten, wobei die Bezeichnungen den jeweiligen EWG-Marktordnungen entnommen wurden, und läßt Unterschiede zwischen dem Aufbau der verschiedenen Marktorganisationen erkennen. So ist bei einem Vergleich der Marktorganisationen untereinander zu berücksichtigen, daß gleiche oder ähnliche Begriffe, die in der Übersicht in derselben Zeile aufgeführt werden, nicht auch den gleichen Inhalt oder die gleiche Funktion haben müssen. Zum Beispiel unterscheiden sich Schwellenpreise, Einschleusungspreise und Einfuhrpreise grundsätzlich voneinander.

Festlegung und Handhabung der wichtigsten Instrumente der Marktorganisationen werden außerdem im Kapitel „Grundlagen und Definitionen" erläutert.

Übersicht über die wichtigsten

Gliederung	Getreide	Reis	Obst und Gemüse [1]	Wein [1]	Zucker	Schweine
Preisbestimmungen im Inland						
Angestrebte Preise	Richtpreis	Richtpreis	—	—	Richtpreis für Zucker; Mindestpreis für Zuckerrüben	—
Garantierte Preise	Interventionspreis	Interventionspreis	—	—	Interventionspreis für Zucker	—
Interventionen	Interventionspflicht	Interventionspflicht	Intervention möglich	—	Interventionspflicht für Weißzucker	Intervention möglich
Sonstige Regelungen	—	—	Qualitätsnormen	—	—	—
Preisbestimmungen bei der Einfuhr						
Vor Einfuhrbelastung						
gegenüber Mitgliedstaaten	Frei-Grenze-Preis	Frei-Grenze-Preis	—	—	—	—
gegenüber Drittländern	cif-Preis	cif-Preis	—	—	cif-Preis	Einschleusungspreis
Nach Einfuhrbelastung [2]						
gegenüber Mitgliedstaaten	Schwellenpreis	Schwellenpreis	—	—	—	Einschleusungspreis
gegenüber Drittländern			Referenzpreis im Inland für 9 Erzeugnisse	—	Schwellenpreis	—
Einfuhrbelastung [3]						
gegenüber Mitgliedstaaten	Abschöpfung	Abschöpfung	Wertzoll und Mischzoll	spez. Zoll	—	Abschöpfung; ggf. Zusatzabschöpfung
gegenüber Drittländern	Abschöpfung; ggf. Zusatzabschöpfung für Folgeerzeugnisse	Abschöpfung	Wertzoll und Mischzoll; ggf. Ausgleichsabgaben	spez. Zoll	Abschöpfung	Abschöpfung; ggf. Zusatzabschöpfung

[1]) Das Schema dieser Marktordnungen weicht im grundsätzlichen Aufbau von dem der übrigen Marktordnungen ab.
[2]) Basis EWG-Standardware oder Leitererzeugnis.
[3]) Abschöpfungs- und Zollsätze enthalten eine Präferenz für die EWG-Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern.

Instrumente der EWG-Marktorganisationen

Rinder	Eier	Geflügel	Milch	Öle und Fette		Gliederung
				Olivenöl	Ölsaaten	
						Preisbestimmungen im Inland
Orientierungspreis	—	—	Richtpreis	Erzeugerrichtpreis; Marktrichtpreis	Richtpreis	Angestrebte Preise ....
Interventionspreis	—	—	Interventionspreis für Butter	Interventionspreis	Interventionspreis	Garantierte Preise ....
Intervention für Rinder und Rindfleisch möglich	—	—	Intervention möglich, für Butter Pflicht	Interventionspflicht	Interventionspflicht	Interventionen ....
—	—	—	—	Beihilfe für Erzeuger	Beihilfe für Erzeuger	Sonstige Regelungen
						Preisbestimmungen bei der Einfuhr
						Vor Einfuhrbelastung
Einfuhrpreis	—	—	Frei-Grenze-Preis	—	—	gegenüber Mitgliedstaaten
Einfuhrpreis	Einschleusungspreis	Einschleusungspreis	Frei-Grenze-Preis	cif-Preis	Weltmarktpreis	gegenüber Drittländern
						Nach Einfuhrbelastung [2])
Interventionspreis	—	—	Schwellenpreis	—	—	gegenüber Mitgliedstaaten
Orientierungspreis; Referenzpreis im Inland	—	—		Schwellenpreis	—	gegenüber Drittländern
						Einfuhrbelastung [3])
Wertzoll; ggf. Abschöpfung	Abschöpfung	Abschöpfung	Abschöpfung	—	—	gegenüber Mitgliedstaaten
Wertzoll; ggf. Abschöpfung	Abschöpfung; ggf. Zusatzabschöpfung	Abschöpfung; ggf. Zusatzabschöpfung	Abschöpfung; ggf. Zusatzabschöpfung für Futtermittel	Abschöpfung; für Oliven zusätzlich Zoll; ggf. Ausgleichsabgabe	Wertzoll für be- und verarbeitete Ölsaaten; ggf. Ausgleichsabgabe	gegenüber Drittländern

noch: **Übersicht über die wichtigsten**

<table>
<tr><th></th><th>Getreide</th><th>Reis</th><th>Obst und Gemüse [1]</th><th>Wein [1]</th><th>Zucker</th><th>Schweine</th></tr>
<tr><td>Sonstige Einfuhrbestimmungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Kontingente</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>gegenüber Mitgliedstaaten</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>vom Rat festgesetzte Kontingente</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>gegenüber Drittländern</td><td>—</td><td>—</td><td>Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse</td><td>bilaterale Kontingente</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>Lizenzen [4]</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>gegenüber Mitgliedstaaten</td><td rowspan="2">Lizenz mit Kaution</td><td>—</td><td>—</td><td rowspan="2">Einfuhrgenehmigung</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>gegenüber Drittländern</td><td>Lizenz mit Kaution</td><td>Einfuhrgenehmigung für nicht genormte Ware</td><td>Lizenz mit Kaution</td><td>Lizenz mit Kaution für Fleischerzeugnisse</td></tr>
<tr><td>Ausfuhr</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>gegenüber Mitgliedstaaten</td><td rowspan="2">Erstattung in bar oder in Form abschöpfungsfreier Wiedereinfuhr</td><td rowspan="2">Erstattung</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td rowspan="2">Erstattung</td></tr>
<tr><td>gegenüber Drittländern</td><td>—</td><td>—</td><td>Erstattung</td></tr>
</table>

[1]) Das Schema dieser Marktordnungen weicht im grundsätzlichen Aufbau von dem der übrigen Marktordnung ab.
[4]) Lizenz bei der Einfuhr aus Staatshandelsländern für alle Marktordnungswaren.

Instrumente der EWG-Marktorganisationen

Rinder	Eier	Geflügel	Milch	Öle und Fette		Gliederung
				Olivenöl	Ölsaaten	
						Sonstige Einfuhrbestimmungen
						Kontingente
—	—	—	—	—	—	gegenüber Mitgliedstaaten
GATT-Zollkontingente für Gefrierfleisch	—	—	—	—	—	gegenüber Drittländern
						Lizenzen [4])
—	—	—	Lizenz mit Kaution (außer für Käseeinfuhr)	—	—	gegenüber Mitgliedstaaten
—	—	—		Lizenz mit Kaution	Lizenz mit Kaution möglich	gegenüber Drittländern
						Ausfuhr
Erstattung für Gefrierfleisch aus Interventionen	Erstattung	Erstattung	Erstattung	—	—	gegenüber Mitgliedstaaten
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse				Erstattung; Ausfuhrlizenz; Abschöpfung möglich	Erstattung —	gegenüber Drittländern